



## Beschlusskammer 3

BK 3c-14/001

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.01.2014 wegen Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Bereitstellung, Kündigung, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Optionale Serviceleistungen sowie GK-Anschaltung),

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40574 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
6. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. 1 & 1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
9. EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. ACO Computerservice GmbH, Angersbachstraße 14, 34127 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung,

11. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
12. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
13. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Bahnhofstraße 11, 51143 Köln,  
vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
vertreten durch den Vorstand,  
diese wiederum vertreten durch:  
Dolde, Mayen und Partner Rechtsanwälte  
Mildred-Scheel-Straße 1  
53175 Bonn –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch  
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und  
den Beisitzer Helmut Scharnagl

auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2014 beschlossen:

1. Ab dem 01.07.2014 werden folgende Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung genehmigt:

### 1.1 Einmalige Bereitstellungsentgelte

<i>CuDA 2 Dr</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,25 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	37,66 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	61,79 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	27,03 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	53,68 €

<i>CuDA 2 Dr für KVz-TAL und Schaltverteiler-TAL</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	31,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	54,61 €

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	28,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	52,42 €

*CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL*

*ENTGELTE*

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	22,56 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	46,94 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,25 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	37,66 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	61,79 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	27,03 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	53,68 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und Schaltverteiler-TAL*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	31,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	54,61 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	28,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	52,42 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,39 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	66,47 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	44,35 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	74,87 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	30,81 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	64,03 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und Schaltverteiler-TAL*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,75 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,04 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	30,99 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	61,59 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL*

*ENTGELTE*

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	25,21 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	56,33 €

*CuDA 2 Dr mit ZwR*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,25 €

*CuDA 4 Dr mit ZwR*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,39 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	66,47 €

*CCA-A*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,25 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	37,66 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	61,79 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	27,03 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	53,68 €

*CCA-B ohne ZwR*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,25 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	54,94 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	87,37 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	44,39 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	79,35 €

*CCA-P*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	87,65 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	245,22 €

*TeIAsI OPAL*

*ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	17,36 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,42 €

Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	68,35 €
--	---------

*BaAsl OPAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	17,36 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	55,78 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	100,94 €

*TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	17,36 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,42 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	68,35 €

*BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	17,36 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	55,78 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	100,94 €

*PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	93,67 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	103,70 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	249,68 €

**1.2 Kündigungsentgelte***CuDA 2 Dr**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	11,81 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CuDA 2 Dr für KVz-TAL und Schaltverteiler-TAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,82 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	11,81 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und Schaltverteiler-TAL* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,82 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,08 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und Schaltverteiler-TAL* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	15,10 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CuDA 2 Dr mit ZwR* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	11,81 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CuDA 4 Dr mit ZwR* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,08 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CCA-A* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	11,81 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CCA-B ohne ZwR* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	11,81 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*CCA-P* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	82,94 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	43,79 €

*TelAsl bei OPAL* *ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	6,52 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*BaAsl bei OPAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	6,52 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	6,52 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	6,52 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,30 €

*PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	86,37 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	43,79 €

**1.3 Entgelte für Nutzungsänderung****1.3.1 Änderung der TAL-Produktvariante***a. Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr → TAL CuDA 2 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	8,81 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	28,60 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	55,29 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	57,68 €
Nutzungsänderung nicht möglich	20,41 €

*b. Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr hochbitratig → TAL CuDA 2 Dr**ENTGELTE*

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	5,41 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	25,07 €

**1.3.2 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante***Änderungsvariante HVT-TAL CuDA 2 Dr hbr → Änderung Ü-Verfahren**ENTGELTE*

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	8,81 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	28,60 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	55,29 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	57,68 €

Nutzungsänderung nicht möglich	20,41 €
--------------------------------	---------

#### 1.4 Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

*ENTGELT*

Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	27,74 €
---	---------

#### 1.5 TAL-Portwechsel

*ENTGELT*

TAL-Portwechsel	24,42 €
-----------------	---------

#### 1.6 Faxzuschlag

*ENTGELT*

Faxzuschlag	5,64 €
-------------	--------

#### 1.7 Bereitstellung – Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten

*Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster*

*ENTGELTE / SCHALTUNG*

1 bis 3	88,09 €
4 bis 12	57,79 €
13 bis 52	29,80 €
ab 53	26,67 €
Projekte	Nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 25.10.2012.

#### 1.8 Reparatur der Endleitung

*Produktvarianten*

*ENTGELTE*

a. Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL beauftragt wird.	38,81 €
b. Zuschlag zu (a), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	38,23 €
c. Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	111,88 €
d. Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	Nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 25.10.2012.

### 1.9 Entgelte für Carrier-Express-Entstörung

<i>CEE-Einzelauftrag für nachstehend aufgeführte Produktvarianten</i>	<i>ENTGELTE</i>
TAL – CuDA 2 Dr (HVt- und KVz-TAL)	27,03 €
TAL – CuDA 2 Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL)	27,03 €
TAL – CuDA 4 Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL)	27,03 €
TAL – CuDA 2 Dr mit ZWR	27,03 €
TAL – CuDA 4 Dr mit ZWR	27,03 €
TAL – CCA-A	27,03 €
TAL – CCA-B ohne ZWR	27,03 €
TAL – CCA-P	27,03 €
TAL – TelAsl bei OPAL	27,03 €
TAL – BaAsl bei OPAL	27,03 €
TAL – TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	27,03 €
TAL – BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	27,03 €
TAL – PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	27,03 €
Gemeinsamer Zugang zur TAL (Carrier Line Sharing – CLS)	27,03 €

### 1.10 Entgelte für die Bereitstellung der Service Calls (Search Call, Courtesy Call)

<i>Produktvarianten (nicht bei Entstörung)</i>	<i>ENTGELTE pro Sekunde</i>
Bereitstellung Search Call (SC)	0,0138 €
Bereitstellung Courtesy Call (CC)	0,0139 €

### 1.11 Entgelte für GK-Anschaltungen TAL

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Basisleistung, monatliches Grundentgelt	1.571,38 €
Basisleistung, fallweises Entgelt pro TAL	31,55 €

2. Folgende Entgelte werden rückwirkend ab dem 22.04.2013 genehmigt:

#### **Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante**

*Änderungsvariante KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr und Schalverteiler-TAL →  
Änderung Ü-Verfahren*

	<i>ENTGELTE</i>
Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	8,81 €

Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	30,95 €
Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	48,93 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	48,93 €
Nutzungsänderung nicht möglich	20,41 €

3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.09.2016.

4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Aufgrund der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 ist die Antragstellerin verpflichtet, vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (auch bekannt als Teilnehmeranschlussleitung, TAL) am Hauptverteiler (HVt) bzw. Verteilerknoten oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie den gemeinsamen Zugang zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs unterliegen aufgrund der Regulierungsverfügung vom 21.03.2011 der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG.

Auf der Grundlage dieser Regulierungsentscheidung bietet die Antragstellerin ihren Wettbewerbern den Zugang zur TAL in verschiedenen Varianten sowohl „entbündelt“, d.h. ohne vorgeschaltete Übertragungs- bzw. Vermittlungstechnik, als auch „gebündelt“, d. h. mit vorgeschalteten übertragungstechnischen Systemen am HVt und am KVz an.

Für die angebotenen Zugangsvarianten sind - je nach Ausführung - unterschiedliche monatliche Überlassungs- und einmalige Bereitstellungsentgelte sowie Kündigungsentgelte vorgesehen. Die monatlichen Überlassungsentgelte wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-13/002 vom 26.06.2013 bis zum 30.06.2016 genehmigt. Die Genehmigung der einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, der Nutzungsänderung sowie weiterer Vorleistungen für den Zugang zur TAL wurde letztmalig mit dem Beschluss BK3c-12/070 vom 17.10.2012 befristet bis zum 30.06.2014 erteilt. Mit den Beschlüssen BK 3f-12/071, BK 3a-12/073, BK 3a-12/074, BK 3c-12/075 und BK BK3a-13/035 wurden zusätzlich Entgelte – ebenfalls jeweils befristet bis zum 30.06.2013 – für weitere sachnahe „TAL-Leistungsvarianten“, so namentlich die Carrier-Express-Entstörung, die Reparatur der Endleitung, die Service Calls, die GK-Anschaltung sowie die Bereitstellung der TAL am Schaltverteiler und am Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel, genehmigt.

Im Hinblick auf die Ende Juni 2014 auslaufenden diversen Entgeltgenehmigungen hat die Antragstellerin am 21.01.2014 einen neuen „Sammelantrag“ für sämtliche der vorstehend aufgeführten Leistungsvarianten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung einer TAL eingereicht.

Für die Bereitstellung der HVt-, KVz- und Schaltverteiler-TAL differenziert die Antragstellerin zwischen der „Übernahme“ und der „Neuschaltung“. Bei der „Übernahme“ übernimmt der Wettbewerber die vorhandene, geschaltete TAL, bei der „Neuschaltung“ mietet der Wettbewerber dagegen eine bisher nicht zum Endkunden geschaltete, aber schaltbare TAL an. Mit der zusätzlichen Leistung „Nutzungsänderung CuDA“ ermöglicht die Antragstellerin die Änderung der Nutzung einer bereits überlassenen CuDA auf einfachere Weise als der sich aus dem Standardver-

trag über den TAL-Zugang ergebenden Praxis der Kündigung der überlassenen TAL-Ausführungsvariante unter gleichzeitiger Beauftragung der gewünschten neuen TAL-Ausführungsvariante.

Daneben bietet die Antragstellerin in einer „Änderungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anlässlich der Nutzung einer neuen IT-Architektur“ die Leistungen „Portwechsel“ und die Änderung der Produktvariante CuDA 2 Dr hochbitratig (HVt) in die Produktvariante CuDA 2Dr niederbitratig (HVt) an. Die Leistung „Portwechsel“ besteht darin, dass ein defekter Port, der an einer bestimmten Doppelader im Verbindungskabel zwischen HVt und Übergabeverteiler (ÜVt) angeschlossen ist, von der Antragstellerin auf einen anderen Port, der an einer anderen Doppelader im HVt-ÜVt-Verbindungskabel angeschlossen ist, umgeschaltet wird.

Die Reparatur einer Endleitung ist der Bereitstellung einer TAL in jenen Fällen vorzuschalten, in denen das Kabelstück zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL) und der ersten Telekommunikationsanschlusseinheit (TAE) im Haushalt des Endkunden defekt ist.

Die Antragstellerin bietet außerdem als zusätzliche Leistungen den „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“, die Carrier Express Entstörung (CEE), die Service Calls, die GK-Anschaltungen, und weitere in diesem Zusammenhang stehende Serviceleistungen an.

Beim „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“ kann für die Umschaltung – abweichend von den im Standardvertrag über den Zugang zur TAL genannten Zeitfenstern - zwischen vier Umschaltzeitfenstern, die außerhalb der allgemein üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten liegen, gewählt werden, um wechselwilligen Endkunden eine unterbrechungsfreie Kommunikation während dieser Zeiten zu ermöglichen.

Zweck der CEE ist es, eine über die Standardentstörung hinausgehende Leistung zu begehren, die es dem Wettbewerber erleichtert, seinen Kunden gegenüber Zusagen über die Störungsfreiheit der erbrachten Leistungen einzuhalten. Auch die optionalen Serviceleistungen zu den „GK-Anschaltungen“ dienen den Maßnahmen zur Anpassung der TAL-Bereitstellung an die besonderen Anforderungen von Geschäftskunden.

Die Service Calls beinhalten Anrufe von Servicetechnikern der Antragstellerin an die Hotline des Carriers und/oder den Endkunden, um im Vorfeld bzw. bei beabsichtigter Durchführung einer TAL-Bereitstellung über bevorstehende Besuche bzw. über die vorliegende Nichterreichbarkeit des Kunden zu informieren. Ziel dieser Maßnahmen ist es insbesondere, zusätzliche (kostenpflichtige) Anfahrten der Techniker wegen Abwesenheit des Endkunden am vereinbarten Termin zu vermeiden und somit insgesamt eine effizientere Durchführung des TAL-Bereitstellungsprozesses zu bewirken.

Die Antragstellerin beantragt,

für die in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) dargestellten Leistungen die in Anlage 1 (Preisliste) enthaltenen Entgelte für den Zeitraum 01.07.2014 bis zum 30.06.2017 zu genehmigen,

erstmalig und rückwirkend ab dem 22.04.2013 die Entgelte für die Nutzungsänderung für die KVz-TAL sowie erstmalig ab dem 01.07.2014 die Entgelte für den Search Call und Courtesy Call im Entstörprozess zu genehmigen,

für den Fall, das die beantragte Genehmigung nicht bis zum 01.07.2014 erteilt werden kann, eine vorläufige Genehmigung zu erteilen.

Mit Schreiben vom 05.03.2014 hat die Antragstellerin ihren ursprünglichen Antrag bzgl. der Entgelte für den Search Call und Courtesy Call im Rahmen des Entstörprozesses zurückgezogen. Zur Begründung führt sie dabei aus, die für diese Fallkonstellationen notwendigen Lösungen wiesen einen höheren als den bislang angenommenen Komplexitätsgrad auf, so dass die Produkteinführung nicht wie vorgesehen zum 01.07.2014 stattfinden könne.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), Angaben zu Umsatz, Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3) sowie den Kosten-

nachweis (Anlage 4). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrens vorgelegt. Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt. Am 18.02.2014 fand darüber hinaus ein Vor-Ort-Termin bei Dienststellen der Antragstellerin in München statt.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben und teilweise auch Anträge gestellt. Zu den Anträgen im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen, die Bestandteil der Verfahrensakten sind, verwiesen.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 4., 6., 8., 9., 10. und 12. rügen die umfangreichen Schwärzungen der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin, welche ihrer Ansicht nach eine Verletzung der Verfahrensrechte der Beigeladenen darstellen. Es bestehe nur die Möglichkeit, in allgemeiner Art und Weise zu den beantragten Entgelten Stellung zu nehmen sowie diese maximal einem (quantitativen) Vergleich zu unterziehen. Unter anderem seien insbesondere z.B. die Angaben zu den Absatzmengen der einzelnen Leistungsvarianten oder zum prozentualen Anteil der Fremdvergabe allen Beteiligten öffentlich zu machen.

Die Beigeladene zu 1. erachtet die beantragten Entgelte wegen der offensichtlichen Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bereits der Höhe nach als nicht genehmigungsfähig. Zudem sei die Erhebung von Kündigungsentgelten rechtlich unzulässig, da diese alleine im Interesse der Antragstellerin läge und zudem die Gefahr von Doppelverrechnungen berge. Sollte die Beschlusskammer demgegenüber an ihrer bisherigen Beschlusspraxis festhalten, so wäre zumindest im Falle der Übernahme einer TAL durch einen anderen Netzbetreiber (Wettbewerber oder Antragstellerin) von einem Kündigungsentgelt abzusehen. Schon aus Gründen der Nichtdiskriminierung - und hier insbesondere mit Blickwinkel auf die vorliegende Empfehlung der EU-Kommission vom 11.09.2013 - sei aber auch im Falle einer nicht gleichzeitigen Umschaltung ein Änderungsentgelt bzw. ein reduziertes Kündigungsentgelt anstatt der bisher verrechneten Kündigungs- plus Neubereitstellungsentgelte sachgerecht. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass die Vorgehensweise der Antragstellerin, bei ihren eigenen Endkunden im Falle einer Kündigung keine physische Abschaltung der TAL vorzunehmen, sondern lediglich einen sog. „unbeschalteten fiktiven Anschluss“ (UFA) in das Vermittlungssystem einzutragen, auch bei den TAL der Wettbewerber ohne relevanten Aufwand umsetzbar sei. Bei der Kostenbemessung für die TAL-Einmalentgelte sei im Übrigen die zwischenzeitliche Etablierung der verschiedenen effizienzsteigernden Maßnahmen, so namentlich der Wirkbetrieb der WITA-Schnittstelle, das Terminbuchungstool sowie das Projekt „Wholesale-IT-Architektur“ angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen ließe sich auch die händische Nachbearbeitung der sog. „Exceptions“ vermeiden, soweit einerseits über die (automatisierte) WITA-Schnittstelle ein dem Stand der Technik entsprechendes Fehlerkorrektursystem vorgehalten werde oder andererseits ein umfassenderes Fehlermeldungssystem mit der Möglichkeit einer selbständigen Nachbesserung durch den Carrier integriert werde. Eine Entgeltberechnung für den Service- und Montagenachweis (SMN) müsse der Antragstellerin auch weiterhin versagt bleiben. Darüber hinaus bestünden weiterhin erhebliche Zweifel an der generellen Effizienz der von der Antragstellerin durchgeführten „Maßnahmen zur Reduzierung des manuellen Schaltens“ (RMS). Die Beschlusskammer möge in diesem Zusammenhang die interne vs. externe Verteilung der durch diese Maßnahmen vermiedenen Endkundenanfahrten überprüfen und ferner feststellen, wie sich die Verteilung proportional zu Anzahl der Gesamtschaltungen verhalte. Im Gesamtkontext und unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerwG sei hinsichtlich des grundsätzlichen TAL-Regulierungsregimes ein kostenmethodischer Wechsel von den Bruttowiederbeschaffungskosten als Kostenmaßstab für ein neu errichtetes Netz hin zu den historischen Kosten für das bestehende Netz der Antragstellerin unter Abwägung der maßgeblichen Regulierungsziele sowohl rechtlich als auch ökonomisch geboten. Ferner sei eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Maßgabe des von der Beigeladenen zu 1. in früheren Verfahren vorgelegten „Küpper / Friedl-Gutachten“ angezeigt. Im Hinblick auf die Bemessung der Entgelte seien im Übrigen

Produktqualität sowie Preiswürdigkeit als Gradmesser für die von der Antragstellerin offerierten Vorleistungsprodukte zu werten. Denn die Festlegung des Entgeltes folge der Logik der Zahlung einer Leistung für eine konkret definierte Gegenleistung auf KeL-Grundlage. Die Qualität müsse dabei zumindest diskriminierungsfrei sein sowie den Erwartungen des Marktes, der Verbraucher sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Angesichts der massiven Probleme bei der Bereitstellung und der Qualität von TAL-Leistungen – so insbesondere bei den Technikereinsätzen – sei eine wegen vorliegender Minderleistungen relevante deutliche Absenkung der beantragten Entgelte unter weiterer Maßgabe der gesetzlichen Verschärfungen beim „Anbieterwechsel“ dringend geboten. Im Sinne des Konsistenzgebotes habe die Beschlusskammer die verschiedenen Entgeltgenehmigungsverfahren in ihrer Gesamtheit aufeinander abzustimmen, um entsprechende Preis-Kosten-Scheren zu Lasten der Wettbewerber ausschließen zu können und um eine einseitige Bevorzugung von bestimmten Vorleistungen zu vermeiden. Bei der Prüfung und Entgeltbemessung sei bei den „Service Calls“ darauf zu achten, dass entsprechende Kostenbestandteile nicht bereits in anderen Leistungen enthalten seien. Ferner sei – auch um entsprechende Anreize für die Antragstellerin zu schaffen – die Entgelthöhe dieser Leistungen zu differenzieren und nach dem jeweiligen Leistungserfolg auszurichten. Da die von der Antragstellerin geltend gemachten Mietkosten tendenziell zu hoch seien, sei - wie bei den Kollokationsverfahren geschehen - zwingend auf Vergleichsmarktdaten abzustellen. Schließlich führe auch die Vergabe von Leistungen an externe Auftragnehmer zu einer Doppelverrechnung mit den geltend gemachten „Vivento-Aufwendungen“. Es müsse in diesem Zusammenhang nachvollziehbar sein, welche Tätigkeiten einer Fremdvergabe zugeführt worden seien und mit welcher Begründung eine Vergabe an Vivento abgelehnt werde. Bei der Befristung sei entgegen dem Ansinnen der Antragstellerin wiederum eine zweijährige Genehmigungsdauer sachgerecht.

Nach Dafürhalten der Beigeladenen zu 2. sind die beantragten Leistungsentgelte bei Vergleich mit den zuletzt genehmigten Tarifen weder plausibel, noch deren Steigerung nachvollziehbar. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass durch die inzwischen realisierten Effizienzsteigerungen - namentlich durch die WITA-Schnittstelle, durch die Reduzierung des manuellen Schaltens sowie durch den Personalumbau - eine Absenkung der Einmalentgelte geboten sei. Die Antragspositionen zur Übernahme und Neuschaltung einer KVz-TAL zeigten auch, dass sich die Antragstellerin eine Verdoppelung derjenigen Entgelte wünsche, welchen im schrittweisem Glasfaserausbau über FTTC die größte Bedeutung zukomme. Folge die Beschlusskammer diesem Ansinnen, so würde dies dem Breitbandausbau erheblich schaden, da davon bereits bisher wirtschaftlich schwierige Ausbauprojekte im ländlichen Raum ebenso wie auch die durch staatliche Beihilfen geförderten Ausbauprojekte betroffen seien. Da im Zuge der NGA-Migration die Verzahnung von HVt-TAL-Kündigungen mit KVz-TAL-Schaltungen immer wichtiger werde, sei neben einer Berücksichtigung entsprechender „Bündelungs-Synergien“ bei der Entgeltbemessung auch die Unterbrechungsfreiheit der Endkundenleitung durch verbesserte technische und administrative Prozessabläufe zu gewährleisten. Denn wie bei der gesetzlich normierten Regelung des § 46 TKG zur Unterbrechungsfreiheit beim Anbieterwechsel seien die Auswirkungen einer Versorgungsunterbrechung für den Teilnehmer im Falle einer NGA-Migration letztlich die gleichen. Zur Vermeidung von Kosten-Kosten-Scheren sei es zwingend erforderlich, bei der Festsetzung der TAL-Einmalentgelte auch die Bereitstellungsentgelte für IP-BSA-SA-Anschlüsse im Blick zu behalten. Ziel müsse es dabei sein, eine weitere Schieflage zu Lasten des infrastrukturbasierten Wettbewerbs zu verhindern. Im Rahmen der konkreten Kostenprüfungen habe die Beschlusskammer insbesondere zu prüfen, ob sich die von der Antragstellerin geforderten Prozesszeiten nicht etwa auf die (veralteten) Untersuchungen des Fraunhofer-Instituts aus dem Jahre 2002 gründeten. Die beantragten Kündigungsentgelte seien bereits grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit sei ohnehin Gegenstand eines von der Beigeladenen zu 2. beim BVerwG geführten Revisionsverfahrens. Sollte die Beschlusskammer demgegenüber ihre bisherige Genehmigungspraxis aufrechterhalten, so seien insbesondere die Kosten für die „Aufhebung des Schaltdrahtes“ nicht berücksichtigungsfähig. Denn die Antragstellerin entferne im Falle der Kündigung ihres eigenen Endkunden eben nicht den Schaltdraht, sondern warte ab, ob eine spätere Nutzung oder ein Schwenken des Schaltdrahtes erfolgen könne. Diese Vorgehensweise widerspreche bereits in allen Facetten dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, welcher nunmehr gemäß Kommissionsempfehlung vom 11.09.2013 einen verbindlichen Verpflichtungscharakter einnehme. Im Übrigen dränge sich

bei der Beigeladenen zu 2. der Eindruck auf, dass die Antragstellerin selbst bei einer „Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung“ - entgegen dem vereinbarten Leistungsprofil - nicht den einzelnen Schaltdraht einer durch den Wettbewerber gekündigten TAL „taggenau“ entferne, sondern vielmehr Aufträge sammle, um diese zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam abarbeiten zu können. Um zeitnahe Reaktionen auf die prozesstechnischen und kaufmännischen Entwicklungen zu ermöglichen, solle im Übrigen bei der Neugenehmigung eine Genehmigungsdauer von zwei Jahren nicht überschritten werden.

Die Beigeladene zu 3. führt an, schon aus dem Umstand, dass die beantragten Entgelte größtenteils weit über den zuletzt akzeptierten Tarifen lägen, zeige sich, dass diese nicht genehmigungsfähig seien. Denn hinsichtlich der den Entgelten zugrunde zu legenden Kosten sei von einer stetig steigenden Effizienz auszugehen. Dieser Trend müsse sich insbesondere auch durch die inzwischen weitestgehend genutzte elektronische Schnittstelle WITA – mit dem Ergebnis deutlich sinkender Entgelte - fortsetzen. Einer strengen Effizienzprüfung mit der Konsequenz einer ggf. notwendigen Nichtakzeptanz seien ferner die Prozesskosten für „Maßnahmen zur Reduzierung des manuellen Schaltens“ (RMS), die sog. „Exceptions“ sowie der „Service- und Montagenachweis“ zu unterziehen. Die Erhebung von Kündigungsentgelten sei nicht rechtmäßig, weil diese alleine im Interesse der Antragstellerin stünde und den Kündigungsentgelten keine Leistungen an die Wettbewerber zu Grunde lägen. Auch überzeuge der Vortrag der Antragstellerin nicht, dass der Eintrag unbeschalteter fiktiver Anschlüsse – anders als bei den von der Antragstellerin selbst genutzten TAL – bei Wettbewerbsunternehmen nicht möglich sei. Es könne des Weiteren nicht argumentiert werden, die mit der Erhebung des Kündigungsentgelts verbundene Beseitigung des Schaltdrahtes diene der Vermeidung einer sonst missbräuchlichen Weiternutzung der TAL. So sei es bereits höchst unwahrscheinlich, dass der Carrier seinem Kunden einen weiteren Anschluss auf Basis einer TAL anbieten könne, deren Verfügbarkeit im Rahmen der Vertragslaufzeit mit einem hohen Risiko behaftet sei. Aber selbst wenn ein solches Risiko in Einzelfällen eingegangen werde, sei es nicht statthaft, dass die Gesamtheit der Nachfrager dafür ein standardmäßig höheres Entgelt bezahlen müsse. Vielmehr sei es angezeigt, den Missbrauch durch eine vertragliche Regelung zu unterbinden bzw. über Vertragsstrafen zu sanktionieren.

Die Beigeladene zu 4. weist – trotz aus ihrer Sicht begrüßenswerter Absenkungen einzelner Entgeltpositionen gegenüber den zuletzt beantragten Werten - auf die weiterhin nicht gerechtfertigten und somit nach dem gesetzlichen KeL-Maßstab auch nicht genehmigungsfähigen Entgelte hin. Nach Ansicht der Beigeladenen müssten die Kosten aufgrund ständiger Effizienzsteigerungen, Modernisierungen und Prozessoptimierungen bei der Leistungsbereitstellung über die Jahre hinweg rückläufig sein. Eine effizienzsteigernde Wirkung müsse insbesondere durch die Einführung der elektronischen Schnittstelle WITA gewährleistet sein. Die WITA-Schnittstelle bringe - angesichts der Tatsache, dass inzwischen 100 % aller TAL nachfragenden Carrier auf diese Plattform migriert worden seien - unbestritten erhebliche Arbeits- und Kostenersparnisse in Form des Entfallens händischer Bearbeitungen sowie des Fax-Versands. Auch sei durch die Ankündigung einer sog. „Zero-touch-Quote“ bei bestimmten Geschäftsfällen keinerlei personeller Einsatz mehr erforderlich. Im Übrigen müsse seitens der Beschlusskammer auch die aktuelle Quote von Voll- und Teilautomatisierungen bei der Entgeltfestsetzung Berücksichtigung finden. Die mit WITA verbundenen Kostensenkungen seien – entgegen den offensichtlichen Antragswerten - auch für jene Entgeltpositionen zu berücksichtigen, welche keinen gesonderten Technikereinsatz vorsähen, da es sich hierbei in der Regel um einfache Dokumentationsänderungen ohne nennenswerten Aufwand handele. Bei der Genehmigung sei neben der Sicherstellung der horizontalen Konsistenz der Bereitstellungsentgelte für die TAL am HVt und am KVz sowie für Line Sharing auch anhand vertikaler Konsistenztests das Niveau der Vorleistungsentgelte auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen zu überprüfen. Für das Bestehen letztgenannter Tests sei ausschlaggebend, dass die genehmigten Entgelte keine Preis-Kosten-Scheren zu den Endkundenentgelten der Antragstellerin erzeugten und dass es zu keiner administrativ verursachten Bevorzugung einer bestimmten Markteintrittsform komme. Weiterführende Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtungen zeigten auch, dass die Konsistenz der Entgelte für die Bereitstellung von IP-BSA und TAL nicht gewährleistet sei. Denn bei einer Genehmigung der Entgelte in der von der Antragstellerin geforderten Höhe könne ein TAL-Nachfrager ein entsprechendes IP-BSA-Vorprodukt nicht zu einem vergleichbaren Preis bereitstellen. Bezüglich der Kündigungs-

entgelte sei die Praxis der Antragstellerin zu berücksichtigen, wonach bei Kündigungen durch eigene Endkunden sogenannte UFA-Nummern (UFA = unbeschalteter fiktiver Anschluss) zur Identifikation des Anschlusses vergeben werden. Dabei werde eine TAL nicht abgeschaltet, sondern bleibe weiter bestehen, um den Anschluss jederzeit schnell wieder bereitstellen zu können. Diese Praxis sei auch für Kündigungen durch Endkunden von Wettbewerbsunternehmen einzuführen. Denn auch dabei könnten die Anschlüsse schneller wieder geschaltet werden und statt eines Kündigungsentgeltes samt eines Neuschaltungsentgeltes fiele bei dieser Vorgehensweise stets ausschließlich ein Übernahmeentgelt an. Unabhängig von der Genehmigungspflicht an sich müsse die Entgeltspflichtigkeit für Service Calls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Mitarbeiter der Antragstellerin in 100 % aller Fälle tatsächlich die Service Calls tätigen. Demgegenüber enthalte der den Antragsunterlagen beiliegende Vertrag keinerlei Aussagen über die einzuhaltende Call-Quote und verschleße dem Vorleistungsbezieher weiterhin eine einzelfallbezogene Call-Beauftragung. Schließlich sei in diesem Kontext auch zu prüfen, ob in die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte Kostenbestandteile per Mischkalkulation eingepreist seien, welche bei einer 100 %igen Tätigkeit der Service Calls nicht anfielen.

Die Beigeladene zu 5. konstatiert erhebliche Bündelungspotentiale mit der Konsequenz erheblich geringerer anerkennungsfähiger Prozesszeiten für den Geschäftsfall „Kündigung einer TAL am HVt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“. Durch das von der Antragstellerin eingeführte VDSL-Kontingenzmodell werde im anstehenden Genehmigungszeitraum die Nachfrage von Bitstream-VDSL-Produkten mit erstem Konzentrationspunkt am MFG ganz erheblich steigen. Begleitet von einem forcierten Ausbau von FTTB- und FTTC-Netzen durch alternative Carrier sowie dem weiterhin starken Wachstum der Kabelanbieter bewirke dies eine immer weiter fortschreitende Migration des HVt-Anschlussnetzes zu Access-Punkten des NGN. Durch die Migration würden dabei die bei der HVt-TAL noch benötigten Steckplätze und Schaltdrähte im HVt nicht weiter gebraucht, so dass es unter Effizienzgesichtspunkten angezeigt sei, diese in gewissen Anständen gebündelt oder gar erst bei vollständiger Schließung des HVt zu entfernen. Die von der Antragstellerin derzeit getätigte Entfernung des Schaltdrahts bei jeder Einzelschaltung sei auch unter Nichtdiskriminierungsaspekten rechtlich nicht zulässig. Denn bei der Kündigung eines eigenen Endkunden der Antragstellerin erfolge eben keine Entfernung des Schaltdrahts im HVt. Um das Restrisiko einer unberechtigten und rechtlich unzulässigen Leistungerschleichung in Form einer Weiternutzung der TAL trotz erfolgter Kündigung durch den Carrier einzugrenzen, sei im Übrigen die zusätzliche Vereinbarung einer Vertragsstrafen-Regelung angezeigt. Die Maßnahmen zur Reduzierung manuellen Schaltens (RMS) seien ebenso wie die Aufwendungen des Ressort ITS BO nicht als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung anerkennungsfähig, da für die erstgenannte Leistung der Aufwand in keinem Verhältnis zum hierdurch erzielbaren Nutzen stehe und die zweitgenannten (ressortspezifischen) Aktivitäten – namentlich die Identifikation und Dokumentation der richtigen Leistungsführung – durch die Carrier mittels Leitungsrecherche-Tool bereits selbst erfolgten. Bei Bemessung der für die Einmalentgelte maßgeblichen anerkennungsfähigen Prozesszeiten seien ferner auch sämtliche Lernkurveneffekte, welche eine Reduktion der manuellen Aktivitäten beim Auftragsmanagement bewirkt hätten, zu berücksichtigen. Bedingt durch Produktivitätssteigerungen und Personalrestrukturierungsmaßnahmen sei bei der Entgeltbemessung schließlich auch der positiven Entwicklung der Personalkosten bei der Antragstellerin angemessen Rechnung zu tragen.

Nach Einschätzung der Beigeladenen zu 6. sind die für die Einmalentgelte beantragten Steigerungssätze und deren Streubreite nicht plausibel, da die zugrunde liegenden Leistungen primär durch Personalkosten getrieben seien, welche dem Maßstab einer effizienten Produktion zu entsprechen hätten. Soweit verschiedene Entgelte nur geringe Anhebungen oder ggf. sogar Absenkungen vorsähen, sei dies offensichtlich strategisch motiviert, um die Nachfrage nach diesen Produkten zu erhöhen. Im Falle einer Berücksichtigung von Fremdvergabeanteilen sei bei der Bestimmung der Leistungsentgelte der dafür relevante Kostenanteil vom Vivento-Defizit abzuziehen, da ansonsten eine Doppelverrechnung in Form der nicht genutzten eigenen Kapazitäten vorläge. Schließlich sei auch im Gesamtkontext mit anderen Entscheidungen eine Anpassung der Mietkosten (in Form von Vergleichsmarktwerten) und der Kapitalkosten (in Form des Rückgriffs auf historische Kosten sowie der Anpassung des leistungsspezifischen Kalkulationszinssatzes) geboten. Das von der Antragstellerin vorgelegte Fraunhofer Gutachten zur Begründung von Prozesszeiten sei offensichtlich veraltet und könne nicht die von Antragstellerin

angeführten Entgeltsteigerungen begründen. Auch sei darauf hinzuweisen, dass sofern Reorganisationen und Prozessänderungen zu längeren Prozesszeiten führen sollten, diese nicht mehr dem gesetzlichen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gerecht würden. Eine zusätzliche Ausschöpfung von Effizienzpotentialen sei im Übrigen durch eine Reduktion bzw. Eliminierung der Kosten verschiedener Prozessleistungen, so namentlich das „Reduzieren des manuellen Schaltens“, die „Umkehr der Schaltreihenfolge“, die „Erstellung des Service- und Montagenachweises“, die „Änderung des Vorabstimmprozesses“, die „Leitungsrecherchearbeiten“ und die „Bündelung von Schaltungen am KVz und beim Endkunden“ geboten. Auch habe die Antragstellerin die kostenintensiven „WITA-Exceptions“ mangels automatisierter Fehlerkorrektursysteme voll umfänglich selbst zu verantworten, so dass hierfür entgeltrelevante Kosten nicht in Ansatz gebrachte werden dürften. Schließlich seien Anfahrten auf dem Land nicht - wie von der Antragstellerin im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens behauptet - kostenintensiver. Die Antragstellerin greife auf Subunternehmer zurück, welche bei effizienter Auswahl ohnehin vor Ort seien. Außerdem zeichne sich das Fahren auf dem Land durch eine geringere Verkehrsdichte und höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten als in den Städten aus. Zu konstatieren sei, dass es sich bei den beantragten Entgelten für Service Calls um Zusatzleistungen bei der Entstörung handele, weswegen die zu diesem Service gehörenden Kosten nicht bereits bei der Grundleistung eingerechnet sein dürften. Es sei zu berücksichtigen, dass der Servicetechniker die entsprechenden Calls bereits während der Anfahrt ausführen könne und insoweit nur solche Zeiten abzurechnen seien, welche nicht bereits im Rahmen der Anfahrtsleistungen entgolten würden. Auch sei ein zusätzliches Entgelt für die fallweise Abrechnung von Service Calls erforderlich, um Leistungsbeziehern die Möglichkeit einzuräumen, Service Calls nur für bestimmte Kundengruppen (z.B. Geschäftskunden oder Privatkunden, die einen solchen Service wünschen) beziehen zu können. Der Höhe nach bedürfe es eines Entgeltes auf Basis der Zeit, welches bis zu einem Verbindungsversuch entstehe und somit dem Gegenwert eines Fehlschlages entspreche. Neben der fehlenden Festlegung einer „Anrufquote“ im Rahmen der Leistungsbeschreibung sei im Übrigen auch ein „anreizkompatibles“ System zu begrüßen, welches die Entgelthöhe für Service Calls in Abhängigkeit mit der Zielerreichung festlege. Die von der Antragstellerin geforderten Kündigungsentgelte seien entweder bereits dem Grunde nach nicht gerechtfertigt oder jedenfalls durch Berücksichtigung kostenreduzierender Bündeleffekte bei gemeinsamen HVt-Anfahrten abzusenken. Im Falle der Kündigung durch den Carrier schließe sich de facto ein missbräuchliches Verhalten durch Weiternutzung der TAL auch ohne separate Entfernung des Schaltdrahtes aus, da mit einer Schaltung dieser TAL auf einen anderen Teilnehmer jederzeit gerechnet werden müsse. Auch könne dieses Risiko dadurch beseitigt werden, indem der bisherige TAL-Nachfrager seine eigene aktive Übertragungstechnik abschalte, wie dies die Antragstellerin auch bei der Kündigung durch eigene Endkunden praktiziere.

Die Beigeladene zu 7. erachtet die von der Antragstellerin geforderten Einmalentgelte als nicht genehmigungsfähig, da diese Entgelte nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprächen. Die Antragstellerin habe offensichtlich bereits erfolgte Prozessoptimierungen (WITA, ESS 3.0) bei der Kostenermittlung unberücksichtigt gelassen. Weiteres signifikantes Absenkungspotential ergebe sich durch bereits vorgenommene Schnittstellenverbesserungen sowie noch nicht genutzte Effizienzmöglichkeiten. Namentlich seien hier die Einführung des Terminbuchungs-Tools, die Reduzierung des manuellen Schaltens sowie die vom Carrier selbst durchgeführte Vormieterdaten-Recherche zu nennen. Schließlich hätten auch die von der Antragstellerin erzielten und in deren Geschäftsberichten niedergelegten Effizienzgewinne kostenmindernd bei den von den Carriern nachgefragten Vorleistungsprodukten Berücksichtigung zu finden. Bei der Entgeltbemessung sei ferner auch die Qualität der Leistung bzw. des Produktes von Beachtung. Keinesfalls akzeptabel sei dabei die Festlegung eines Entgeltes für eine Leistung, deren Qualität alleine nach technisch betrieblichen Möglichkeiten definiert werde und welche dabei weder den berechtigten Erwartungen des Marktes noch den gesetzlichen Vorgaben und vor allem auch nicht den Bedürfnissen der Endkunden entspreche. So könne angesichts der massiven Probleme bei der Bereitstellung der (technisch bedingten) Qualität von TAL-Leistungen davon ausgegangen werden, dass bereits die bislang abgerechneten Entgelte nicht den erbrachten Leistungen entsprächen. Weitere Anpassungen in Form von zusätzlichen Entgeltabsenkungen seien darüber hinaus durch die gesetzlichen Verschärfungen beim Anbieterwechsel zwingend geboten. Bei den Service Calls habe die Antragstellerin offensichtlich nicht

das durch die gestiegene Marktrelevanz bewirkte Effizienzpotential in eine notwendige Absenkung der Entgelte münden lassen. Auch sei bei der Festlegung der vorgenannten Entgelte die Qualitätskomponente in Form eines sog. „Bonus-Malus-Systems“ zu berücksichtigen. Schließlich führten die Service Calls durch Reduktion von Mehrfachanfahrten auch zu einer signifikanten Selbstoptimierung in den Prozessen der Antragstellerin, an deren Effizienzgewinnen die Carrier angemessen zu beteiligen seien.

Die Beigeladene zu 8. hält es für begrüßenswert, dass die nunmehr beantragten TAL-Einmalentgelte größtenteils unter den letztmalig beantragten lägen. Gleichwohl würden allerdings auch die Antragswerte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung deutlich überschreiten und seien – neben einer grundsätzlich gebotenen Ablehnung von gesonderten Kündigungsentgelten bzw. deren handelsrechtlich gebotener Einpreisung in die Bereitstellung - nicht genehmigungsfähig. Angesichts der zunehmenden Migration vom HVt zum KVz ergebe sich bei den Kündigungsentgelten gleichwohl auch durch vorliegende Bündeleffekte erhebliches Kostensenkungspotential. Denn die nicht mehr benötigten Schaltdrähte seien nicht in jedem Einzelfall, sondern ggf. erst bei Abbau des HVt gesammelt zu entfernen. Im Falle der Migration vom HVt zum KVz sei ferner ein „Änderungsentgelt“ statt der bislang anfallenden „Tarifdoppelung“ – bestehend aus Kündigungs- und Neubereitstellungsentgelt – angezeigt, da im Rahmen des Wechsels Arbeiten zusammengefasst werden könnten. Ferner sei auch nicht ersichtlich, welche konkreten Einzelleistungen von den jeweiligen Entgeltpositionen umfasst seien. Die bereits seit 2010 eingeführte und inzwischen carrierumfassend und flächendeckend wahrgenommene Nutzung der WITA-Schnittstelle müsse zu einer wesentlich effizienteren TAL-Bereitstellung beitragen, welche sich kostenmindernd in den Entgelten widerspiegeln habe. Die fehlende Plausibilität der beantragten Entgelte zeige sich u.a. am Beispiel der „Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden“, welche für den Fall der HVt-Schaltung trotz höheren Aufwandes ein geringeres Entgelt vorsehe als für den Fall der KVz-Schaltung. Ähnliche Inplausibilitäten zeigten sich auch bei Quervergleich mit den zeitgleich beantragten CLS-Einmalentgelten (Verfahren BK 3f-14/002). Schließlich sei auch die Konsistenz der beantragten Entgelte – mit der Konsequenz einer Kosten-Kosten-Schere - nicht gewährleistet, da sämtliche der geforderten Tarife deutlich über dem Vergleichsentgelt für die „Neuschaltung eines IP-BSA-SA-Anschlusses“ lägen. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des Service- und Montagenachweises (SMN) seien nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zuzurechnen. Denn einerseits handele es sich bei SMN nicht um eine vertraglich vereinbarte Leistung und andererseits werde SMN auch nicht im Interesse der TAL-Vertragspartner erbracht, sondern diene vielmehr als Abrechnungsgrundlage zwischen der Antragstellerin und den von ihr beauftragten Subunternehmen. Äußerst fraglich sei auch, ob die im Rahmen von RMS vorgenommenen Maßnahmen tatsächlich eine spürbare Reduzierung der Anfahrten zum Endkunden bewirkt hätten. Im Übrigen seien – unter Anwendung eines inzwischen geringeren aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes – die festzusetzenden TAL-Einmalentgelte entsprechend der bisherigen Beschlusspraxis auf eine Genehmigungsdauer von wiederum lediglich zwei Jahren zu befristen.

Die Beigeladene zu 9. bemängelt, dass die elektronische Schnittstelle WITA keine dem aktuellen technischen Stand entsprechende Fehlerkorrekturen vorsehe und die Antragstellerin auch nach der Aussteuerung von fehlerhaften Aufträgen (Exceptions) de facto keine manuellen Fehlerbehebungen nachsetze. Da die Antragstellerin ferner keine Bemühungen erkennen lasse, entsprechende Adressdaten in ihren IT-Systemen auf einem aktuellen Stand zu halten, sei die Erfolgsquote bei der manuellen Aussteuerung gleich Null. Diese Vorgehensweise dürfe demgegenüber nicht zu Lasten der beauftragenden Carrier gereichen, so dass die mit der manuellen Aussteuerung verbundenen Kosten nicht (entgeltrelevant) berücksichtigungsfähig seien. Das bislang regulierte Regime der Kündigungsentgelte gehe zu Lasten der Vorleistungsnachfrager, da sich die Antragstellerin seit Jahrzehnten mit aller Vehemenz gegen Effektivitätsmaßnahmen entscheide und weiterhin an vielen unnötigen kostenintensiven Prozessen festhalte, um ihre Position als Ex-Monopolist zu verteidigen. So sei auch im Falle der Kündigung einer TAL durch den Carrier bereits aus Gründen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit – analog der Vorgehensweise der Antragstellerin bei ihren eigenen Endkunden – eine Kennzeichnung der Leitung in den IT-Systemen der Antragstellerin ausreichend und letztlich keine physikalische Trennung in Form der Entfernung des Schaltdrahtes erforderlich. In der Praxis sei darüber hinaus auch bei der folgenden Neubereitstellung Einsparpotential sowohl für die Antragstellerin als

auch für die Vorleistungsnachfrager gegeben, da nicht in allen Fällen ein neuer Schaltdraht erstellt und verwendet werden müsse. Auch nach Realisierung der von der Beigeladenen zu 9. vorgeschlagenen „Optimierungsmaßnahmen“ sei weder die Gefahr einer missbräuchlichen Weiternutzung der gekündigten TAL durch den Carrier, noch ein Verlust der der Antragstellerin zustehenden Netzhoheit gegeben. Hinsichtlich des Wechselprozesses von der HVt- zur KVz-TAL sei eine Zusammenfassung und Optimierung von Prozessschritten zu einem neuen (effizienten) Gesamtprozess unabdingbar. Die Beschlusskammer sei hier gehalten, ein entsprechendes „Umschaltungsentgelt“ unter Berücksichtigung des maßgeblichen Leistungsumfangs festzulegen.

Die Beigeladene zu 10. ist der Ansicht, dass der Entgeltantrag bereits wegen mangelhafter bzw. fehlender Leistungsbeschreibung abzulehnen sei. Denn es sei nicht ersichtlich, welche Leistungen einerseits im Detail mit den beantragten Entgelten abgegolten werden sollten, sowie andererseits, worin der technische und prozessuale Unterschied für eine Bereitstellung der TAL am HVt gegenüber jener am KVz bestehe. Ferner lägen die beantragten Tarife auch deutlich über den zuletzt genehmigten Entgelten, ohne dass inzwischen realisierte Effizienzgewinne und Kostensenkungen entsprechend berücksichtigt worden seien. Den beantragten Entgelten mangle es in sich sowie im Vergleich zu anderen Vorleistungsprodukten auch an jeglicher Konsistenz. Beispielhaft seien hier das gegenüber einer „Neuschaltung“ am KVz höhere Entgelte für eine diesbezügliche „Übernahme“ sowie die Tarifunterschiede bei der „Neuschaltung“ und „Kündigung“ zwischen HVt und KVz zu nennen. Im Übrigen erachte die Beigeladene zu 10. bereits die grundsätzliche Erhebung von TAL-Kündigungsentgelten als nicht vereinbar mit dem geltenden Rechtsstandard. Beim Kündigungsprozess handle es sich um eine vertragliche Nebenpflicht der Antragstellerin und die physikalische Rückschaltung der TAL liege dabei ausschließlich im Interesse der Antragstellerin. Sollten gleichermaßen - entsprechend gängiger Beschlusspraxis - separate Kündigungsentgelte zu bemessen sein, so seien hierbei alle Synergien und Einsparungen durch Bündelung von Rückschaltungen angemessen zu berücksichtigen. Die Beigeladene zu 10. halte es gleichwohl auch für dringend geboten, die bestehende Tarifstruktur unter Berücksichtigung der möglichen Bündelung von Auftragsformen je nach den denkbaren Fallkonstellationen (z.B. „KVz-Migration oder Kündigung einer CLS bei gleichzeitiger Übernahme der TAL“, etc.) differenzierter zu gestalten. Äußerst fraglich sei auch, ob die beantragten TAL-Einmalentgelte dem in § 27 Abs. 2 TKG verankerten Konsistenzgebot nicht bereits dadurch zuwiderliefen, dass sämtliche der geforderten Tarife deutlich über dem Entgelt für die Neuschaltung eines IP-BSA-SA-Anschlusses lägen, welches neben der zwingenden Herstellung einer TAL auch noch die Bereitstellung eines DSL-Ports leistungsmäßig mitumfasse. In der Konsequenz bedingten diese Entgeltverwerfungen eine Kosten-Kosten-Schere, da es einem effizienten Wettbewerber nicht möglich sei, ein adäquates Vorleistungsprodukt (entsprechend IP-BSA oder Layer 2 Bitstrom) zu vergleichbaren Konditionen der Antragstellerin auf dem Markt anbieten zu können.

Die Beigeladene zu 11. stellt klar, dass die beantragte Einmalentgelte die zuletzt genehmigten Bereitstellungsentgelte nicht übersteigen dürften. Mit Einführung der WITA-Bestellschnittstelle und deren gesteigerter flächendeckender Nutzung sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin mittlerweile Effizienzsteigerungen kostenrelevant realisieren konnte. Der höhere Automatisierungsgrad müsse sich gerade bei Tätigkeiten mit einem hohen administrativen Anteil auswirken, welche keinen gesonderten Technikereinsatz vorsähen. Eine Genehmigung der beantragten Kündigungsentgelte sei bereits dem Grunde nach nicht berechtigt. Sie sei zumindest hilfsweise für den Fall zu versagen, dass der gekündigte Teilnehmeranschluss auf ein Anschlussnetz der nächsten Generation migriert werden und hierfür eine Teilnehmeranschlussleitung der Antragstellerin nicht mehr zum Einsatz komme. Diese Vorgehensweise diene im Übrigen auch dem neu in das TKG aufgenommenen Regulierungsziel der „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“. Das Kündigungsentgelt sei ferner hilfsweise auch nur auf den Vorgang „Auftragsmanagement / Dokumentation“ zu beschränken. Keineswegs könne eine Mitberücksichtigung von Zeiten für die „Aufhebung der Schaltung am HVt“ akzeptiert werden, da eine Aufhebung dieser Schaltung bei Kündigungen von eigenen Endkunden der Antragstellerin nicht durchgeführt werde und eine Schlechterstellung der Wettbewerber dem Grundsatz „interne gleich externe Behandlung“ zuwiderlaufe.

Die Beigeladene zu 12. merkt an, dass der Entgeltantrag Leistungsbeschreibungen enthalte, welche bisher so nicht vereinbart und auch nicht Gegenstand des derzeit bestehenden TAL-Vertrags seien. Gleichwohl habe die Beschlusskammer darauf zu achten, dass sie mit ihrer Entscheidung nunmehr nicht bereits Leistungen vorwegnehme, deren Ausgestaltung noch zwischen der Antragstellerin und den Vorleistungsnachfragern im Rahmen des aktuell laufenden Standardangebotsverfahrens abzuklären sei. Im Übrigen sei es enttäuschend, dass sich die im Rahmen zahlreicher Automatisierungsmaßnahmen (WITA, WBCI, ESS) realisierten Effizienzgewinne nicht auch in den beantragten Preispositionen massiv kostensenkend widerspiegeln. Ferner sei die Anzahl der automatisierten Aussteuerungen (Exceptions) erheblich zu hoch, da die Antragstellerin ihre Möglichkeiten der programmgesteuerten Korrekturen nur unzureichend nutze. Aussteuerungen, deren Ursachen in der Sphäre der Antragstellerin begründet seien, seien im Rahmen der Entgeltgenehmigung in Abzug zu bringen. Da im anstehenden Genehmigungszeitraum eine ansteigende Migration der TAL von den HVt auf die KVz stattfinden werde, sei gerade im Falle von HVt-Schließungen weder eine Umdokumentation noch eine Entfernung der Schaltdrähte im HVt erforderlich, weswegen hierbei auch keine Kündigungsentgelte kostenwirksam verrechnet werden könnten. Neben der Berücksichtigung der bei einer KVz-TAL-Migration auftretenden Bündeleffekte sei bei Festsetzung der Entgelthöhe darüber hinaus die Konsistenz zu den IP-BSA-Produkten im Wege der Sicherstellung des Infrastrukturwettbewerbs zu gewährleisten. Bei der Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung seien im Übrigen die (gegenüber den Eigenleistungen geringeren) Preise für externe Auftragnehmerleistungen anzusetzen. Zudem müsse in diesem Kontext eine Doppelverrechnung mit dem sog. „Vivento-Defizit“ ausgeschlossen werden. Bei den in die ressortspezifischen Stundensätze einfließenden Mietkostenanteile sei nicht auf die von der Antragstellerin ermittelten Kostendaten, sondern ausschließlich auf die über Vergleichsmarktdaten ermittelten Werte zurückzugreifen. Schließlich seien auch die relevanten Prozesszeiten und –kosten für die von der Antragstellerin durchgeführten RMS-Maßnahmen zu streichen, da diese nicht zu einer Reduzierung der kostenintensiven Bereitstellungsvarianten geführt hätten.

Die Beigeladene zu 13. setzt sich ausschließlich mit der (Nicht-) Genehmigungsfähigkeit der Kündigungsentgelte auseinander und verweist dabei auf die im Vorverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG vom 23.11.2011 sowie unter Maßgabe des am 10.05.2012 in Kraft getretenen novellierten TKG mit dem neu aufgenommenen Regulierungsziel der „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ sei das bislang maßgebliche Regulierungsregime zu den Kündigungsentgelten grundsätzlich zu überprüfen. Insbesondere solle erwogen werden, dass für den Fall der Migration des Teilnehmeranschlusses auf Netze der nächsten Generation ein Kündigungsentgelt entfalle, wenn hierfür andere Infrastrukturen als die bisherige Kupfer-TAL der Antragstellerin genutzt werden (Anschlussnetzmigration). Kündigungsentgelte seien schon deshalb nicht berechtigt, weil Leistungen, die ausschließlich im Interesse der Antragstellerin stünden, den TAL-Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt werden dürften. Aufwendungen für die Deaktivierung der zur Verfügung gestellten Teilnehmeranschlussschaltung dürfe die Antragstellerin nach den Maßstäben des TKG nicht an ihre Vorleistungsnachfrager weitergeben. Die Erhebung eines Kündigungsentgelts von dem „abgebenden Netzbetreiber“ laufe zudem auf eine Doppelzahlung von Schaltarbeiten, mindestens aber eine nicht erforderliche, ineffiziente Vergütung einer zusätzlichen „Aufhebung der Schaltung“ hinaus. Denn bei ihren eigenen Endkunden unternehme die Antragstellerin keine Anstrengungen zur Entfernung des Schaltdrahtes. Im Rahmen einer Neuschaltung der CuDA 2 Dr hochbitratig sei bereits die Aufhebung der Schaltung, unabhängig davon, ob sie wirklich erfolge oder nicht, in das Entgelt eingerechnet. In diesem Fall dürften also keinerlei Kündigungsentgelte erhoben werden. Auch stelle sich die Antragstellerin weder bei der internen Kostenkalkulation ein Kündigungsentgelt in Rechnung, noch erhebe sie ein solches Entgelt von ihren Endkunden. Daher ergebe sich bei der Erhebung von Kündigungsentgelten im Vorleistungsmarkt eine rechtswidrige Preis-Kosten-Schere.

Die Antragstellerin hat im Laufe des Verfahrens sowie im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung verschiedene Punkte ihres Antrags näher erläutert.

Sie gibt an, dass eine (antragsübergreifende) effizienzbedingte Kürzung bei jenen Stundensätzen, bei welchen sich die Kosten im Vergleich zur Vorgängergenehmigung überproportional erhöht hätten, nicht gerechtfertigt sei. Denn die Höhe der Stundensätze sei ausweislich der Kostenunterlagen vollständig nachgewiesen worden. Die Ermittlung des durchschnittlichen Stundensatzes folge nicht grundsätzlich der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung, sondern ergebe sich aus der Zusammensetzung und der Qualifikation der zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt in einem bestimmten Ressort beschäftigten Mitarbeiter. So steige der durchschnittliche Stundensatz – wie durch die Einführung von WITA geschehen – wenn die ressortspezifischen Arbeiten nur noch von Mitarbeitern mit höherer Qualifikation und höherer Erfahrung verrichtet werden können. Die von einzelnen Beigeladenen erhobene Forderung, den Fremdvergabeanteil zu erhöhen bzw. eine 100%ige Fremdvergabe zu unterstellen, sei ebenfalls nicht berechtigt. Die Entscheidung, ob bestimmte Tätigkeiten durch eigene bzw. Vivento-Kräfte erbracht oder externe Auftragnehmer eingeschaltet werden, falle in den Kernbereich der unternehmerischer Eigenverantwortung, welcher durch die Berufsfreiheit geschützt sei. Die im Kostennachweis ausgewiesenen Prozesszeiten, welche auf den Werten eines Fraunhofer Gutachtens von 2012 fußten, seien – mangels Veränderungen bei der Technik, bei den Prozessabläufen sowie bei den weiteren Arbeitsmitteln - nach wie vor aktuell und insoweit nicht in Frage zu stellen. Eine manuelle Nachbearbeitung von Aufträgen der Carrier sei trotz der durch WITA weitgehend automatisierten Prozesse auch weiterhin zwingend notwendig. Denn ohne eine manuelle Nachbearbeitung werde in den Fällen der Exceptions eine Abweisung von Aufträgen zulasten der Kunden erfolgen. Auch sei der in diesem Kontext erhobene Vorwurf einer mangelnden Fehlertoleranz von WITA unzutreffend. Entgegen dem Vortrag von einzelnen Beigeladenen führe die Backoffice-Nachbereitung zur Reduzierung der Schaltungen mit Arbeiten beim Endkunden und/oder am KVz (RMS-Maßnahmen) und insgesamt zu einer spürbaren und erfolgreichen Entlastung. Dabei dürfe allerdings nicht alleine das zahlenmäßige Verhältnis der „Schaltungen ohne Arbeiten beim Endkunden zu den Schaltungen mit Arbeiten beim Endkunden und/oder am KVz“ als Maßstab für den Erfolg gewertet werden. Bei der Genehmigung der Kündigungsentgelte seien keine Gründe ersichtlich, von der bisherigen (gerichtlich bestätigten) Entscheidungspraxis der Beschlusskammer abzuweichen. Insbesondere stelle es keine Diskriminierung dar, wenn im Falle der Kündigung durch einen Carrier die Schaltung am HVt aufgehoben werde, während im Falle der Kündigung des eigenen Endkunden die Schaltung bestehen bleibe und diese nur in den technischen Systemen der Antragstellerin deaktiviert werde. Die unterschiedliche Behandlung sei neben den allgemeinen mietrechtlichen Erwägungen bereits dadurch sachlich gerechtfertigt, dass die Antragstellerin keinen Zugriff auf die technischen Systeme ihrer Wettbewerber habe und damit eine Deaktivierung der Endkunden weder sicher überwachen noch in ihrer Dokumentation widerspruchsfrei nachhalten könne. Nicht zielführend sei ferner die gebündelte Entfernung der Schaltdrähte, da auch hierbei sowohl hinsichtlich der IT-technischen Auftragsbearbeitung und der Dokumentation nicht hinnehmbare Diskrepanzen zu den tatsächlichen Gegebenheiten entstünden. Im Übrigen leitet sich auch aus der Kommissionsempfehlung zu Nichtdiskriminierung vom 11.09.2013 keine notwendige Änderung zur beschriebenen Vorgehensweise der Antragstellerin ab. Ein Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL könne entgegen der Forderung von Beigeladenen nicht als „Nutzungsänderung“ prozessiert werden. Denn wesentliches Merkmal für eine Nutzungsänderung sei, dass das zugehörige Produkt unverändert bleibe, was vorliegend eben nicht der Fall sei. Hinsichtlich der gerügten Inkonsistenz zwischen den geltenden IP-BSA-SA-Bereitstellungsentgelten und den nunmehr geforderten TAL-spezifischen Vergleichsentgelten sei anzumerken, dass nach erfolgter Genehmigung der TAL-Entgelte auch eine Anpassung der (ex post-regulierten) IP-BSA-Bereitstellungsentgelte zu prüfen sei. In Bezug auf die Effizienz der Service Calls sei darauf hinzuweisen, dass sich der Effizienzzuwachs nicht in den einzelnen Bereitstellungsentgelten spiegeln könne, sondern vielmehr darin seinen Niederschlag finde, dass die Entgeltposition „zusätzliche Anfahrt“ nur noch in einer geringen Anzahl von Fällen Anwendung finde. Im Übrigen sei der für die Entgeltgenehmigung beantragte Zeitraum von drei Jahren angemessen, denn er diene der Planungssicherheit im Markt und entspreche der nach der gesetzlichen Maßgabe verlängerten Regulierungsperiode. Es sei in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass bei den TAL-Einmalentgelten zugrundeliegenden Prozessen weder Änderungen der Prozesszeiten noch weitere Effizienzgewinne zu erwarten seien.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der BNetzA sowie im Amtsblatt Nr. 2 vom 29.01.2014 als Mitteilung Nr. 94/2014 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 20.02.2014 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung ist am 16.04.2014 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt Nr. 7/2014 vom selben Tag hat die Beschlusskammer mit Mitteilung Nr. 153/2014 auf die Veröffentlichung hingewiesen. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der Veröffentlichung Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Einführung eines neuen Entgeltes für die Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL. Nach heutigem Stand werde der Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-Tal bei gleichbleibendem Carrier nicht als einheitliches Wechselgeschäft von der WITA abgebildet. Kündigung und Bereitstellung seien zwei voneinander getrennte Aufträge, die automatisiert das System durchliefen, ohne dass dabei für die WITA erkennbar sei, ob es sich hierbei um einen zusammenhängenden Prozess handele. Diese Information sei aber notwendig, um für den Prozess das korrekte Entgelt anzusetzen. Damit verursache der neu eingeführte Tarif einen erheblichen Programmierungs- und Implementierungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den nach Einschätzung der Antragstellerin nur geringen Anwendungsfällen des neuen Tarifs stehe. Sollte die Beschlusskammer an dem neuen Tarif festhalten, könne eine Änderung innerhalb des komplexen IT-Systems der WITA nicht kurzfristig, sondern frühestens bis zum 01.07.2015 implementiert werden. Ein - manueller - Interimsprozess bis zu diesem Zeitpunkt würde zudem höhere Kosten verursachen als die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neu eingeführten Entgelt. Denn bis zu einer automatisierten WITA-Erfassung des neuen Tarifs müsse der jeweilige TAL-Auftrag an mehreren Stellen gezielt angesteuert werden, um die manuelle Nachverfolgung der Aufträge sowie den Ansatz des reduzierten Entgelts zu ermöglichen. Das Entgelt könne daher allenfalls zum 01.07.2015 genehmigt werden.

Die Antragstellerin wurde in diesem Zusammenhang gebeten, den konkreten Programmierungs- und Implementierungsaufwand darzulegen. In ihrer Stellungnahme vom 04.06.2014 bestätigt die Antragstellerin nochmals – allerdings ohne konkrete Erläuterungen - den immensen Aufwand und führt jetzt sogar aus, dass eine programmtechnische Realisierung erst im Jahr 2016 möglich sein soll.

Die Beigeladene zu 1. begrüßt grundsätzlich die konsultierten Entgelte, verweist aber auf weitere Bündelungseffekte und Einsparpotentiale, die aus ihrer Sicht ebenfalls zu berücksichtigen seien. Dies gelte insbesondere für die Entgeltpositionen "Nutzungsänderung" und "Schalten zu besonderen Zeiten", die auf für die Antragstellerin günstigem Daten- und Zahlenmaterial basierten. Weiterhin kritisiert sie die Berücksichtigung von Ist-Daten der Antragstellerin für den Einsatz eigener oder fremder Kräfte bei der Prüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung seien unabhängig von den bestehenden Kosten zu ermitteln. Mit Blick auf die genehmigten Entgelte für Kündigungen "ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden" wiederholt die Beigeladene zu 1. ihre im Rahmen der Anhörung vorgetragene Kritik und verweist erneut auf die Empfehlung der EU-Kommission vom 11.09.2013 sowie den ihrer Einschätzung nach geringen IT-Aufwand, der eine Gleichbehandlung zwischen der Antragstellerin und Zugangsnachfragern mit Blick auf die Eintragung eines sog. "unbeschalteten fiktiven Anschlusses" (UFA) ermögliche. Das im Konsultationsentwurf vorgestellte reduzierte Kündigungsentgelt bei Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL wird von der Beigeladenen zu 1. vollumfänglich unterstützt. Das Entgelt spiegele eine effiziente Leistungsbereitstellung wieder und stelle gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Vectoring-Einführung einen sinnvollen Investitionsanreiz für die infrastrukturenbauenden Unternehmen dar.

Die Beigeladene zu 2. erkennt in dem Konsultationsentwurf begrüßenswerte regulatorische Signale für den NGA-Ausbau. Insbesondere der neue Entgelttatbestand "Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL" werde zu einer Absenkung des Bereitstel-

lungsentgelts führen, biete aber noch weiteres Bündelungspotential, das die Beschlusskammer über einen prognostischen Abschlag erfassen solle. Auch bei den Entgelten zur Übernahme oder Neuschaltung einer TAL werde teilweise das vorhandene Potential nicht ausgeschöpft, da zu sehr auf das tatsächliche Verhältnis zwischen Eigenleistungen der Antragstellerin und der Vergabe von Arbeiten an Dritte abgestellt werde. Dieses sei für die Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht maßgeblich. Mit Blick auf die im Rahmen der Kündigung in Ansatz gebrachten Kosten einer Entfernung des Schaltdrahtes hält die Beigeladene zu 2. an ihrer bereits anlässlich der Anhörung vorgetragenen Kritik fest. Die Berücksichtigung dieser Kosten widerspreche aus den bereits geschilderten Erwägungen der EU-Empfehlung zur Nichtdiskriminierung. Sie bestreitet zudem, dass eine Ungleichbehandlung nur in der Sondersituation auftrete, wenn eine durch die Antragstellerin mit der Kennzeichnung UFA bzw. "ZuRü" gekennzeichnete TAL erneut durch einen Endkunden der Antragstellerin genutzt werde. Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. gebe es keinen sachlichen Grund, weshalb die Antragstellerin intern einen deutlich günstigeren Geschäftsprozess bei der Abschaltung eines Anschlusses ohne gleichzeitige Neuschaltung nutzen dürfe als die Wettbewerber.

Die Beigeladene zu 3. begrüßt die konsultierte Absenkung der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, sieht aber darüber hinaus weiteres Absenkungspotential. Hierzu wiederholt sie ihre bereits im Rahmen der Anhörung vorgetragene Kritik im Zusammenhang mit den Entgelten für Kündigungen "ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden". Es müsse detailliert überprüft werden, ob tatsächlich keine inhaltliche Ungleichbehandlung vorliege und lediglich der Zeitpunkt der Kostentragung differiere, während die grundsätzliche Zuordnung der Kosten für die Entfernung des Schaltdrahts zum abgebenden Anbieter allgemein gelte. Hier sei insbesondere die Differenz zwischen den von den Wettbewerbern erhobenen Entgelten zu berücksichtigen, je nachdem, ob die Kündigung mit einer gleichzeitigen Umschaltung des Endkunden verbunden wird, oder nicht.

Die fristgerecht eingegangenen schriftlichen Stellungnahme der Antragstellerin und der Beigeladenen sind als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 21.05.2014 im Internet und als Mitteilung Nr. 268/2014 im Amtsblatt Nr. 09/2014 veröffentlicht worden. Hierauf wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 22.05.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Schreiben vom 26.05.2013 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Mit Schreiben vom 27.06.2014 hat die EU-Kommission von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

## II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190) – zur Vereinfachung im Folgenden „TKG 2004“ –, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2012 (BGBl. I S. 958) – im Folgenden „TKG“ - geändert worden ist.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

### **1. Anwendbares Recht**

Für die hier zu treffende Entscheidung werden die Vorschriften des TKG in ihrer aktuell geltenden Fassung herangezogen.

Zwar resultiert die Genehmigungspflicht der hier verfahrensgegenständlichen Entgelte nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst, sondern aus der noch auf der Grundlage des TKG<sup>2004</sup> erlassenen Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011. Darin sind u.a. die hier verfahrensgegenständlichen Entgelte der Genehmigungspflicht unterworfen worden. Diese Entscheidung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des novellierten TKG wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird. Die Beschlusskammer versteht die Unterwerfung unter die Genehmigungspflicht gleichwohl so, dass damit dynamisch auf die jeweils gültige Fassung des TKG Bezug genommen wird. Ein anderes Verständnis, wonach die Regulierungsverfügung vom 21.03.2011 statisch auf die im Zeitpunkt ihres Erlasses geltende Fassung der Vorschrift zum Genehmigungsmaßstab verweise, wäre freilich auch unschädlich. Denn die Definitionen dessen, was die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind, sind im TKG<sup>2004</sup> (dort § 31 Abs. 2) und im TKG in seiner aktuell geltenden Fassung (dort § 32 Abs. 1) wörtlich identisch. Es ist daher nicht ersichtlich, dass sich vorliegend je nach Gesetzesfassung unterschiedliche Entgelthöhen ergeben würden. Das gilt auch mit Blick auf die Berücksichtigung von über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehenden Aufwendungen (sog. neutralen Aufwendungen). Denn die Überführung des hergebrachten § 31 Abs. 3 TKG<sup>2004</sup> in den aktuellen § 32 Abs. 2 TKG dient lediglich der Klarstellung und hat keine Änderung des Regelungsgehaltes zur Folge,

siehe zur Begründung im Einzelnen Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013, Ziffer 5.1.3.2.8.

### **2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist**

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) aufgrund öffentlich-mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Die in den Kostenunterlagen ausgewiesenen konkreten Kostenwerte der Antragstellerin sowie Angaben zu den Absatz- und Umsatzmengen, deren fehlende Offenlegung von einzelnen Beigeladenen kritisiert worden ist, stellen allerdings schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03 –, BVerfGE 115, 205-259, Rn. 89 (juris).

Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung der Kostennachweise einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse korrigierend einzugreifen.

Deren Schwärzung ist damit kein Beleg für eine unzureichende Transparenz, sondern eine Folge der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Antragstellerin, wozu die Beschlusskammer gesetzlich verpflichtet ist.

Soweit es die beantragten Genehmigungen betrifft, sind der Entscheidungsentwurf sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens jeweils gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen, mündliche Unterrichtungen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Des Weiteren ist der Entwurf dieser Entscheidung konsultiert und konsolidiert worden. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren findet sich in den §§ 10 und 24 VwVfG i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL.

Gemäß § 10 VwVfG ist das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Nach § 24 Abs. 1 VwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. § 24 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen dieser Vorgaben hat es die Beschlusskammer für zweckmäßig und geeignet gehalten, den Entwurf der Genehmigungsentscheidung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Bei einem Konsultationsverfahren im Sinne von Art. 6 Rahmen-RL geben die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Dieses Verfahren soll eine über den engen Kreis der Beteiligten (§ 134 Abs. 2 TKG) hinausreichende Informationssammlung und Offenheit ermöglichen. Dabei geht es nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie um die Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Regulierungsadressaten und sonstigen Beteiligten (vgl. dazu § 135 TKG), sondern um die Herstellung umfassender Transparenz gegenüber der interessierten Fachöffentlichkeit,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 15.07 vom 02.04.2008, Rz. 42, BVerwG, Beschluss 6 B 50.09 vom 28.01.2010, Rz. 14, und VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Ein Konsolidierungsverfahren im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL bedingt, dass die nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt und diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Einbeziehung der vorgenannten Institutionen in das nationale Verwaltungsverfahren dient vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit. Das Verfahren soll – wie sich aus Erwägungsgrund 15 der Rahmen-RL und Erwägungsgrund 18 der Änderungs-RL 2009/140/EG ergibt – die unionsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Rahmen-RL gewährleisten, d.h. es soll sichergestellt werden, dass sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebene gefasst werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrags auswirken,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Die Beschlusskammer ist vorliegend nicht dadurch an der Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren gehindert gewesen, dass das nationale Gesetz diese Verfahren zwar bezüglich der Festlegung von Marktdefinition und Marktanalyse (§ 12 TKG) sowie des Erlasses einer Regulierungsverfügung (§ 13 TKG), nicht aber ausdrücklich auch für den Erlass von Entgeltgenehmigungen vorsieht. Die genannten Verpflichtungen beinhalten nämlich nicht zugleich das Verbot, diese Verfahren vor dem Ausspruch von Entgeltgenehmigungen zu durchlaufen. Mangels spezialgesetzlichen Ausschlusses gelten vielmehr die allgemeinen Verfahrensregelungen der §§ 10 und 24 VwVfG,

vgl. VG Köln, a.a.O., S. 21f. des amtlichen Umdrucks.

Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt schon allein aufgrund ihres jährlichen Umsatzvolumens eine erhebliche Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sowohl auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung selbst als auch für den Vorleistungsmarkt für den Bitstrom-Zugang sowie auf den nachgelagerten Endkundenmärkten zu,

vgl. ausführlich Beschluss BK 3b-12/003 vom 22.08.2012, S. 32ff. der Anlage.

Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, hat sich die Beschlusskammer im Rahmen der §§ 10 und 24 VwVfG zur Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren entschieden. Diese Verfahren erlauben es, die Breite der materiell betroffenen Wettbewerbs-, Verbraucher- und Binnenmarktinteressen durch eine damit korrespondierende Öffnung des Verfahrens für die interessierte Fachöffentlichkeit und die insbesondere den Binnenmarktgedanken tragenden Institutionen abzubilden und so – jedenfalls potenziell – Erkenntnisse in das Verfahren einfließen zu lassen, welche die Beschlusskammer mit Blick auf die von den Verfahrensbeteiligten vertretenen Individualinteressen ansonsten nicht hätte gewinnen können. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass mit dieser Vorgehensweise auch die Gefahr einer ansonsten drohenden (abermaligen) Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens abgewendet werden kann,

vgl. hierzu Beschluss BK 3a-10/098 vom 24.02.2011, S. 27.

Soweit – über die Vorgaben der §§ 10 und 24 VwVfG hinaus – aufgrund unionsrechtlicher Erwägungen sogar eine rechtliche Pflicht zur Durchführung von Konsultation und Konsolidierung bestehen sollte, wäre dies unschädlich. Denn jedenfalls sind diese Verfahren im hiesigen Fall durchlaufen worden.

### **3. Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3g-09-085/R vom 21.03.2011.

In dieser Entscheidung ist die Antragstellerin in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 des Tenors dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zur TAL, in Form der Kupferdoppelader am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie des gemeinsamen Zuganges zu diesen TAL durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums („Line Sharing“) zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 2 des Tenors der Regulierungsver-

fügung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG. Das verfahrensgegenständliche Entgelt umfasst mit den Positionen für die Leistungen Bereitstellung – auch in Form einer GK-Anschaltung - und Kündigung der TAL jeweils entsprechende Zugangsleistungen zur TAL. Das Entgelt für die Nutzungsänderung betrifft eine Leistung, die den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für die Sonderfälle der Nutzungsänderung ergänzt und stellt damit eine Kombination der Leistungen Bereitstellung und Kündigung der TAL dar. In dieser Hinsicht ist auch der Portwechsel einer Nutzungsänderung vergleichbar.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zu der Teilnehmeranschlussleitung zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzliche (Service-)Leistungen, welche die Inanspruchnahme des Zugangs überhaupt erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind, wie insbesondere auch das Schalten zu besonderen Zeiten und die Carrier Express Entstörung (vgl. S. 30 der Regulierungsverfügung BK3g-09-085/R vom 21.03.2011). Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

Bei der „zusätzlichen Anfahrt“ handelt es sich ebenfalls um eine solche Leistung. Denn in Fällen, in denen der Endkunde beim ersten Termin nicht angetroffen wird, sind gerade zwei Anfahrten sowie zusätzliche Tätigkeiten notwendig und unerlässlich, um den Zugang schließlich bereitzustellen.

Auch die Service Calls sind von der eigentlichen Schaltung abtrennbare zusätzliche Leistungen, die für die Inanspruchnahme des Zugang wesentlich sind. Durch den Anruf des Technikers soll sichergestellt werden, dass der Techniker Zugang zu den Räumlichkeiten des Endkunden hat und damit eine erneute Anfahrt verhindert wird. Die Service Calls sollen die Effizienz des Bereitstellungsprozesses erhöhen. Der KUNDE kann die Service Calls auch nicht selber vornehmen. Dies kann nur der für die Schaltung zuständige Techniker, also die Antragstellerin.

Schließlich handelt es sich auch bei der „Reparatur der Endleitung“ um eine solche Leistung (s. Beschluss BK3e-08-090, S. 14), so dass sie wie andere Zugangsleistungen auch der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 TKG unterliegt.

Die Genehmigungspflicht erfasst darüber hinaus als sog. entgeltrelevanten Bestandteil die Forderung nach einer Mindestvertragslaufzeit bei GK-Anschaltungen,

vgl. zum Konzept der entgeltrelevanten Bestandteile VG Köln, Beschluss 1 L 1832/04 vom 06.09.2004, S. 3 f. des amtlichen Umdrucks; VG Köln, Urteil 1 K 7854/01 vom 04.11.2004, S. 6 des amtlichen Umdrucks; Schuster/Ruhle, in: Beck'scher TKG Kommentar, 3. Auflage 2006, § 28 Rn. 17 f.

#### **4. Art der Entgeltgenehmigung**

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

#### **5. Genehmigungsfähigkeit**

Die beantragten Entgelte waren im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die Erhebung einmaliger Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die TAL ist vom Grundsatz her rechtlich nicht zu beanstanden (dazu Ziffer 5.1).

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs.1 TKG (dazu Ziffer 5.2). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 5.3).

## 5.1 Kündigungsentgelte

Wie in den vorangegangenen Verfahren zur Genehmigung der Entgelte für die TAL-Bereitstellung haben viele Beigeladene im Rahmen ihrer Stellungnahmen auch in diesem Verfahren die rechtliche Zulässigkeit einmaliger Kündigungsentgelte in Frage gestellt, wobei teilweise auf den Vortrag aus den Vorgängerverfahren verwiesen wurde und teilweise Schriftsätze aus anhängigen Revisionsverfahren vorgelegt wurden.

Wie die Beschlusskammer in den früheren Entscheidungen ausführlich dargelegt hat, ist die Antragstellerin dem Grunde nach berechtigt, für den im Rahmen der Anmietung bzw. der Rückgabe der TAL infolge einer Kündigung anfallenden Aufwand und zur Abgeltung der dadurch entstehenden Kosten einmalige Bereitstellungsentgelte sowie Kündigungsentgelte zu verlangen.

So hat die Beschlusskammer bereits im Beschluss BK 4a-03-023/E30.04.03 vom 30.06.2003 (S. 19ff. des amtl. Umdrucks) Folgendes zur Berechtigung von Kündigungsentgelten ausgeführt:

*„Die Kosten der Bereitstellung und Kündigung von Teilnehmeranschlussleitungen sind bei den Entgelten für diese Leistungen zu berücksichtigen. Dies folgt unmittelbar aus § 39 i. V. m. den §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG und § 3 Abs. 2 TEntgV. Die genannten Vorschriften verpflichten die Regulierungsbehörde, Entgelte auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu genehmigen. Soweit der Antragstellerin infolge der Bereitstellung oder Kündigung von Teilnehmeranschlussleitungen somit Kosten entstehen und sie diese nachweist, sind von der RegTP hierfür Entgelte, die sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren, zu genehmigen. Dass dabei das Kündigungsentgelt gegenüber dem Bereitstellungsentgelt gesondert ausgewiesen und erhoben wird, ist letztlich im Interesse der Wettbewerber. Sie sollen die Kündigungsentgelte erst dann zahlen müssen, wenn die entsprechende Leistung – die infolge einer Kündigung erforderliche Rücknahme und Rückschaltung der TAL durch die Antragstellerin – auch erst tatsächlich in Anspruch genommen wird. Andernfalls würden die Wettbewerber schon bei der Anmietung der TAL mit den Kündigungskosten belastet, was zu höheren Bereitstellungsentgelten führen und die Marktchancen der Wettbewerber beeinträchtigen würde. Darüber hinaus würden die Wettbewerber schon bei der Zugangsgewährung zur TAL mit Kosten belastet, von denen überhaupt nicht sicher ist, dass sie jemals tatsächlich bzw. wann sie anfallen werden. Ersteres ist der Fall, wenn der Endkunde dauerhaft beim Wettbewerber verbleibt, letzteres hängt entscheidend von der Verweildauer des Kunden beim Wettbewerber ab.“*

Im Beschluss BK 4b-07-004/E20.04.07 vom 29.06.07, (S. 16 f. des amtl. Umdrucks) sind diese Ausführungen unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung wie folgt ergänzt worden:

*„An dieser Rechtsauffassung hält die Beschlusskammer fest; es ist nichts ersichtlich, was Anlass für eine Abkehr von der bisherigen Entscheidungspraxis böte. Im Gegenteil: In seinem Beschluss 1 L 2280/04 vom 27.10.04 hat das VG Köln keine Bedenken gegen die Erhebung gesonderter Kündigungsentgelte durch die Antragstellerin im Falle der Rückgabe einer TAL erhoben. Dass die Kündigungskosten grundsätzlich berücksichtigungsfähig seien, ergebe sich, so das VG Köln, schon aus den im Falle der Kündigung notwendig werdenden Arbeiten (a.a.O., S. 4 des amtl. Umdrucks). Auch das OLG Köln teilt in einem Urteil vom 14.05.04 (Az. 19 U 168/03) im Ergebnis die Auffassung der Beschlusskammer, wonach die Antragstellerin die ihr im Zusammenhang mit der Kündigung einer TAL durch einen Wettbewerber entstehenden Kosten für die Rücknahme dieser TAL erstattet bekommen kann. Insofern sei die Rechtsprechung des BGH zur Deaktivierungsgebühr im Mobilfunk nicht auf das hier in Rede stehende Kündigungsentgelt übertragbar (S. 11 ff. des amtl. Umdrucks). Soweit das OLG Köln in seiner Entscheidung meint, dass „manches dafür (spricht), dass „jedenfalls die Bereitstellung der gekündigten TAL für einen neuen Teilnehmer erst bei dessen Freischaltung erfolgen muss und die dadurch entstehenden Kosten dann als Kosten der*

*Bereitstellung gefordert werden sollten“, wird dem durch das beantragte und genehmigte Entgelt für die Leistung „Kündigung bei gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden“ bereits Rechnung getragen. Dabei wird in den Fällen, in denen ein Endkunde unmittelbar zu einem anderen Wettbewerber wechselt oder zur Antragstellerin zurückkehrt, ein deutlich niedrigeres Kündigungsentgelt (5,21 €) fällig. Die Kosten für die folgende Bereitstellung sind durch das von dem übernehmenden Wettbewerber zu entrichtende Entgelt für die Übernahme der TAL abgedeckt. Diese Kosten muss sich die Antragstellerin intern verrechnen, wenn der Endkunde zu ihr zurückkehrt. Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung im Verfahren III ZR 468/04 vom 24.05.07 eine zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung von Kündigungsentgelten durch die Antragstellerin mit der Begründung abgewiesen hat, dass sich die Zulässigkeit der Erhebung von Kündigungsentgelten ausschließlich nach dem Telekommunikationsrecht richte und nicht nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen überprüfbar sei, sieht die Beschlusskammer erst recht keinen Grund, von ihrer bisherigen Rechtsauffassung abzuweichen.“*

Diese Rechtsauffassung der Beschlusskammer wurde zwischenzeitlich erstinstanzlich vom VG Köln bestätigt,

s. VG Köln, Urteil vom 28.08.2013, Az. 21 K 4884/10, Blatt 8 f. des Urteilsumdrucks.

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Kündigungsentgelten ist aus Sicht der Beschlusskammer im Kontext der Kündigung von „Line Sharing“ auch bereits vom Bundesverwaltungsgericht bejaht worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich ausgeführt:

*„Nach diesem Maßstab wird die hier umstrittene Genehmigung eines Entgelts für die Kündigung von Line-Sharing "mit gleichzeitiger Übernahme der betroffenen TAL" in Nr. 1 b (c) des angegriffenen Bescheides durch den von der Klägerin gestellten Entgeltantrag gedeckt. Auch in dieser Variante bezieht sich das genehmigte Entgelt auf eine Leistung, die die Klägerin anbietet und für die sie ein Entgelt begehrt, nämlich die Beendigung von Line-Sharing "ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden.“*

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2009, Az. 6 C 19/08, Rn 16 (juris).

Inzident erkennt das Bundesverwaltungsgericht damit an, dass die mit einer Kündigung verbundenen Tätigkeiten Leistungen sind, welche die Beigeladene gegenüber Wettbewerbern erbringt und für die sie grundsätzlich ein Entgelt verlangen kann.

Wie bereits im Vorgängerverfahren ausführlich dargelegt, muss die Genehmigung auch nicht, wie von einigen Beigeladenen gefordert, im Hinblick auf die Differenzierung zwischen Kündigungsentgelten „mit“ bzw. „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ näher begründet werden.

Vgl. BK3c-12/070 vom 17.10.2012, (S. 25 des amtl. Umdrucks).

In dem oben zitierten Urteil des VG Köln bestätigt dieses die Auffassung der Beschlusskammer.

Vgl. VG Köln, a.a.O., Blatt 9 des Urteilsumdrucks.

Die Kündigungsentgelte sind auch grundsätzlich mit den Maßstäben des AGB-Rechts vereinbar

Vgl. OLG Köln, Urteil 19 U 114/03 vom 14.05.2004, OLG Report S. 315f.

Der Argumentation einiger Beigeladener, dass die Antragstellerin bei der Kündigung eigener Endkunden anders vorgehe als bei der Kündigung von TAL durch die Wettbewerber und dies eine unzulässige Diskriminierung der TAL-Nachfrager darstelle, folgt die Beschlusskammer nicht.

Zwar ist es zutreffend, dass die Antragstellerin bei der Kündigung eigener Endkunden, wenn der Anschluss nicht weiter genutzt wird, den Schaltdraht zwischen der senkrechten und waagerechten Seite des HVt nicht löst, sondern nur eine sog. UFA-Nummer (= unbeschalteter fiktiver An-

schluss) vergibt und die Leitung in den Systemen mit „ZuRü“ (= zurückgegebene Leitung) kennzeichnet, um kenntlich zu machen, dass diese Leitung derzeit nicht vergeben ist. Wird eine TAL jedoch durch einen Wettbewerber gekündigt, löst die Antragstellerin hingegen den Schaltdraht und hebt die Rangierung auf bzw. baut die Rangierung zurück. Die Kritik einiger Beigeladener an diesem Vorgehen berücksichtigt jedoch nicht, dass die Auflösung der alten Verbindung zwischen der senkrechten und der waagerechten Seite in jedem Fall durchzuführen ist, wenn die Leitung wieder an einen anderen Wettbewerber oder die Antragstellerin vergeben wird. Durch das geltende Regime der Kündigungsentgelte ist hinsichtlich der Kostenzuordnung geregelt, dass im Falle einer unmittelbar anschließenden Weiternutzung der TAL der übernehmende Netzbetreiber für die notwendige Aufhebung der Schaltung aufzukommen hat. Bei einer unterbrochenen Nutzung der Leitung muss dies der kündigende Netzbetreiber tun. Nicht anders verhält es sich im Falle der Kündigung eines Endkunden der Antragstellerin. Wird die Leitung nach einer zeitlichen Unterbrechung durch einen Endkunden eines TAL-Nachfragers wieder genutzt, muss die Antragstellerin den noch existierenden Schaltdraht entfernen, stellt jedoch dem Wettbewerber nur ein Neuschaltungsentgelt (Entgelt ohne Anteil für die Aufhebung der Schaltung) in Rechnung. Damit trägt auch die Antragstellerin bei nicht unmittelbarer Weiternutzung als abgebende Netzbetreiberin systemkonform die Kosten für die Aufhebung.

Lediglich der Fall, dass nach unterbrochener Nutzung der Leitung und Vergabe einer UFA-Nummer sowie Kennzeichnung mit „ZuRü“ die Leitung erneut durch einen Endkunden der Antragstellerin genutzt wird, stellt eine Sondersituation dar, weil in diesem Fall die Schaltung zwischen senkrechter und waagerechter Seite des HVt bestehen bleiben kann, während im vergleichbaren Fall, dass eine TAL durch einen Wettbewerber gekündigt und nach einer Unterbrechung erneut von ihm angemietet wird, die Schaltung gelöst würde, obwohl diese später genauso wieder vorgenommen würde. Ein gleichnamiges Vorgehen für die Wettbewerber kommt aber schon deshalb nicht in Betracht, weil die erneute Nutzung einer TAL nach einer Unterbrechung durch den gleichen Wettbewerber nicht der Regelfall sein wird. Wird aber die TAL durch einen anderen Wettbewerber oder die Antragstellerin genutzt, muss der Schaltdraht schließlich doch gelöst werden. Die Kosten dafür hätte allerdings der ursprüngliche Nutzer der Leitung zu tragen (s.o. Kostenzuordnung). Dem Wettbewerber müsste also zunächst bei der Kündigung ein Kündigungsentgelt ohne einen Anteil für die Entfernung des Schaltdrahts in Rechnung gestellt werden. Wird die TAL nach einer Unterbrechung anschließend nicht durch ihn selbst weitergenutzt, müsste ihm ein weiteres Kündigungsentgelt für die notwendige Entfernung des Schaltdrahts in Rechnung gestellt werden. Der Wettbewerber müsste also regelmäßig mit Nachforderungen von Kündigungsentgelten rechnen. Darüber hinaus ist es derzeit nicht möglich, eine Wettbewerberleitung in den Systemen der Antragstellerin als „ZuRü“ zu dokumentieren. Es wären hierzu zunächst Programmierarbeiten bei der Antragstellerin erforderlich. Würde der Schaltdraht aber zwischen der senkrechten und der waagerechten Seite des HVt belassen, ohne dass dies in den Systemen der Antragstellerin kenntlich gemacht ist, müsste ein Techniker bei Schaltarbeiten aufwändig ermitteln, ob die Leitung aktiv ist oder nicht.

Auch unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 11.09.2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU, veröffentlicht im Abl. EU 2013 Nr. L 251, S. 13), gelangt die Beschlusskammer zu keinem anderen Ergebnis.

Die Kommission empfiehlt Nichtdiskriminierungsverpflichtungen auf der Basis einer Gleichwertigkeit des Inputs („*Equivalence of Input*“, *Eol*) i.S.v. Nr. 6 (g) der Empfehlung. Dabei handelt es sich um eine besondere Art der Nichtdiskriminierungsverpflichtung, die im Rahmen einer Regulierungsverfügung auferlegt werden kann, wenn dies angesichts der Art der betroffenen Vorleistungen verhältnismäßig ist,

vgl. Empfehlung der Kommission vom 11.09.2013, (2013/466/EU), Nr. 7.

Dabei sind nach Ansicht der Kommission auch die Kosten zu berücksichtigen, die durch eine Neukonzeption von Versorgungsleistungen und operativen Unterstützungssystemen entstünden. Für Vorleistungen, die auf herkömmlicher Kupferleitungstechnik basieren und über bereits vorhandene Systeme erbracht werden, sieht die Kommission keinen ausreichenden Nettonutzen,

der einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhielte und beschränkt den EoI-Ansatz auf NGA-Vorleistungen,

vgl. Empfehlung der Kommission vom 11.09.2013, (2013/466/EU), Erwägungsgrund 15.

Vor diesem Hintergrund kommt ein EoI-Ansatz bei der Bewertung der Kündigungsentgelte nicht in Betracht. Denn es fehlt bereits an der notwendigen, ausdrücklichen Auferlegung dieser Form von Nichtdiskriminierung in einer Regulierungsverfügung, die sich mit den von der Kommission skizzierten Verhältnismäßigkeitserwägungen auseinandersetzt.

Das von den Beigeladenen vielfach kritisierte Argument der Antragstellerin, die TAL könnte sonst missbräuchlich weitergenutzt werden, wird von dieser so nicht mehr vorgetragen und ist daher hier nicht zu bewerten.

Schließlich ist nach wie vor kein Verzicht auf die Erhebung von Kündigungsentgelten wegen einer Migration von Teilnehmeranschlüssen auf Netze der nächsten Generation geboten. Zur näheren Begründung s. BK3c-12/070 vom 17.10.2012 (S. 25 des aml. Umdrucks).

Der Erhebung von Kündigungsentgelten steht auch nicht der Versagungsgrund einer Preis-Kosten-Schere entgegen (siehe Ziffer 5.3.2.1).

## **5.2 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG**

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Ge-

samtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außerdem ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach gemäß § 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung dieser Darlegungspflicht findet sich seit der letzten TKG-Novellierung nunmehr auch in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

### 5.2.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Den Entgelten für die Bereitstellung, die Kündigung, die Nutzungsänderung, den Portwechsel, die zusätzlichen Leistungen zu besonderen Zeiten, die zusätzliche Anfahrt, die Carrier-Expressentstörung, die Service Calls und die GK-Anschaltungen liegen vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin zusammen aus Prozesskosten, ggf. anteiligen Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, etwaig erforderlichen Materialkosten, Fakturierungskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen darüber hinaus vielfach Häufigkeiten ein.

Die vorgelegte Kalkulation genügt weitgehend den Vorgaben des § 34 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Ein Abweichen der mit dem Entgeltgenehmigungsantrag gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 TKG von der Antragstellerin vorgelegten Leistungsbeschreibung vom geltenden Standardangebot, wie es die Beigeladene zu 12. moniert hat, konnte die Beschlusskammer im Übrigen nicht feststellen. Auch die Antragstellerin hat auf Nachfrage der Beschlusskammer bestätigt, dass die vorgelegte Leistungsbeschreibung dem derzeit gültigen Standardangebot entspreche.

Im Einzelnen:

### **5.2.1.1 Basisvarianten CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr**

#### **5.2.1.1.1 Kalkulation der Prozesskosten**

Die Aufgliederung der Prozesskosten in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten, zugehörigen Zeitansätzen, Häufigkeiten und Stundensätzen stellt ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

#### **Prozesszeiten**

Die überwiegenden Prozesszeiten der CuDA 2 Dr und der CuDA 2 Dr hbr – alle Ansätze der Montage im Ressort DTTS FS (Fieldservice) sowie die Maßnahmen in Zusammenhang mit der Reduzierung des manuellen Schaltens im Ressort DTTS CCC (Competence Center Consumer) und der Disposition im Ressort DTTS Dispo – gehen wie schon im vorausgegangenen Verfahren BK 3c 12-070 auf eine aufwendige Erhebung des Fraunhofer Instituts zurück.

- Die Beschlusskammer hat bereits in der Entscheidung BK 3c 12-070 vom 17.10.2013 – und auch in früheren Beschlüssen, die auf einem älteren, in der Methodik aber vergleichbaren Fraunhofer Gutachten basierten (siehe z. B. BK 4a-02-004/E31.01.2002 vom 11.04.2002 bzw. Neubescheidung BK 3c-10-111 vom 19.01.2011) -, deutlich gemacht, dass die vom Fraunhofer Institut ermittelten Zeiten eine hinreichende Grundlage für die Herleitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung darstellen:

Die Vorgehensweise zur Bestimmung der Prozesszeiten beinhaltet etablierte Verfahren der REFA-Methodenlehre.

Die für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung relevanten Prozesse des Ressorts ATS (jetzt FS) wurden in 8 Niederlassungen der Antragstellerin und an insgesamt 33 Außendienststandorten „Technischer Service“ durchgeführt. Da angesichts der Vielzahl von beteiligten Organisationseinheiten eine Zeiterfassung in allen Ressorts nicht möglich war, wurde nach einem in dem Gutachten detailliert beschriebenen, transparenten und willkürfreien Verfahren eine Stichprobenauswahl vorgenommen. Die Niederlassungen und Außendienst-Standorte wurden im Rahmen einer Nutzwertanalyse ausgewählt und dabei nach bestimmten, quantitativ messbaren, für die Höhe der Zeitansätze relevanten Kriterien bewertet (z. B. im Hinblick auf die Festlegung der Niederlassungen: Verstärkerungsgrad, Anzahl der TAL-Aufträge, Bevölkerungsdichte; siehe paginierte Seiten 1409 – 1449 im Verfahren BK 3c-12-070).

Danach wurden die Messungen in 6 Niederlassungen an 12 Standorten „Außendienst Technischer Service Privatkunden und dort wiederum bei jeweils 2 „Außendienst-Teams“ durchgeführt. Die durch das Gutachten ebenfalls erfassten Dispositionszeiten im Ressort ATS (jetzt Dispo) sowie die Zeiten in Zusammenhang mit der Reduzierung des manuellen Schaltens (bisher ITS, jetzt CCC) wurden an den für die jeweiligen Außendienst-Teams zuständigen Standorten beobachtet (paginierte Seite 1448f. im Verfahren BK 3c-12-070).

- Die Zeitaufnahmen erfolgten durch Fremdaufschreibung (paginierte Seite 1471 im Verfahren BK 3c-12-070). Neben den Zeiten wurden auch die Bezugsmengen (insbesondere

Anzahl von TAL-Aufträgen) erfasst, um bei Ablaufabschnitten, die für mehrere Einzelaufträge gleichzeitig durchgeführt werden (z. B. Fahrt zum HVt), eine Umrechnung auf die einzelne TAL vornehmen zu können (paginierte Seite 1477 im Verfahren BK 3c-12-070). Aus den beobachteten Ergebnissen wurden pro Ablaufabschnitt arithmetische Mittelwerte über alle Standorte gebildet.

- Eine Verwendung des Fraunhofer Gutachtens auch für den hier relevanten Genehmigungszeitraum ist nach Auffassung der Beschlusskammer zulässig, weil für die erhobenen technischen Aktivitäten keine Änderungen gegenüber der vorausgegangenen Genehmigungsperiode erkennbar sind. Denn in Bezug auf die Zeitansätze für Schaltungen an HVt, KVz und beim Endkunden, für Fahrten mit dem PKW und Fußwege haben sich seit der Fraunhofer-Erhebung keine Hinweise ergeben, wonach Effizienzfortschritte eingetreten und infolgedessen Zeitanpassungen geboten wären (siehe auch Ziffer 5.2.3.1.1.5).

Prozesszeiten von Aktivitäten, bei denen - im Unterschied zu den reinen Montage-Tätigkeiten - seit 2012 Änderungen zu erwarten sind, wurden demgegenüber neu ermittelt (siehe unten).

- Einem Rückgriff auf das Fraunhofer Gutachten steht auch nicht entgegen, dass einzelne erhobene Daten nicht herangezogen werden konnten, weil sie offensichtlich auf nicht effizienten Arbeitsabläufen basieren (betrifft vorrangig Bündelungseffekte und Schaltung am KVz, siehe Ziffern 5.2.3.1.1.5.2.4 und 5.2.3.1.1.5.2.5). Denn für diese Einzelwerte standen der Beschlusskammer weiterhin verwertbare Angaben aus früheren Entscheidungen und Kostennachweisen zur Verfügung.
- Die in den Prozesszeiten – neben den Grundzeiten enthaltenen – variablen sachlichen Verteilzeiten des technischen Außendienstes, die nicht Gegenstand des Fraunhofer Gutachtens sind, wurden wegen unzureichender quantitativer Herleitung und der erheblichen Diskrepanz zu früher geltend gemachten Ansätzen nicht in dem ausgewiesenen Umfang akzeptiert (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1). Der fehlende Nachweis eines einzelnen Zuschlagssatzes ändert ebenfalls nichts an der grundsätzlichen Verwendbarkeit der Prozesskostendarstellung. Auch hier konnte die Beschlusskammer auf einen Alternativwert zurückgreifen.

Die Ansätze für das Auftragsmanagement mittels WITA im Ressort ZW Auftragsmanagement wurden auf Basis analytischer Schätzverfahren, die ebenso eine allgemein anerkannte Methodik zur Herleitung von Prozesszeiten darstellen, neu quantifiziert. Damit liegt für die WITA-Bearbeitung, auf die nach den Angaben der Antragstellerin zwischenzeitlich im Vergleich zu 2012 auch in der Realität ein deutlich höherer Prozentsatz aller Bereitstellungen, Kündigungen und Nutzungsänderungen entfällt, eine aktuelle Prozesszeitermittlung vor, die etwaige „Lerneffekte“ berücksichtigt.

Während die kurzen Ausführungen in den Kostenunterlagen zu den Ursachen der sogenannten „Exceptions“ im Rahmen der WITA-Bearbeitung (paginierte Seite 1123 – 1127) ebenso wenig geeignet waren, das grundlegende Verständnis für die einzelnen Exception-Gründe herzustellen, wie die mit Schreiben vom 10.02.2014 übersandten ausführlichen Arbeitsanleitungen für die internen Spezialisten der Antragstellerin, konnte letztlich die Bewertung der Notwendigkeit der Exceptions anhand der Erläuterungen der Antragstellerin bei dem Vor-Ort-Termin am 18.02.2014 und den dazu ergänzend am 24.02.2014 und 28.02.2014 vorgelegten Erklärungen erfolgen.

Für die Auftragsbearbeitung im Ressort DTTS CCC liegen in Bezug auf die Häufigkeitsangabe als wesentliche Größe der Prozesszeitermittlung aktuelle Angaben vor. Die Übernahme der Aktivitätszeiten (- d. h. der Zeiten, die mit den Häufigkeiten multipliziert werden,-) aus dem Vorgängerantrag in die aktuellen Unterlagen steht auch hier einer Akzeptanz des Kostennachweises nicht entgegen, weil für die betroffenen Tätigkeiten, vorrangig die Vornahme manueller Leitungsrecherchen, keine Änderungen im Vergleich zu 2012 ersichtlich sind.

## **Stundensätze**

Die Ermittlungsmethodik der Stundensätze ist schlüssig und in den Kostenunterlagen nachvollziehbar dargestellt (siehe insbesondere paginierte Seiten 1460 – 1471).

Die konkrete Berechnung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. **[BuGG]**.

Aufgrund der vorgelegten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung (siehe hierzu auch Gemeinkosten) sind die einzelnen Kostenbestandteile der Gesamtkosten des Unternehmens hinreichend offengelegt und Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich. Die Kostensummen, die die Ausgangsgröße der Stundensatzberechnungen bilden, sind als Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ersichtlich und ableitbar.

Ebenso ist dem Kostennachweis eine quantitative Herleitung der Jahresprozesskapazität, die den Nenner bei der Stundensatzberechnung bildet, zu entnehmen. Von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr werden insbesondere Ausfalltage und bestimmte Erholungs- und Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert.

Darüber hinaus ist für die in die Stundensatzberechnung einfließenden Mietkosten ein umfassendes Mengengerüst (z. B. differenzierte Aufstellung der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) ersichtlich.

Der Akzeptanz der Stundensatzkalkulation ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass in Bezug auf einen einzelnen Wert (Stundensatz des Führungsbereichs ZW) eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorgänger-Release, die wiederum lediglich in Zusammenhang mit einer einzelnen Kostenart steht, nicht hinreichend belegt ist. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung konnten auch in diesem Fall vorrangig auf Grundlage der nunmehr vorgelegten Unterlagen bestimmt werden (siehe Ziffer 5.2.3.1.2).

### **5.2.1.1.2 Kalkulation der Materialkosten und der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer**

Neben den Prozesskosten sind auch die Materialkosten und die bei Fremdvergabe an Auftragnehmer zu zahlenden Preise hinreichend aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet.

### **5.2.1.1.3 Kalkulation der Gemeinkosten**

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin wurde, wie in zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen, so auch im letzten Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt – aufgrund der antragsübergreifenden Übersendung der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten - auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor (Schreiben der Antragstellerin an die Fachabteilung vom 17.06.2013).

### **5.2.1.1.4 Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG**

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG werden in der Kostenkalkulation ebenfalls detailliert nachgewiesen (siehe z. B. bereits Entscheidung zur TAL-Überlassung BK 3c-13-002 vom 26.06.2013).

Die Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen.

Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung (siehe im Einzelnen paginierte Seiten 1498ff.).

### **5.2.1.2 Weitere Dienstleistungen**

Die Aufbereitung der Kosten der über die Basisvariante hinausgehenden Dienstleistungen entspricht der Darstellung gemäß Ziffer 5.2.1.1. Dabei werden die Prozesszeiten für die Produktvarianten der TAL in der Regel nicht aus dem Fraunhofer Gutachten hergeleitet und meistens auch nicht originär ermittelt, sondern aus den Berechnungen für die Basisvariante übernommen oder abgeleitet. Soweit spezielle Zeiten für die Produktvarianten und die anderen Dienstleistungen ausgewiesen sind, basieren sie auf Expertenschätzungen.

Damit liegen auch für die übrigen Dienstleistungen grundsätzlich nachvollziehbare und hinreichend detaillierte Kostenunterlagen vor.

### **5.2.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG**

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden.

Nachweismängel bei einzelnen abgrenzbaren Bestandteilen der Kalkulation haben dazu geführt, dass die betreffenden Positionen gestrichen wurden (betrifft wenige Ansätze der über die Basisvariante hinausgehenden Produktvarianten), oder dass in Bezug auf einzelne Parameter alternativ verfügbare Werte herangezogen worden sind. Diese gewährleisteten nach Überzeugung der Beschlusskammer, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden (betrifft, wie unter Ziffer 5.2.1.1 bereits dargelegt, insbesondere variable sachliche Verteilzeiten des technischen Außendienstes, Bündelungseffekte und Schaltzeiten am KVz).

Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin demgegenüber hinreichende Nachweise vorgelegt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnisse ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 32 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte. An dieser Praxis wird sie auch künftig festhalten. Durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ist sogar ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur vollständig auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf

der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die kompletten vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen. Damit hat der TKG-Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungen durchführbar sind. Deshalb wäre es erst recht unverhältnismäßig und würde den Regulierungszielen des § 2 TKG diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen, wenn wie im vorliegenden Fall für den ganz überwiegenden Teil der Kostenbestandteile ein hinreichender Nachweis erbracht worden ist und einzelne unzureichend belegte Komponenten durch alternative Werte ersetzt werden können.

### **5.2.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Das Tarifniveau der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte der Basisvarianten CuDA 2 Dr und CuDa 2 Dr hbr, auf die **[BuGG]** % des Absatzes entfallen, sinkt auf Grundlage der gemäß Tenor genehmigten Entgelte gegenüber den bisher geltenden Tarifen leicht um durchschnittlich 1,6 %.

Einerseits ergibt sich auf Grundlage der aktuellen Ermittlungen der Beschlusskammer ein Anstieg der Stundensätze gegenüber den bislang akzeptierten Werten. Andererseits folgen Kostensenkungen aus einzelnen Prozesszeitenreduzierungen - so aus weiteren Effizienzgewinnen bei der WITA-Bearbeitung - sowie aus einer Zunahme des Prozentanteils für die Vergabe von Schalttätigkeiten an Auftragnehmer. Die Kostensenkungen wirken sich bei den Basisvarianten und vielen darüber hinausgehenden Dienstleistungen stärker aus als die Erhöhung der Stundensätze.

Soweit bei einzelnen Produkten Entgeltsteigerungen zu verzeichnen sind, ist dies zumeist darauf zurückzuführen, dass die dargelegten kostenmindernden Effekte hier keinen oder einen geringeren Effekt haben, weil insbesondere eine Vergabe an Auftragnehmer nicht vorgenommen wird. Auch sind die Prozesszeiten in den entsprechenden Fällen teilweise höher als bei den Basisvarianten, so dass die gestiegenen Stundensätze eine deutlichere Kostenzunahme zur Folge haben.

Anhebungen von Tarifen einzelner Leistungen, die von den Beigeladenen zu 1. und 2. in ihren Konsultationsstellungnahmen vom 07.05.2014 kritisiert werden, sind daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Beispielsweise wird das Schalten zu besonderen Zeiten, das die Beigeladene zu 1. in diesem Zusammenhang erwähnt, allein von eigenen Kräften der Antragstellerin durchgeführt, so dass die Kostenreduzierung durch den größeren Vergabeanteil an Auftragnehmer hier nicht zum Tragen kommt. Höhere Tarife bestimmter Produkte gegenüber der Genehmigung BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, die von der Beigeladenen zu 2. beanstandet werden, erklären sich nach wie vor auch durch die Maßnahmen zum Reduzieren des manuellen Schaltens, die in der Entscheidung 2012 erstmals berücksichtigt worden waren (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.4 und bereits Erläuterungen im Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.20.2012, S. 30 u. S. 35-38 des amtl. Umdrucks).

Im Vergleich zu den beantragten Entgelten beinhaltet die Genehmigung durchweg erhebliche Reduzierungen im deutlich zweistelligen Prozentbereich, die das Ergebnis von Korrekturen nahezu sämtlicher Kalkulationsbestandteile sind und unter Ziffer 5.2.3.1 und 5.2.3.2 detailliert begründet werden. Als Ergebnis der effizienzorientierten Prüfungen der Vielzahl von Kalkulationsbestandteilen ist es im Übrigen, im Gegensatz zur offensichtlichen Auffassung der Beigeladenen zu 1. und 2. in den o. g. Konsultationsstellungnahmen, nicht generell ausgeschlossen, dass einzelne von der Antragstellerin geltend gemachte Ist-Angaben den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen.

Für den Fall, dass eine Bereitstellung am KVz im Anschluss an die Kündigung einer HVt-TAL, durch die der jeweilige Endkunde bislang angebunden war, beauftragt wird, werden spezielle Neuschaltungsentgelte genehmigt, die die hier auftretenden zusätzlichen Effizienzvorteile im Auftragsmanagement angemessen berücksichtigen (Ziffer 5.2.3.2.1.2). Die daraus resultierenden geringeren Tarife stellen einen weiteren Baustein zur Setzung von Anreizen dar, damit

Wettbewerber Netzinfrastukturaufwendungen zur Erschließung von KVz vorzunehmen und dadurch einen steigenden Beitrag für eine noch bessere Breitbandversorgung leisten.

Soweit in die Berechnungen Abschreibungen einfließen, ist zur verwendeten Kalkulationsbasis folgendes auszuführen:

Im Gegensatz zu beispielsweise den Verfahren zur TAL-Überlassung spielen Abschreibungen für die vorliegende Kalkulation nur eine untergeordnete Rolle, da hier keine Netzkosten zu berechnen sind. Abschreibungen fließen in vergleichsweise geringem Umfang ein in die Berechnungen der Stundensätze, der Miet- und Betriebskosten sowie der Gemeinkosten.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis für die Ermittlung der Abschreibungen, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. Beschluss BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 und nunmehr auch BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum unter anderem in der Genehmigungsentscheidung zu den TAL-Überlassungsentgelten ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten für den Teilnehmeranschluss dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation dient sowie dem Interesse der Antragstellerin gerecht wird. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten,

vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013, S. 25-37.

Entsprechend dieser Erwägungen wurden die Investitionswerte für Grundstücke und Gebäude, die bei der Berechnung der Mietkosten durch die Fachabteilung herangezogen worden sind, sowie die Ausgangswerte zur Bestimmung der Abschreibungen in Zusammenhang mit den Gemeinkosten und Betriebskosten quantifiziert.

### **5.2.3.1 CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr**

#### **5.2.3.1.1 Prozesszeiten**

Die Aktivitäten bei der Übernahme, Neuschaltung und Kündigung einer CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr umfassen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung des Auftrags einschließlich der Leitungsrecherche und –buchung (Ressort ZW Auftragsmanagement sowie Ressort CCC (Competence Center Consumer), bisher ITS), der Disposition der Monteure und Auftragnehmer (Ressort Dispo (Disposition), bisher ebenfalls ITS) und der „Montage“, d. h. im Wesentlichen der Durchführung der Schaltungen am HVt, ggf. am KVz und beim Endkunden (Ressort FS (Fieldservice), bisher ATS) sowie der damit verbundenen Wegezeiten.

Die durch das Fraunhofer Gutachten gemessenen Aktivitäten der Ressorts CCC und FS werden in der Kalkulation noch durch separat bestimmte Zuschläge für variable sachliche Verteilzeiten erhöht.

#### **5.2.3.1.1.1 Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)**

Die von der Antragstellerin angegebenen Prozesszeiten für die Tätigkeiten im Bereich des Auftragsmanagements waren aufgrund von Korrekturen der Aktivitätshäufigkeiten und der Streichung einer sogenannten „Exception“ zu verringern. Insgesamt wurden die Zeiten bei der Übernahme und Neuschaltung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten reduziert.

Der Ansatz für die Kündigung wurde von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten gekürzt.

## Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin für das Auftragsmanagement basiert auf dem zentralen Informationsverarbeitungssystem WITA (Wholesale IT-Architektur).

WITA wurde im Jahr 2009 zunächst für IP-Bitstrom-Produkte genutzt und ab 2010 auch für die Bereitstellung und Kündigung der TAL eingeführt. Im Sinne einer effizienten Leistungsbereitstellung geht die Antragstellerin in ihrer Kalkulation unabhängig von dem tatsächlichen Realisierungsgrad von einem 100 %igen WITA-Anteil aus. Im Jahr 2012 lagen die Anteile der mittels WITA bearbeiteten Aufträge nach den Angaben der Antragstellerin zwischen **[BuGG]** % bei der Übernahme und **[BuGG]** % bei der Nutzungsänderung (paginierte Seite 1111).

WITA sieht grundsätzlich eine vollständig automatisierte Erledigung der Aufträge für die Bereitstellung und Kündigung einer TAL vor. Insoweit wäre in der Kalkulation für das Auftragsmanagement gar keine Prozesszeit zu erfassen. Allerdings gibt es nach Darlegung der Antragstellerin mehrere Gründe, die zu einer Aussteuerung des Antrags und einer anschließenden manuellen Bearbeitung führen („Exceptions“).

Gegenüber der Darstellung in den Kostenunterlagen zum Entgeltantrag vom 20.04.2012 haben sich einzelne Exceptions geändert.

### **[BuGG].**

Die Aktivitätszeiten für die Bearbeitung der verschiedenen Exceptions liegen bei der Bereitstellung zwischen **[BuGG]** Minuten und **[BuGG]** Minuten.

Im Ergebnis belaufen sich die bottom up ermittelten WITA-Prozesszeiten auf **[BuGG]** Minuten (Übernahme und Neuschaltung) bzw. **[BuGG]** Minuten (Kündigung).

### **[BuGG].**

## Bewertung

Die Antragstellerin hat in ihrem aktuellen Antrag die Ansätze für die WITA-Bearbeitung gegenüber den Kostennachweisen des Jahres 2012 zwar verringert (bei der Bereitstellung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten bzw. bei der Kündigung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten). Allerdings liegen diese Zeiten immer noch über den in der Entscheidung vom 17.10.2012 herangezogenen Werten (**[BuGG]** Minuten für die Bereitstellung bzw. **[BuGG]** Minuten für die Kündigung).

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement wurden einer detaillierten Untersuchung im Hinblick auf die grundsätzliche Berechtigung der einzelnen Exceptions, ihre ungewichteten Aktivitätszeiten und ihre Häufigkeiten unterzogen:

- Die Notwendigkeit der überwiegenden Zahl der nunmehr geltend gemachten Exceptions wurde von der Beschlusskammer für den anstehenden Genehmigungszeitraum akzeptiert. In dem Vor-Ort-Termin am 18.02.2014 in München und den ergänzend am 24.02.2014 und 28.02.2014 übersandten Unterlagen hat die Antragstellerin die Gründe für die Aussteuerungen transparent erläutert. Ursachen für Exceptions und die damit verbundenen manuellen Bearbeitungsschritte können danach beispielsweise darin bestehen, dass
  - die vom Carrier angegebenen Adressdaten nicht korrekt oder unzureichend sind,
  - die genannten Vormieterdaten nicht zutreffen,
  - die Schaltangaben des Carriers nicht stimmen,
  - die Leitungsqualität nicht ausreicht,
  - die Antragstellerin an der fraglichen Adresse über keine Leitungen verfügt,
  - der Carrier eine Stornierung vornimmt,
  - ein beteiligter Carrier noch nicht über WITA prozessiert oder

- Inkonsistenzen der Adressdaten zu den Bestandssystemen der Antragstellerin bestehen.

Im Gegensatz zur Ansicht der Beigeladenen zu 6. in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2014 stehen Aussteuerungen und die anschließende manuelle Bearbeitung in derartigen Fällen nicht generell einer effizienten Leistungsbereitstellung entgegen. Denn sie verhindern die Rückgabe des Antrags an den Kunden, den damit verbundenen Aufwand beim Carrier und tragen damit gleichzeitig zu einer schnelleren Bearbeitung bei. Dies gilt umso mehr, da ein Auftrag mehrfach angesteuert werden kann und ohne die Exception-Bearbeitung dann auch mehrfach an den Carrier zurückzusenden wäre (vgl. auch Stellungnahme der Antragstellerin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.02.2014). Andere Beigeladene weisen im Übrigen in ihren Stellungnahmen zwar auf eine gebotene weitere Effizienzsteigerung durch WITA hin, fordern in diesem Zusammenhang aber im Gegensatz zu der Beigeladenen zu 6. nicht die Ablehnung der Bestellung und die anschließende Nachbesserung durch den Carrier. Die Beschlusskammer ist darüber hinaus der Auffassung, dass - zumindest in einer Übergangsphase der Migration auf ein neues informationstechnisches System und angesichts der enormen Datenmengen - einzelne Probleme im Hinblick auf die Kompatibilität von WITA mit den bestehenden Adressdatenbanken der Antragstellerin nicht vermeidbar sind.

Wie bereits in der letzten Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten wurde allerdings der Exceptioncode 1 nicht akzeptiert. Die betreffenden Aufträge werden angesteuert, weil bestimmte Bestandsdatenbanksysteme nicht an das WITA-System angebunden sind. Angesichts erheblicher Kosten für die Informationstechnik, die an anderer Stelle der Kalkulation ausgewiesen sind und anerkannt wurden (siehe auch Ziffer 5.2.3.1.6), ist weiterhin – jedenfalls ohne nähere Erklärungen - von einer optimierten Software auszugehen. Die übrigen Exceptioncodes, die von der Beschlusskammer in der letzten Entscheidung nicht anerkannt worden waren, tauchen in der aktuellen Darstellung der Antragstellerin nicht mehr auf.

- Die ausgewiesenen Aktivitätszeiten für die Exception-Bearbeitungen wurden in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

Dabei hat die Beschlusskammer zum einen berücksichtigt, dass die nunmehr angegebenen Zeiten, soweit die aktuellen Exceptions zu den Positionen aus dem Entgeltantrag vom 20.04.2012 identisch sind, ganz überwiegend unter den von der Beschlusskammer in der Entscheidung BK 3c-12-070 vom 17.10.2012 auf Basis eines damaligen Vor-Ort-Termins gekürzten Werten liegen (siehe dazu Gegenüberstellung im Prüfgutachten der Fachabteilung). Zum anderen hat die Zeitaufnahme der Beschlusskammer anlässlich der aktuell durchgeführten Vor-Ort-Untersuchung in München keine gesicherten Anhaltspunkte für eine noch weitergehende Reduzierung ergeben.

Die Antragstellerin ist allerdings aufgefordert, in zukünftigen Verfahren in den Kostenunterlagen kenntlich zu machen, wenn einzelnen Zeiten unterschiedliche Handlungsalternativen mit bestimmten Vorkommenshäufigkeiten zugrunde liegen (siehe Schreiben der Antragstellerin vom 12.03.2014, Antworten zu offenen Fragen aus dem Vor-Ort-Termin in München).

- Zu den Häufigkeiten der Exceptions hat die Antragstellerin auf Nachfrage die aktuellsten verfügbaren Ist-Daten (2013) geliefert (Schreiben vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 1.2). Diese wurden zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung verwendet. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die betreffenden Daten eine gesichertere Kalkulationsgrundlage für den Genehmigungszeitraum darstellen als die in den Kostenunterlagen enthaltenen, von der Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt geschätzten Werte. Soweit im „Ist 2013“ einzelne Exceptions nicht mehr aufgeführt (bzw. nur noch in der Sammelposition „restliche Exceptions“ enthalten) oder aber zusätzlich gegenüber den Budget-Angaben erfasst sind, wurde auch hier auf die aktuelleren Ist-Angaben zurückgegriffen (siehe dazu Erläuterungen der Antragstellerin Schreiben vom 20.02.2014, Antworten zu den Fragen 1 und 2). Die aktuellsten tatsächlich zu verzeichnenden Aktivitätshäufigkeiten liegen überwiegend unter den geschätzten Werten der Antragstellerin und bilden die bereits aufgetretenen „Lernkurveneffekte“ nach der WITA-Einführung offensichtlich besser ab.

Im Ergebnis folgen daraus für die bottom up-ermittelten Exception-Zeiten bei der Bereitstellung **[BuGG]** Minuten (gegenüber ausgewiesenen **[BuGG]** Minuten) sowie für die Kündigung **[BuGG]** Minuten (gegenüber ausgewiesenen **[BuGG]** Minuten):

### Bereitstellung und Übernahme

Aktivität	Aktivitätshäufigkeit	Aktivitätszeit	Summe
Exceptioncode 1	-	-	-
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>[BuGG]</b>

### WITA Kündigung

Aktivität	Aktivitätshäufigkeit	Aktivitätszeit	Summe
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
Exceptioncode 1	-	-	-
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>[BuGG]</b>

- Der Ansatz für das Beschwerde- und Kundenmanagement sowie die Listenbearbeitung (**[BuGG]** Minuten), die nach einer weitergehenden Zentralisierung jetzt durchweg top down ermittelt sind, wurden nach Vergleich mit den bislang bottom up hergeleiteten Zeiten (gemäß Angaben der Antragstellerin im Schreiben vom 10.02.2014, Antworten zur Frage 1.4, und vom 20.02.2014, Antwort zu Frage 4) anerkannt.

Auch nach Addition des Ansatzes für Clearing und Listenbearbeitung führen die Berechnungen der Beschlusskammer gegenüber der bisherigen Genehmigung zu einer weiteren Verringerung der Prozesszeiten des Auftragsmanagements (**[BuGG]** Minuten gegenüber bislang **[BuGG]** Minuten bei der Bereitstellung, **[BuGG]** Minuten gegenüber bislang **[BuGG]** Minuten bei der

Kündigung). Durch die reduzierten Häufigkeiten und Zeitansätze werden Effizienzgewinne aufgrund zunehmender Erfahrungen in der WITA-Bearbeitung abgebildet. Im Übrigen ist das WITA-System nach derzeitiger Einschätzung der Beschlusskammer nicht deshalb ineffizient, weil, wie die Beigeladenen zu 1., 9. und 12. in ihren Stellungnahmen vom 27.02.2014 bzw. 05.03.2014 andeuten, eine Fehlerkorrektur nur unzureichend erfolgen würde. Offenkundige Unklarheiten (z. B. Müller / Mueller oder Straße/Str.) werden nach Aussage der Antragstellerin (Schreiben vom 12.03.2014, Antwort zu Frage 3) beim Abgleich der Auftragsdaten mit dem Adressserver der Antragstellerin automatisch bereinigt.

#### **5.2.3.1.1.2 Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort CCC – ohne Maßnahmen RMS 2.0)**

Die Prozesszeiten für die Auftragsbearbeitung im Ressort CCC wurden geringfügig korrigiert ([BuGG] Minuten statt [BuGG] Minuten bei der Übernahme bzw. [BuGG] Minuten statt [BuGG] Minuten bei der Neuschaltung; die Kündigung ist nicht betroffen).

#### **Kalkulationsgrundlage**

Die betreffenden Tätigkeiten im Ressort CCC umfassen eine spezielle Bearbeitung, die immer dann notwendig wird, wenn durch die automatische Prüfung keine freie Leitung gefunden werden konnte, weil die Adresse netztechnisch nicht versorgt ist oder alle Leitungen, die in das Haus führen, bereits belegt sind (siehe Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 1.3, im Verfahren BK 3c-13-070). Eine wesentliche Einflussgröße der Prozesszeit ist die Häufigkeit für die betreffenden Recherchen.

#### **Bewertung**

Die Häufigkeit der manuellen Leitungssuche ist nach den Budget-Daten der Antragstellerin geringfügig – von [BuGG] auf [BuGG] - gesunken. Die von der Beschlusskammer angeforderten aktuellsten verfügbaren Ist-Angaben für das gesamte Jahr 2013 belaufen sich auf [BuGG] (Schreiben der Antragstellerin vom 28.02.2014, Antwort zu Frage 1) und liegen damit leicht über den Budget-Werten, aber immer noch unter den bisherigen Angaben. Bei unveränderten ungewichteten Aktivitätszeiten folgt daraus eine geringfügige Reduzierung der bisherigen Prozesszeiten von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten bei der Übernahme bzw. von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten bei der Neuschaltung. Die Verwendung der ungewichteten Aktivitätszeiten aus dem Vorverfahren ist nach Auffassung der Beschlusskammer nicht zu beanstanden, da ein Grund für eine Änderung der Dauer der manuell durchgeführten Recherchetätigkeiten nicht ersichtlich ist.

Die Beschlusskammer sieht nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand weiterhin keine gesicherte Grundlage, die manuellen Bearbeitungen im Ressort CCC, wie es die Beigeladene zu 6. in ihrer Stellungnahme vom 17.02.2014 fordert, zu streichen und statt dessen auf die Verwendung einer Software zu verweisen, zumal die Lösungsmöglichkeiten im Falle fehlender Leitungen mit geeigneten Trennungsbedingungen differieren und in jedem Einzelfall zu untersuchen sind (z. B. Umschaltung auf ein anderes Hauptkabel, Leitungsführungen über Querkabel, Umschaltung aus einer über ein Multiplexsystem geführten Leitung in eine andere, eigene Kupferdoppelader, siehe auch E-Mail der Antragstellerin vom 15.08.2012 im Verfahren BK 3c-12-070). Eine ebenfalls von der Beigeladenen zu 6. in ihrer Stellungnahme vom 17.02.2014 erwähnte, aber nicht näher erörterte Auswirkung der Einführung von Vectoring auf die Prozesszeiten der Leitungsrecherche kann die Beschlusskammer nicht erkennen (siehe auch Schreiben der Antragstellerin vom 24.03.2014, Antwort zu Frage 4).

Zu den darüber hinausgehenden Zeiten des Ressorts CCC im Rahmen der Maßnahmen RMS TAL 2.0 wird auf Ziffer 5.2.3.1.1.4 verwiesen.

### 5.2.3.1.1.3 Zeitansätze für die Disposition von eigenen Kräften und Auftragnehmern (Ressort Dispo)

Die Beschlusskammer hat auch die Prozesszeiten für die Einsatzsteuerung der eigenen Kräfte und der Auftragnehmer, die mit den Häufigkeiten für Eigenrealisierung bzw. Vergabe an Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2.3.1.3) multipliziert werden, nach Prüfung durch die Fachabteilung in ihre Berechnungen übernommen.

Die ungewichteten Zeitansätze sind gegenüber den bisherigen Werten leicht gesunken, was insbesondere auf Änderungen in Zusammenhang mit der PAS-Bearbeitung (PAS: Professionelles Abrechnungssystem) zurückzuführen ist (siehe Ziffer 5.2.3.2.1.5 und Erklärungen der Antragstellerin in den Schreiben vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 2.1, vom 28.02.2014, Antwort zu Frage 3, sowie vom 11.03.2014, Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.2).

Dadurch ist die gewichtete Zeit (**[BuGG]** Minuten bei Übernahme, Neuschaltung und Kündigung) gegenüber dem zuletzt anerkannten Wert (**[BuGG]** Minuten) abermals geringfügig zurückgegangen.

### 5.2.3.1.1.4 Zeitansätze für „RMS - Reduzierung Manuelles Schalten“ (Ressorts CCC und FS)

Die Prozesszeiten für die „RMS-Maßnahmen“ (betrifft Übernahme und Neuschaltung) wurden von insgesamt **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten gekürzt (unter Einbezug der Korrektur der Verteilzeiten gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1 und vor Multiplikation mit der Häufigkeit für die Eigenrealisierung).

#### Kalkulationsgrundlage

In der Prozesskostenkalkulation der Ressorts CCC und FS sind, wie bereits erstmalig in den Kostenunterlagen zum Entgeltantrag vom 20.04.2012, mehrere Positionen enthalten, durch die die Schaltmaßnahmen beim Endkunden reduziert werden sollen. Die Aktivitäten führen zu zusätzlichen Kosten. Die Antragstellerin rechtfertigt die Maßnahmen nach wie vor damit, dass sie die Häufigkeit der Fahrten zum Endkunden und die damit verbundene Abrechnung der teureren Prozessvarianten verringern und somit in Summe eine Ersparnis für die Carrier entsteht. Gegenüber dem Verfahren BK 3c-12-070 wurden die Maßnahmen laut Antragstellerin weiterentwickelt.

Im Einzelnen umfasst die aktuelle Darstellung der „RMS“ folgende Arbeiten:

- In einem „Backoffice“ werden Recherchetätigkeiten in Zusammenhang mit Aufträgen durchgeführt, bei denen eigentlich wegen der zunächst fehlenden Identifizierung des Leitungsweges zwischen HVt und Endkunde eine Anfahrt zum Endkunden erforderlich wäre (**[BuGG]** Minuten; zur Herleitung der Häufigkeit (**[BuGG]**), die in die Berechnung der gewichteten Prozesszeit einfließt, siehe Teil 4.3.2 des Kostennachweises, S. 4, sowie Stellungnahme der Antragstellerin vom 28.02.2014, Antwort zu Frage 2.1). Die Recherchen bestehen aus einem Anruf beim Endkunden, einer Überprüfung der etwaigen Kundenauskunft im System „ORKA“ (Ortsanschlusskabelbeschaltung) sowie einer Dokumentation der Ergebnisse (siehe Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antworten zu den Fragen 2.2 – 2.4, im Verfahren BK 3c-12-070). Durch die Arbeiten sollen die Vormieterdaten ausfindig gemacht und so die passende Leitungsführung zwischen APL und 1. TAE in der Wohnung des Kunden ermittelt werden, um die TAL letztlich ohne Arbeiten beim Endkunden bereitstellen zu können. Die Vorteile der Rechercheaktivitäten kommen laut Antragstellerin allen Neuschaltungsvarianten zugute. Die Kosten werden daher auf sämtliche Neuschaltungen (mit und ohne Arbeiten beim Endkunden) allokiert.
- Im Rahmen der Montage im Ressort FS werden, sofern ohnehin Arbeiten beim Endkunden notwendig sind, Kennzeichnungen der ersten TAE vorgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch ein „ORKA-Anruf“. Mit dem Anruf wird der Innendienst vom Außendiensttechniker über die tatsächlich benötigte Endleitung informiert. Des Weiteren erhält der Außendiensttechniker die zur ermittelten Leitung passenden Schaltdaten am

KVz bzw. HVt und die Nummer zur Beschriftung der TAE. Ebenso wird auf Basis des Anrufs vom Innendienst die Änderung der technischen Bestandsführung vorgenommen (siehe Schreiben RAP-8 vom 04.05.2012 und 14.05.2012, Antworten zu den Fragen 2.4 bzw. 2.2 – 2.4, im Verfahren BK 3c-12-070).

Der Anruf des Außendiensttechnikers korrespondiert mit einer Aktivitätszeit für seine Entgegennahme durch den „ORKA-Service-Platz“ (OSP) des Innendienstes CCC (Aktivität „Hotlineaufwand OSP“).

Da die Kennzeichnungen und der „ORKA-Anruf“ laut Antragstellerin allen „Bereitstellungen zu Gute kommen“, werden die anfallenden Prozesszeiten nicht nur in den Kalkulationen der Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden erfasst, sondern auf sämtliche TAL-Bereitstellungen verteilt. Dazu werden die Aktivitätszeiten für die Kennzeichnung der TAE und des „ORKA-Anrufs“ mit dem von der Beschlusskammer in der Entscheidung BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 38 des amtl. Umdrucks, ermittelten Faktor multipliziert (siehe Hinweis im Kostennachweis Teil 4.3.2, S.4). Zur Berechnung dieses Faktors hatte die Beschlusskammer eine geschätzte Zahl für die Varianten mit Arbeiten beim Endkunden im Genehmigungszeitraum durch die Gesamtzahl der TAL-Bereitstellungen dividiert.

Auf diese Weise ergibt sich für alle Bereitstellungsvarianten eine zusätzliche Prozesszeit von **[BuGG]** Minuten ( $(\text{[BuGG] Minuten} + \text{[BuGG] Minuten}) * \text{[BuGG]}$ ; zzgl. **[BuGG]** Minuten ( $\text{[BuGG] Minuten} * \text{[BuGG]}$ ) für den „Hotlineaufwand OSP“, siehe wiederum paginierte Seiten 765ff.)

Die Beschriftung des APL, die in der Kalkulation zum Entgeltantrag vom 20.04.2012 noch erfasst war, hat sich nach Aussage der Antragstellerin als nicht zielführend erwiesen und ist daher in der Prozesszeitendarstellung nicht mehr enthalten. Laut Antragstellerin haben in der Praxis Umschaltungen durch Dritte zwischen TAE und APL zu Unterbrechungen bereits geprüfter und gekennzeichnete Anschlüsse im Leitungsnetz des Endkunden geführt (Schreiben vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 2.2).

Schließlich hat die Antragstellerin die Reihenfolge der Schaltarbeiten gegenüber 2012 wieder geändert: Wurde nach Einführung der RMS-Maßnahmen bei Aufträgen, für die auch durch das „Backoffice“ keine „sichere Endleitung“ gefunden werden konnte, zunächst der Endkunde und erst danach der HVt angesteuert, so beginnt die Auftragsbearbeitung des Außendienstes jetzt erneut, wie bereits vor Umsetzung der RMS-Aktivitäten, am HVt. Dadurch soll wieder eine „funktionale Übergabe“ an den Endkunden sichergestellt werden.

## Bewertung

- Der Ansatz für die Vermieterdatenrecherche durch das Ressort CCC bei Neuschaltungen (**[BuGG]** Minuten) wurde - wie in der letzten Entscheidung - gestrichen.

Zur Rechtfertigung der Recherchearbeiten im „Backoffice“ hat die Antragstellerin im Schreiben vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 2.3, mitgeteilt, dass im Jahr 2013 auf diese Weise bei **[BuGG]** Aufträgen die Arbeiten beim Endkunden vermieden worden seien. Die Beschlusskammer hat die Einsparungen durch die Drehungen den zusätzlichen Kosten gegenübergestellt, die durch die Recherchen verursacht werden. Zwar konnte dabei festgestellt werden, dass nach den Daten des Jahres 2013 die Einsparungen über den durch die Recherchemaßnahmen entstehenden Kosten liegen.

Allerdings steht einer Akzeptanz entgegen, dass bereits im Rahmen der WITA-Bearbeitung Zeitansätze für Arbeiten im Falle unzureichender Vermieterdaten erfasst werden. Denn bei erfolgloser automatischer Leitungsbuchung wird zunächst im Bereich ZW eine Aussteuerung des Auftrags aus WITA mit dem Exception-Code BLW\_88-4 durchgeführt. Wird hierbei festgestellt, dass im Auftrag keine ausreichend konkreten Vermieterdaten für die Lage der ersten TAE vorliegen, so wird der Auftrag – ggf. nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Carrier – abgewiesen (vgl. Exceptionhandling Information zu BLW\_88-4 aus der Anlage zur Stellungnahme der Antragstellerin vom

10.02.2014, Antwort zu Frage 1.1, sowie S. 7 der Anlage „TAE Bearbeitung\_BLW088-4\_14.02.2014.xls“ zum Schreiben der Antragstellerin vom 14.02.2014). In diesem Fall kann es folglich gar nicht mehr zu einer Bearbeitung im Backoffice kommen, da die Prozessierung schon in ZW gestoppt wurde, oder bereits hier eine Heilung der Vormieterdaten stattfand.

Auch die von der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2014, S. 4f., vorgebrachte Begründung, die Durchführung der Vormieterdatenrecherche sei selbst dann erforderlich, wenn der Carrier seine Aufträge in „sorgfältigster Arbeitsweise“ ausfüllt, bei einem Mieterwechsel aber der neue Mieter den Anschluss bereits bestellt, bevor der alte Mieter seinen Anschluss gekündigt hat, überzeugt nicht. Denn die Beschreibung zu Exception BLW\_88-4 zeigt, dass hier ebenso Fälle bearbeitet werden, bei denen ein Kunde Vormieterdaten zu einer noch bestehenden Leitung geliefert hat.

Auf Grundlage der Beschreibungen der Antragstellerin ist damit eine hinreichende Abgrenzung zwischen der Exceptionbearbeitung und den zusätzlich ausgewiesenen Tätigkeiten für die Vormieterdatenrecherche nicht ersichtlich bzw. bleibt unklar, in welchen Fällen nach der Exceptionbearbeitung überhaupt noch eine Recherche von Vormieterdaten durch die Antragstellerin notwendig sein soll.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Erfolgsquote der Vormieterdatenrecherche nach wie vor vergleichsweise gering und gegenüber den im Vorverfahren genannten Daten (**[BuGG]** %) sogar noch rückläufig ist (2012: **[BuGG]** %, 2013: **[BuGG]** %, siehe Schreiben der Antragstellerin vom 28.02.2014, Antwort zu Frage 2.1 und 2.2). Daraus folgt, dass die bereitgestellten Ressourcen in **[BuGG]** % bis **[BuGG]** % der Fälle keine Effekte haben.

Des Weiteren ist in einer etwaig vorgelagerten, erfolglosen Vormieterdatenrecherche eines Carriers und der anschließenden erneuten Recherche der Antragstellerin eine nicht effiziente Doppelarbeit zu sehen, die in dem o. g. Vergleich zwischen Ersparnissen und Kosten unberücksichtigt bleibt. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Bereitstellungen, bei denen Vormieterdatenrecherchen der Antragstellerin überhaupt zusätzliche Informationen liefern können, im Genehmigungszeitraum weiter zurückgehen werden: Die Bedeutung von Vormieterdaten sollte aufgrund der zunehmenden Beschriftungen der TAE sinken. Denn wenn Endleitungen durch die neue Dokumentation der Antragstellerin hinreichend identifiziert sind, wird eine Erhebung von Vormieterdaten entbehrlich (siehe auch Ausführungen der Antragstellerin im Verfahren BK 3c-12-070, Schreiben vom 30.05.2012, S. 8).

Ergänzend wird auch auf die Begründung in der Entscheidung BK 3c-12-070 vom 17.02.2012, S. 36f. des amtl. Umdrucks, verwiesen.

- Die Prozesszeiten in Zusammenhang mit der Dokumentation von TAE wurden demgegenüber akzeptiert. Die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass die betreffende Dokumentation eine sinnvolle Maßnahme darstellt, um die aufwendigeren Varianten mit Fahrten zum Endkunden zukünftig in zunehmendem Maße zu vermeiden. Die Antragstellerin hat dazu ausgeführt, dass der Endkunde die Nummer der TAE im Gegensatz zu derjenigen des APL ablesen kann und mit der Bekanntgabe der TAE-Nummer durch den Endkunden von einer durchgängigen Leitung vom HVt bis zur TAE ausgegangen wird (Schreiben vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 2.2, und vom 12.03.2014, Antwort zu Frage 2.1).

Wie in der Entscheidung vom 17.10.2012 angekündigt, hat die Beschlusskammer zur Bewertung der RMS-Maßnahmen auch die Entwicklung der Stückzahlen der Bereitstellungen mit und ohne Arbeiten beim Endkunden beobachtet:

**[BuGG]**. Darüber hinaus ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass ein gewisser Zeitraum vergehen muss, bis sich die TAE-Beschriftung auf die Bereitstellungszahlen der Prozessvarianten erkennbar auswirken kann.

Die von der Antragstellerin ausgewiesene Häufigkeit der Dokumentationen und der gleichzeitig durchgeführten ORKA-Anrufe wurde geringfügig von **[BuGG]** auf **[BuGG]** gekürzt. **[BuGG]**.

Der aus dieser Korrektur resultierende Zeitanatz für die Kennzeichnung der TAE einschließlich ORKA-Anruf beläuft sich auf **[BuGG]** Minuten ( $(\text{[BuGG] Minuten} + \text{[BuGG] Minuten}) * \text{[BuGG]}$ ). Darüber hinaus war hier die unter Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1 erläuterte Kürzung der variablen sachlichen Verteilzeiten des Außendienstes FS zu berücksichtigen. Im Ergebnis errechnet sich so ein Zeitanatz von **[BuGG]** Minuten.

Hinzu kommen **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]**) für den „Hotlineaufwand OSP“.

- Die erneut modifizierte Prozessreihenfolge bei Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden hat keine Auswirkungen auf den Zeitbedarf für die anfallenden Wege und Schaltungen (zu den Bündelvorteilen siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.4).

Gegenüber den mit Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012 für die RMS-Maßnahmen berücksichtigten Zeiten sind die nunmehr einbezogenen Ansätze geringfügig gesunken (von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten).

### **5.2.3.1.1.5 Zeitansätze für die Montage (Ressort FS, ausgenommen RMS)**

Die Prozesszeiten für die Montage waren für sämtliche Prozessvarianten zu verringern:

#### **5.2.3.1.1.5.1 Kalkulationsgrundlage**

Die Montage beinhaltet laut Antragstellerin die erforderlichen Schaltungen am HVt sowie ggf. am KVz und beim Endkunden, die in diesem Zusammenhang anfallenden Wegezeiten für Fahrten und Fußwege, die Vor- und Nachbearbeitung der Aufträge, abschließende Prüf- und Messarbeiten und bei den Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden die Erstellung eines Service- und Montagebelegs (SMN).

Die Antragstellerin differenziert wie im letzten Antrag zwischen „MH-Aufträgen“, bei denen Schaltungen allein am HVt anfallen, und „ML-Aufträgen“, bei denen darüber hinaus auch beim Endkunden und / oder am KVz zu schalten ist (siehe auch paginierte S. 1400 im Verfahren BK 3c-12-070).

Für sämtliche Aktivitäten sind differenzierte Zeiten insbesondere für die Schaltung am HVt, den Fußweg zum HVt und die Vor- und Nachbereitung des Auftrags ausgewiesen. Die Fahrzeiten werden nach den anlässlich der verschiedenen Prozessvarianten zurückgelegten Strecken unterschieden.

In Bezug auf bestimmte Aktivitäten sind Bündelungseffekte berücksichtigt, die dadurch entstehen, dass die jeweiligen Tätigkeiten sich auf mehrere Aufträge beziehen. Bündelungseffekte führen zu niedrigeren Prozesszeiten, da die betroffenen Aktivitäten nur einmal für mehrere Aufträge – und nicht einmal je Auftrag - durchzuführen sind. Auch die Bündelungseffekte sind gegenüber dem vorausgegangenem Entgeltantrag unverändert.

Nach der Kalkulationsmethodik der Antragstellerin werden die vom Fraunhofer Institut gemessenen Grundzeiten um variable sachliche Verteilzeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang zu den Arbeitsaufträgen stehen, erhöht.

Sämtliche Zeiten des Ressorts FS werden mit einem Prozentsatz für die Realisierung der Montage durch eigene Kräfte multipliziert, der sich aus dem Anteil für die Vergabe an Auftragnehmer (Ziffer 5.2.3.1.3) ableitet.

### 5.2.3.1.1.5.2 Bewertung

#### 5.2.3.1.1.5.2.1 Verteilzeiten

Die für die Tätigkeiten des Außendienstes angesetzten variablen sachlichen Verteilzeiten und Rüstzeiten des Führungsbereichs DTTS (betrifft Ressort FS) wurden wie bereits in der letzten Entscheidung von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % reduziert.

Der geringere Zuschlag von **[BuGG]** % geht vorrangig auf eine Messung des Fraunhofer Instituts zurück, die im Auftrag der Antragstellerin aus Anlass des Genehmigungsverfahrens für die TAL-Einmalentgelte 2002 durchgeführt worden war. Die Beschlusskammer ist nach wie vor der Auffassung, dass die aufwendige Erhebung des Fraunhofer Instituts eine bessere Grundlage für die variablen sachlichen Verteilzeiten darstellt als die Schätzungen der Antragstellerin, die dem aktuell ausgewiesenen Wert zugrunde liegen. Insbesondere ist die Schätzung nicht geeignet, eine erhebliche Steigerung des Zuschlags gegenüber einer von der Antragstellerin selbst als repräsentativ eingestuften früheren Beobachtung zu rechtfertigen (siehe bereits ausführlich Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 40 des amtl. Umdrucks). Die Antragstellerin hat zur Rechtfertigung des höheren Zuschlags keine relevanten neuen Argumente vorgebracht. In den Kostenunterlagen werden weiterhin lediglich nicht näher belegte jährliche Stundenzahlen für bestimmte Einzelmaßnahmen genannt (paginierte Seite 1624f.).

Auch wenn die Messung des Fraunhofer Instituts mehrere Jahre zurückliegt, ist der beobachtete Wert nach wie vor anwendbar. Denn die Verteilzeiten beziehen sich hier auf Tätigkeiten, die im Zeitablauf keinen wesentlichen Änderungen unterlegen haben (siehe auch Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.2). Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass auch die Aktivitäten, die durch den Verteilzeitzuschlag abgedeckt werden (z. B. Ansätze für Schulungen, Dienstbesprechungen, kurze Störungen im Arbeitsablauf sowie Rüstzeiten), sich nicht geändert haben.

Zur weiteren Begründung wird auf den Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 40 des amtl. Umdrucks, verwiesen.

Die betroffenen Zeiten des Außendienstes im Ressort FS, die die überhöhten variablen sachlichen Verteilzeiten und die Rüstzeiten bereits enthalten, wurden in den Berechnungen der Beschlusskammer durch einen Korrekturfaktor angepasst (**[BuGG]**).

Die Zuschläge für den Innendienst (DTTS: **[BuGG]** %) wurden hingegen – wiederum in Anlehnung an eine Fraunhofer-Ermittlung - akzeptiert (siehe ebenso bereits TAL-Beschluss vom 17.10.2012).

#### 5.2.3.1.1.5.2.2 Zeitansätze für HVt-Schaltarbeiten, Fußwege zwischen PKW und HVt, Auftragsvorbereitung und Nachbereitung

Die Grundzeiten – vor Berücksichtigung von Bündelungseffekten - für die HVt-Schaltarbeiten, die Fußwege zwischen PKW und HVt, die Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“, „Auftrag bearbeiten und abschließen“ und „abschließende Prüf- und Messarbeiten“ (jeweils MH und ML-Aufträge) wurden anerkannt.

Allerdings ergeben sich durch Korrektur des Bündelungsfaktors (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.4) auch in Bezug auf diese Zeiten Reduzierungen.

Die erneute Berücksichtigung der bereits in die Entscheidung vom 17.10.2012 eingeflossenen Prozesszeiten ist gerechtfertigt. Denn die genannten Tätigkeiten - die Anbringung und Aufhebung von Schaltdrähten am Hauptverteiler, Wegeleistungen, das Hoch- und Herunterfahren von Laptops, das Laden und Lesen von Auftragsdaten oder das Erfassen von erbrachten Leistungen - sind hinsichtlich ihrer Durchführung im Zeitablauf sowie der verwendeten Arbeitsmittel vergleichsweise stabil und haben seit 2012 keiner weiteren Automatisierung unterlegen.

Die berücksichtigungsfähigen Zeiten für die reinen HVt-Schaltarbeiten belaufen sich – nach Reduzierung der Verteilzeiten - auf **[BuGG]** Minuten (Übernahme), **[BuGG]** Minuten (Neuschaltung) und **[BuGG]** Minuten (Aufhebung).

### 5.2.3.1.1.5.2.3 Fahrzeiten

Die ursprünglich durch die Fraunhofer-Erhebung ermittelten Fahrzeiten (Grundzeiten) einschließlich einzelner geringer Änderungen der Fahrzeiten im Sekundenbereich nach erneutem Beginn der ML-Fahrten am HVt wurden zwar ebenfalls akzeptiert. Die Erhöhung des Bündelungsfaktors durch die Beschlusskammer gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.4 hat jedoch wie in der Vorgängerentscheidung zur Folge, dass die Antragswerte deutlich gekürzt werden.

### 5.2.3.1.1.5.2.4 Bündelungseffekte

Die in der Kalkulation enthaltenen Bündelungseffekte waren zu erhöhen und auch auf einzelne Aktivitäten der ML-Aufträge zu erstrecken.

Bündelungseffekte durch die gleichzeitige Erledigung mehrerer Aufträge sind nach der Kalkulation der Antragstellerin wie im letzten Antrag allein bei TAL-Bereitstellungen und Kündigungen, die nur eine Schaltung am HVt beinhalten („MH-Aufträge“), zu verzeichnen. Die Bündelung erfolgt hierbei in Bezug auf die Vor- und Nachbereitung des Auftrags sowie die anfallenden Fußwege (Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.2) und Fahrzeiten zum HVt (Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.3). In die Kalkulation von TAL-Bereitstellungen, bei denen auch Arbeiten beim KVz oder beim Endkunden nötig sind („ML-Aufträge“), wurden demgegenüber von der Antragstellerin keinerlei Bündelungseffekte einbezogen (siehe Erläuterungen paginierte Seite 1504f. im Verfahren BK 3c-12-070).

Die von der Antragstellerin aktuell erfassten Bündelungseffekte entsprechen damit den Angaben aus dem letzten Verfahren bzw. dem Fraunhofer Gutachten 2012. Danach werden im Durchschnitt **[BuGG]** MH-Aufträge gebündelt (paginierte Seite 1505 im Verfahren BK 3c-12-070).

Der Rückgriff auf die bereits im Vorverfahren ausgewiesenen Werte ist schon deshalb nicht schlüssig, weil die Antragstellerin dort die Verringerung der Bündelungen gegenüber früheren Werten auch damit gerechtfertigt hatte, dass im Zuge der RMS-Maßnahmen bei Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden die Ablaufreihenfolge geändert worden war und die Durchführung der Aufträge nicht mehr am HVt, sondern beim Endkunden begann (siehe Schreiben RAP-8 vom 04.05.2013 im Verfahren BK 3c-12-070, Antwort zu Frage 3.8). Nach dieser Logik müssten jetzt durch Wiedereinführung der einstigen Arbeitsfolge mit Start am HVt die Bündelungseffekte steigen.

Die nunmehr im Schreiben vom 24.02.2014 (Antwort zu Frage 2.1) neu vorgebrachte Begründung der Antragstellerin für die fehlende Bündelungsfähigkeit von ML-Aufträgen, wonach bei einer Auftragsbündelung die „Mitarbeiter für einen längeren Zeitraum de facto „geblockt“ wären“ und damit der flexible Einsatz der Kräfte für z. B. die Erledigung dringender Störmeldungen oder von TAL-Aufträgen mit vereinbartem Endkundentermin verhindert werde, überzeugt nicht. Eine solche Argumentation richtet sich grundsätzlich gegen jedwede Bündelung, auch bei MH-Aufträgen. Die Einhaltung eines vereinbarten Endkundentermins ist bei der Erledigung mehrerer Schaltaufträge am HVt keinesfalls ausgeschlossen, sondern erfordert lediglich eine geeignete Zeitplanung. Auch beschränkt sich die zeitliche Zusatzbelastung des Technikers durch die gleichzeitige Erledigung von Schaltungen am HVt im Wesentlichen auf die Schaltzeiten und damit auf Zeitansätze im Minutenbereich, da die Wegezeiten nach dem Wesen der Bündelung ja gerade nur einmal anfallen. Daher sollte selbst die etwaige Erledigung von Entstörungen durch den jeweiligen Techniker möglich sein. Allerdings ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass, soweit Entstörungen durch den mit Schaltaufträgen betrauten Monteur durchgeführt werden, dies auch in der Kalkulation – durch Synergieeffekte bei den Fahrten - nachvollzogen wäre.

Damit sind keine Gründe erkennbar, weshalb Varianten mit Arbeiten beim Endkunden im Hinblick auf die Schaltarbeiten am HVt nicht mit anderen Aufträgen bündelungsfähig wären.

Ebenso wenig erschließt sich der Beschlusskammer, warum die Tätigkeiten „Auftrag vorbereiten und laden“ sowie „Auftrag bearbeiten und abschließen“ nach Auffassung der Antragstellerin jetzt offensichtlich einer Bündelung entzogen sein sollen (Schreiben vom 24.02.2014, Antwort zu Frage 2.1, Buchstabe b). Denn bestimmte Einzeltätigkeiten des Vor- und Nachbereitens können für mehrere Aufträge gemeinsam vorgenommen werden (z. B. das Laden und Herunterfahren des Computers), andere sind für jede Schaltung separat durchzuführen (etwa das Erfassen von

Einzeldaten). Davon ist auch die Antragstellerin im Vorverfahren ausgegangen, da sie auf Nachfrage einen Faktor zur Ermittlung der bündelungsfähigen Tätigkeiten der Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“ und „Auftrag bearbeiten und abschließen“ geliefert hatte (Schreiben RAP-8 vom 18.06.2012). Darüber hinaus wird im Fraunhofer Gutachten auf eine Bündelung in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten hingewiesen (siehe oben).

Auch die im Schreiben der Antragstellerin vom 24.02.2014 (ebenfalls Antwort zu Frage 2.1) berechnete Obergrenze für einen Bündelungsfaktor (**[BuGG]** Aufträge je HVt und Tag: 4 Mio relevante Aufträge / rd. 7900 HVt / 250 Arbeitstage) ist nicht verwertbar. So sind die MH-Aufträge nicht in die Berechnung einbezogen. Nicht zuletzt geht die Ermittlung von einer unrealistischen Gleichverteilung der TAL-Aufträge über alle HVt und Arbeitstage aus. Nach der Mitteilung der Antragstellerin im Verfahren BK 3c-11-003 zur TAL-Überlassung, Stellungnahme vom 13.02.2013, Antwort zu Frage 4.4, sind aber lediglich **[BuGG]** HVt durch Wettbewerber erschlossen, so dass es völlig unrealistisch ist, bei der Bestimmung der Bündelungen Schaltungen an sämtlichen HVt zu unterstellen.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen der Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung deshalb erneut die Bündelungsfaktoren der Antragstellerin aus einer früheren Fraunhofer Untersuchung verwendet und ist somit von einer Erledigung von durchschnittlich **[BuGG]** Aufträgen am HVt ausgegangen (vgl. z. B. Neubescheidungsbeschluss BK 3c-10-111 vom 19.01.2011, S. 30 des amtl. Umdrucks, sowie Anlage zu den Schreiben der Antragstellerin im Entgeltgenehmigungsverfahren BK 4a-02-004/E31.01.02 vom 04.03.2002 (Antwort zu Frage 2) und 21.03.2002 (Antwort zu Frage 6)). Die betreffenden Daten schließen auch MH-Aufträge in die Bündelungen ein.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass durch diese Vorgehensweise die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung mit hinreichender Sicherheit nicht überschritten werden.

Denn gegenüber dem Zeitpunkt der Erhebung des einbezogenen Bündelfaktors (**[BuGG]**) hat die Nachfrage von TAL in der Fläche deutlich zugenommen, während die Wettbewerber in der Anfangsphase vorrangig TAL an HVt in größeren Städten nachfragten. Durch die damit verbundene Erhöhung der Zahl der erschlossenen HVt und der Durchführung von Schaltungen an kleineren HVt in ländlichen Regionen ergeben sich tendenziell geringere Bündeleffekte. Dabei sind schnellere Fahrten auf dem Land, wie sie von Beigeladenen zu 6. in ihrer Stellungnahme vom 17.02.2014 erwähnt werden, in den Berechnungen der Beschlusskammer berücksichtigt, da die vergleichsweise aktuelle Fahrzeitemittlung des Fraunhofer Gutachtens aus dem Jahr 2012 mit den Bündelfaktoren aus dem früheren Fraunhofer Gutachten kombiniert werden. Gegenüber der letzten Entscheidung vom 17.10.2012 ist darüber hinaus die Anzahl der TAL-Bereitstellungen und -kündigungen zurückgegangen, was tendenziell ebenfalls geringere Bündelungsmöglichkeiten zur Folge hat.

Eine somit nicht auszuschließende Überschätzung der Bündelungen durch den Rückgriff auf die älteren Werte und eine damit verbundene Unterschätzung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hat jedoch die Antragstellerin zu vertreten, da sie speziell zu den Bündelungsfaktoren keine belastbaren Daten vorgelegt hat. Auch auf Nachfrage der Beschlusskammer konnten keine aktuell erhobenen Werte übersandt werden (Schreiben vom 24.02.2014, Antwort zu Frage 2.1, Buchstabe a).

Aus dem Bündelungsfaktor der Antragstellerin und dem höheren Wert der Beschlusskammer errechnen sich für die Wegezeiten zum HVt (Fahrzeiten zum HVt und Fußwege zwischen HVt und PKW (jeweils MH- und ML-Aufträge)), die vollumfänglich einer Bündelung unterliegen, wiederum Korrekturfaktoren (**[BuGG]**).

Hinsichtlich der Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und Laden“ und „Auftrag bearbeiten und abschließen“ ergab sich auf Grundlage einer differenzierteren Betrachtung - nach Korrektur der Verteilzeiten – für die Vorbereitung ein berücksichtigungsfähiger Wert von **[BuGG]** Minuten (statt **[BuGG]** Minuten (MH-Aufträge) bzw. **[BuGG]** Minuten (ML-Aufträge) laut Antragstellerin). Für die Nachbereitung hat die Beschlusskammer – ebenfalls nach Anpassung der Verteilzeiten – **[BuGG]** Minuten akzeptiert (gegenüber **[BuGG]** Minuten (MH-Aufträge) bzw. **[BuGG]** Minuten

(ML-Aufträge) laut Antragstellerin; zu der Berechnung im Einzelnen siehe Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 42f. des amtl. Umdrucks).

Die Stellungnahmen von Beigeladenen liefern keine Hinweise für noch stärkere Kostensenkungen durch Auftragsbündelungen.

Zwar werden Kündigungen, wie es die Beigeladenen zu 3. und 5. in ihren Schriftsätzen vom 27.02.2014 darlegen, auch nach den Ausführungen der Antragstellerin nicht unbedingt „taggenau“, sondern möglichst mit dem nächsten Schaltauftrag am HVt durchgeführt (Schreiben der Antragstellerin vom 12.03.2014, Antwort zu Frage 2). Diese Vorgehensweise ist aber bereits in den erörterten Bündeleffekten, die sich aus Bereitstellungen und Kündigungen ergeben, erfasst.

Weiter ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich, wie durch die unter dem Stichwort „Bündelung von Auftragsformen“ im Schreiben der Beigeladenen zu 10. vom 26.02.2014 genannten Fälle – auf Grundlage der durchgeführten Kalkulationen und der bestehenden bzw. von der Beschlusskammer noch ergänzten Tariffdifferenzierung (z. B. spezielle Tarife für Kündigungen mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden oder im Rahmen der Entscheidung zum Carrier Line Sharing für den Wechsel von Line Sharing auf die TAL, neue Entgelte für die Neuschaltung am KVz bei vorausgegangener Kündigung am HVt, siehe Ziffer 5.2.3.2.1.3) - noch größere Bündeleffekte bzw. Kostenkürzungen berücksichtigt werden sollten. Etwaige konkrete weitergehende Synergien werden in der Stellungnahme nicht genannt.

#### 5.2.3.1.1.5.2.5 Zeitansätze für das Schalten am KVz

Die Prozesszeit für das reine Schalten am KVz wurde von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten (unter Berücksichtigung der Kürzung der Verteilzeiten) gesenkt. Der Ansatz für den Fußweg zum KVz wurde aus den Unterlagen der Antragstellerin übernommen und lediglich mit dem Korrekturfaktor zur variablen sachlichen Verteilzeit multipliziert (mithin **[BuGG]** Minuten).

Die Kürzung entspricht der Korrektur der Beschlusskammer in ihrer Entscheidung BK 3c-12-076 vom 17.10.2012.

Die Beschlusskammer hatte dort ausführlich begründet, weshalb nach ihrer Auffassung der Ansatz der Antragstellerin zu verringern war und die Schaltzeit am KVz unter derjenigen am HVt liegen muss. Nach den unveränderten, nicht weiter untermauerten Angaben der Antragstellerin soll die Zeit für das Schalten am KVz hingegen höher sein als am HVt (reines Schalten: **[BuGG]** Minuten gegenüber **[BuGG]** Minuten).

Die ausgewiesene Zeit für das Schalten am KVz kann insbesondere deshalb nicht anerkannt werden, weil

- am KVz offensichtlich ein geringerer Aufwand für Fußwegeleistungen und die Rangierung des Drahtes zwischen den Schaltpunkten zu verzeichnen ist,
- die Antragstellerin in früheren Entgeltanträgen selbst auf Basis einer Fraunhofer-Ermittlung geringere Zeiten für die KVz-Schaltung gegenüber der HVt-Schaltung ausgewiesen hatte,
- die in den Kostenunterlagen enthaltene Prozesszeit in Widerspruch steht zu Vor-Ort-Überprüfungen der Beschlusskammer in den Verfahren BK 3c-12-070 und BK 3c-08-012 und
- es angesichts einer Bewertung des Anschlussnetzes zu Wiederbeschaffungswerten nicht gerechtfertigt ist, dass evtl. in die Beobachtung 2012 einbezogene KVz mit älterer Löttechnik oder mit „schlecht öffnenden Türen“ (vgl. Schreiben RAP-8 vom 04.06.2012, Antwort zu Frage 3.3, im Verfahren BK 3c-12-070) zu einer Erhöhung der relevanten Prozesszeit führen sollen.

Zur konkreten Bestimmung der Schaltzeit am KVz hatte die Beschlusskammer in ihrer Entscheidung vom 17.10.2012 die Effizienzen, die die Antragstellerin selbst für die HVt-Schaltung ausgewies, auch auf den KVz übertragen und deshalb die bis dato akzeptierte Prozesszeit für die reine KVz-Schaltung prozentual in dem gleichen Umfang verringert wie der Ansatz für das Schal-

ten am HVt zurückgegangen war (nämlich um **[BuGG]** % von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten; zur Begründung und Berechnung siehe im Einzelnen Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 43f. des amtl. Umdrucks; zur Berechtigung der Übernahme der korrigierten Prozesszeit aus der Entscheidung 2012 siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.2).

### **5.2.3.1.1.5.2.6 Zeitansätze für die Arbeiten beim Endkunden**

Die Zeiten für die Schaltungen beim Endkunden wurden wie im Vorverfahren von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten (nach Korrektur der Verteilzeiten) gesenkt. Ebenso wie bisher wurde die separat ermittelte Grundzeit für den Fußweg „PKW-Endkunde“ auf Basis der Fraunhofer-Ermittlung anerkannt. Schließlich war der Ansatz für den Service- und Montagebeleg erneut zu streichen.

#### **Schaltungen beim Endkunden**

Die Korrektur der Beschlusskammer resultiert aus einer Verringerung der Anzahl der Schaltäquivalenten von **[BuGG]** auf **[BuGG]**.

Laut Darstellung im Fraunhofer Gutachten fallen unter den Begriff „Schaltäquivalent“ die Tätigkeiten „Prüfen/Schalten APL“, „Prüfung TAE“, „Demontage TAE“ und „Montage TAE“. **[BuGG]**. Die Beschlusskammer ist nach wie vor der Auffassung, dass die deutlich umfangreichere Erhebung der Antragstellerin, die Grundlage des Antrags für die TAL-Einmalentgelte vom 21.04.2010 gewesen ist und auf der 9-fachen Zahl an Bereitstellungen basiert, eine gesichertere Datenbasis darstellt. Wie im Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 45f. des amtl. Umdrucks dargestellt, beläuft sich danach die Schaltheufigkeit- einschließlich Baumaßnahmen an der TAE - im Ergebnis auf **[BuGG]**.

Da der Beschlusskammer keine Gründe ersichtlich sind, die zu einer Änderung der Schaltäquivalenten im Zeitablauf geführt hätten, ist die bisherige Angabe auch nach wie vor verwertbar. Eine neue Erhebung zu den Schaltäquivalenten konnte die Antragstellerin auch auf Nachfrage der Beschlusskammer nicht vorlegen (Schreiben vom 24.02.2014, Antwort zu Frage 2.2).

**[BuGG]**.

#### **Service- und Montagenachweis**

Die Prozesszeiten für die Erstellung des Service und Montagebelegs bei den Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden (ungewichtet **[BuGG]** Minuten) im Ressort FS war zu streichen.

Die betreffende Prozesszeit war bereits in den Beschlüssen BK 3c-10-087 vom 30.06.2010 und BK3c-12-07 vom 17.10.2012 nicht anerkannt worden.

Die Beschlusskammer hatte dabei deutlich gemacht, dass

- der SMN keinen bloßen Prozessschritt, sondern eine eigenständige und ggf. entgeltspflichtige Leistung im Rahmen der TAL-Bereitstellung darstellt, die aber im TAL-Standardangebot nicht aufgeführt ist,
- der SMN auch nicht in der Leistungsbeschreibung erwähnt wird,
- darüber hinaus eine Notwendigkeit des SMN für eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht erkennbar und
- schließlich fraglich ist, ob der Endkunde überhaupt eine Differenzierung zwischen den auf dem SMN angeführten technischen Arbeiten und damit die Bestätigung ihrer Durchführung vornehmen kann.

Auf die ausführliche Begründung in der Entscheidung BK3c—12-07 vom 17.10.2012, S. 46f. des amtl. Umdrucks, wird verwiesen.

Die Antragstellerin hat auch in ihrem aktuellen Antrag auf die Argumente der Beschlusskammer nicht erwidert, sondern lediglich im Antragsschreiben ausgeführt, dass viele Carrier eine Zusage des SMN wünschten. Dies wurde zumindest von den Beigeladenen des Entgeltgenehmi-

gungsverfahrens nicht bestätigt. Vielmehr haben die Beigeladenen zu 1., 6. und 8. in ihren Stellungnahmen vom 17.02.2014 eine erneute Streichung des Ansatzes ausdrücklich gefordert.

### 5.2.3.1.2 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze („KeL 2013“) für die Führungsbereiche DTTS (und damit für die hier relevanten Ressorts CCC, Dispo und FS) und ZW (bzw. das Ressort ZW Auftragsmanagement) waren von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € bzw. von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € zu senken.

- Zur Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung waren die in die Stundensätze einfließenden Mietkosten zu reduzieren. Die Mietkosten setzen sich sowohl aus Kosten für eigene Immobilien der Antragstellerin als auch aus Kosten für angemietete Objekte zusammen. Bei der Bestimmung effizienter Mietkosten für „eigene Immobilien“ hat die Beschlusskammer im Gegensatz zu den Ausführungen der Beigeladenen zu 6. und 12. in ihren Stellungnahmen vom 17.02.2014 und 27.02.2014 die konzerninternen Verrechnungspreise zwischen der Antragstellerin und der Generalmietgesellschaft (GMG) bzw. der Group Facility Management (GFM) gerade nicht einfach in ihre Berechnungen übernommen. Stattdessen wurden in einem detaillierten Verfahren anhand des Kostennachweises die vorleistungsrelevanten Anlagengüter bestimmt, abgeschrieben und kalkulatorisch verzinst (siehe dazu ausführlich Beschluss zu den Interconnection-Anschlüssen (ICAs) BK 3c-13-052 vom 29.11.2013, S. 36-39 des amtl. Umdrucks). Eine solche Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung anhand vollständiger Kostenunterlagen ist nach §§ 34, 35 TKG vorrangig vor der Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle, wie sie die Beigeladenen zu 6., 12. und 1. (Stellungnahme vom 27.02.2014) in Form des IVD-Mietspiegels auch in Bezug auf die eigenen Immobilien der Antragstellerin fordern. In den Entscheidungen zu den Kollokationsentgelten (siehe zuletzt BK 3a-13/049 vom 27.11.2013), auf die die Beigeladenen verweisen, war eine Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für eigene Immobilien anhand der Kostennachweise nicht möglich, da die Mietentgelte für Kollokationsflächen nach Regionen differenziert sind. Die o. g. Ermittlung anhand der Kostenunterlagen unter Rückgriff auf die Anlagengüter kann aber nicht getrennt nach Regionen, sondern nur für das gesamte Bundesgebiet erfolgen. Eine vergleichbare Vorgehensweise wie im aktuellen Verfahren schied folglich in den Verfahren zu den Kollokationsentgelten aus, so dass dort durchweg eine alternative Erkenntnisquelle zu verwenden war.
- Des Weiteren waren die Zinsen, die von der Antragstellerin anhand eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes von **[BuGG]** % quantifiziert wurden, unter Einbezug von 6,58 % zu verringern (siehe ebenfalls ICAs-Beschluss vom 29.11.2013, S. 29-37 des amtl. Umdrucks).
- Die in der vorausgegangenen Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten und auch im letzten Release noch durchgeführte Korrektur der Jahresprozesskapazitäten der Führungsbereiche DTTS und DTTechnik wegen einer fehlerhaften Berechnung durchschnittlicher Erholungszeiten und persönlicher Verteilzeiten von Innen- und Außendienstkräften war nicht mehr vorzunehmen. Denn die Antragstellerin hat nunmehr auf eine Gewichtung verzichtet und die Erholungszeiten und die persönlichen Verteilzeiten von Innen- und Außendienstkräften separat in die Berechnungen einbezogen (siehe auch paginierte Seite 166).

Allerdings wurde als konstante sachliche Verteilzeit (z. B. für Betriebsversammlungen und offizielle Veranstaltungen, Bearbeitung des Outlook-Postfachs, allgemeine Rücksprachen mit dem Vorgesetzten) für alle Führungsbereiche lediglich der in früheren Kalkulationen (Release 2010 / 2011) von der Antragstellerin für DTTS verwendete Wert von **[BuGG]** % der Gesamtarbeitszeit einbezogen. Denn die von der Antragstellerin ausgewiesenen höheren Werte von **[BuGG]** % (ZW) bis **[BuGG]** % (DTTS Außendienst) der Gesamtarbeitszeit sind auf Grundlage der aktuellen Kostennachweise nach den Ausfüh-

rungen der Fachabteilung wiederum nicht hinreichend begründet (vgl. auch bereits Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012 zu den TAL-Einmalentgelten, S. 50 des amtl. Umdrucks). Die vorgelegten, nicht näher erläuterten Schätzungen der Antragstellerin für die konstante sachliche Verteilzeit sind nicht ausreichend, um im Rahmen einer Effizienzbetrachtung die erheblichen Zweifel an der Zunahme gegenüber früheren Angaben der Antragstellerin zu entkräften. Wie schon bei den variablen sachlichen Verteilzeiten erachtet es die Beschlusskammer angesichts der im Zeitablauf vergleichsweise stabilen Aktivitäten auch hier gerechtfertigt, auf Erkenntnisse eines früheren Release zurückzugreifen.

Durch die Berichtigung der Zuschlagssätze steigt die Jahresprozesskapazität aller Führungsbereiche an, wodurch die Stundensätze ceteris paribus sinken.

Unter Beachtung dieser Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin errechnen sich nach der oben erläuterten Kalkulationsmethodik die Stundensätze wie folgt:

FüB	Personalkosten €	Sachkosten €	gekürzte Mietkosten €	Ab-schreibun- gen €	gekürzte Zinsen €	Gesamt- Kosten €
ZW	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
DTTS	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

FüB	Gesamtkosten (€ /Jahr)	Kräfte lmi (Anzahl)	Jahresprozess- kapazität x lmi-Kräfte (Stdh / Jahr)	Von der BK errechne- ter Stundensatz (€ / Std) (Sp. 4/Sp. 5)	Stundensatz gemäß Antrag (€ / Std)
1	2	3	5	6	8
ZW	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
DT TS	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

(Neben den dargestellten Anpassungen wirkt sich auch die unter Ziffer 5.2.3.1.6 erläuterte Streichung der Marketingkosten auf die Stundensatzberechnung aus).

**[BuGG].**

**[BuGG].**

Letztlich sind die Ausführungen der Antragstellerin nicht hinreichend, um zu begründen, dass die signifikante Steigerung des Stundensatz ZW mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar ist. Der Beschlusskammer ist anhand der Kostenunterlagen nicht ersichtlich, welche Tätigkeiten genau weggefallen sind, ob die Arbeiten der Vivento-Kräfte plausibel als „kostengünstiger“ eingestuft werden können und inwieweit sich der Abbau in einer Reduzierung von Prozesszeiten widerspiegelt.

Der effiziente Stundensatz ZW wurde daher unter Rückgriff auf andere Daten der Stundensatzkalkulation sowie zusätzlich der für das vorausgegangene Release akzeptierten Werte berechnet:

Dazu wurde von der Fachabteilung aus den anerkennungsfähigen aktuellen Stundensätzen des Führungsbereichs DTTS und des – in diesem Verfahren ansonsten nicht relevanten – Führungsbereichs DT Technik für KeL 2013 ein Durchschnitts-Stundensatz hergeleitet (**[BuGG]** €). Dieser Durchschnittsbetrag liegt um **[BuGG]** % über dem entsprechenden Mittel für KeL 2012

(**[BuGG]** €). Übertragen auf den Stundensatz ZW, der im Releasestand KeL 2012 noch **[BuGG]** € betrug, bedeutet dies, dass der im Antrag ausgewiesene Wert (**[BuGG]** €) um **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € abzusinken war.

Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Die Argumente der Antragstellerin in Ihrem Schreiben vom 04.02.2014, mit denen Sie die volle Anerkennung des ZW-Stundensatzes rechtfertigen möchte, überzeugen nicht:

Inwieweit ein signifikanter Anstieg des Stundensatzes ZW mit allgemeinen Grundsätzen der Kostenrechnung vereinbar ist, kann dahingestellt bleiben, da er jedenfalls dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht gerecht wird (siehe oben). Ebenso entfaltet die Beantwortung von Fragen der Fachabteilung durch die Antragstellerin im Rahmen der Untersuchung antragsübergreifender Kalkulationsbestandteile außerhalb des Genehmigungsverfahrens keine Bindungswirkung für die Prüfungen im Genehmigungsverfahren. Schließlich kann angesichts der o. g. Begründung für die Anhebung des Stundensatzes ZW (Abbau von Arbeitskräften mit einfachen Aufgaben) der Frage nach den weggefallenen Aktivitäten nicht einfach mit dem Hinweis auf eine „Unabhängigkeit“ von Stundensatz und Prozesszeit begegnet werden. Vielmehr sind der Wegfall von Aktivitäten - oder auch eine stärkere Automatisierung - und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Prozesszeiten in der Regel Voraussetzung für eine Mitarbeiterreduzierung und stehen zu ihr in einem deutlich offenkundigeren Zusammenhang als die von der Antragstellerin hervorgehobene Auswirkung auf den Stundensatz.

Die Vorgehensweise steht auch nicht in Widerspruch zu den Ausführungen des VG Köln in den Urteilen (z. B. 21 K 3002-07 vom 18.12.2013) zum Beschluss BK 4b-07-004 vom 29.06.2007 zu den TAL-Einmalentgelten 2007. Die Beschlusskammer hatte in dieser Entscheidung einzelne Stundensätze nicht anerkannt und stattdessen die betreffenden Werte des Vorgängerreleases um eine von der Antragstellerin mitgeteilte durchschnittliche Steigerung aller Stundensätze erhöht. Das VG Köln hatte die Methodik bzw. die diesbezügliche Begründung beanstandet.

Ein wesentlicher Unterschied zu dem nun anhängigen Verfahren besteht schon darin, dass die herangezogenen Stundensätze des Vorgängerreleases damals nach Aussage der Fachabteilung nicht hinreichend nachgewiesen waren, während die in der aktuellen Berechnung verwendeten Vorgänger-Stundensätze nach übereinstimmender Einschätzung von Fachabteilung und Beschlusskammer den Vorgaben des § 34 TKG genügen (zur Würdigung der Stundensätze aus KeL 2012 siehe Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 28 des amtl. Umdrucks.). Ein entsprechender „Beurteilungsfehler“ scheidet infolgedessen aus. Die Entscheidung ist auch nicht ermessensfehlerhaft. Denn die Kostenunterlagen sind nicht, wie das VG Köln in seinen Urteilen vom 18.12.2013 in einem Begründungsstrang erörterte, unzureichend, und die Beschlusskammer hat auch nicht ohne Ermessensausübung nach Verwerfung einer Kostendarstellung auf eine alternative Erkenntnisquelle zurückgegriffen:

Wie ausführlich unter Ziffer 5.2.1.1.1 erläutert, weist die Stundensatzkalkulation eine detaillierte Herleitung der eingeflossenen Kostenarten aus der Kostenstellenrechnung und der Jahresprozesskapazitäten der Mitarbeiter auf, die auch Ermittlungen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zulässt (siehe die oben dargestellten Korrekturen). Allein wegen der Beanstandung der Höhe einer einzigen Kostenart (Aufwendungen für bezogene Leistungen) eines einzelnen Stundensatzes (ZW) bei der Effizienzprüfung ist die Stundensatzkalkulation nicht zu verwerfen. Dies gilt umso mehr, weil unter Rückgriff auf die aktuelle Kostenkalkulation ein angemessener durchschnittlicher Steigerungssatz ermittelt werden konnte. Nach Auffassung der Beschlusskammer würde es den Bogen überspannen, wenn die Stundensatzkalkulation nur deshalb nicht akzeptiert würde, weil zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des Führungsbereichs ZW auch ein Wert des Vorgängerreleases (o. g. Durchschnittsbetrag der Führungsbereiche DTTS und DT Technik) zu berücksichtigen war.

Die nunmehr festgelegten Beträge für die Führungsbereiche ZW (**[BuGG]** €) und DTTS (**[BuGG]** €) liegen über den Werten des Vorgängerreleases (**[BuGG]** € bzw. **[BuGG]** €) und auch über den im letzten Verfahren BK 3c-12-070 akzeptierten Stundensätzen (**[BuGG]** €, bzw. **[BuGG]** €).

Dies begründet sich wie folgt:

- Zum 01.05.2012 erfolgte eine Lohn- und Gehaltsanpassung, die im letzten Release noch nicht berücksichtigt war, aber in die aktuelle Berechnung eingeflossen ist.
- Der Anteil der leistungsmengenindizierten Kräften („Imi-Kräfte“), die den Nenner bei der Stundensatzberechnung darstellen, ist im Führungsbereich DT TS zurückgegangen. Auch nach der Reduzierung liegt die Anzahl der Imi-Kräfte aber nach Darlegung der Fachabteilung „in einem Korridor, welcher im Hinblick auf eine effiziente Leitungsspanne noch akzeptiert werden kann“.
- Gegenüber dem Vorgängerrelease ist darüber hinaus die pauschale Kürzung aufgrund von Beanstandungen der Überleitrechnung (vgl. Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 55 des amtl. Umdrucks) nach nunmehr erfolgter Verbesserung der Kostenunterlagen nicht mehr gerechtfertigt.

### 5.2.3.1.3 Kosten bei der Vergabe an Auftragnehmer

Der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer war von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % zu erhöhen. Darüber hinaus waren die Preise, die an die Auftragnehmer gezahlt werden und in die Kalkulation einfließen, geringfügig abzusenken.

#### Kalkulationsgrundlage

Die Kalkulation der Antragstellerin enthält zunächst Auftragnehmerpreise für „MH“- und „ML“-Aufträge“ (**[BuGG]** € bzw. **[BuGG]** €) sowie MS-Aufträge, bei denen keine Schaltung am HVt erfolgt (relevant für KVz-TAL). Diese Werte decken sämtliche in Zusammenhang mit einer „MH-„ ML“ bzw. „MS-Schaltung“ durchzuführenden Aktivitäten ab (also insbesondere Schaltungen, Fußwege- und Fahrzeiten). Es handelt sich um Durchschnittspreise für alle betroffenen Prozessvarianten der jeweiligen Produktvariante (also z. B. der CuDA 2 Dr bzw. CuDA 2 Dr hbr). Zur Unterteilung nach Prozessvarianten entsprechend der Entgeltsystematik waren aus den Durchschnittspreisen differenzierte Werte zu bestimmen. Dazu hat die Antragstellerin die Durchschnittsbeträge für MH-, ML- und MS-Aufträge in dem Verhältnis auf Prozessvarianten aufgeteilt, wie sich die Prozesszeiten bei Eigenrealisierung für die verschiedenen Varianten zueinander verhalten (siehe paginierte Seiten 1619 – 1622, für „Ist 2013“ Schreiben der Antragstellerin vom 24.02.2014, Antwort zu Frage 1.5, sowie Schreiben RAP-8 vom 04.06.2012, Antwort zu Frage 5, im Verfahren BK 3c-12-076).

Die in die Kalkulation übernommenen Auftragnehmerkosten je Prozessvariante werden schließlich mit dem Anteil der Vergabe an Auftragnehmer (KeL 2013: **[BuGG]** %, paginierte Seite 1596) gewichtet.

#### Bewertung

Die Herleitung der o. g. Durchschnittspreise wurde anhand von Abrechnungen und Rahmenverträgen mit den Auftragnehmern detailliert belegt (siehe Schreiben vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 7.2) und von der Fachabteilung überprüft. Die Beträge wurden auf dieser Grundlage grundsätzlich akzeptiert. Während in den am 21.01.2014 übersandten Kostenunterlagen allerdings noch die Preise des Jahres 2012 enthalten sind, wurden auf Anforderung der Beschlusskammer im Verlauf des Entgeltgenehmigungsverfahrens die aktuelleren Werte des Jahres 2013 vorgelegt (Schreiben vom 24.02.2014, Antwort zu Frage 1,5) und in die Berechnungen der Beschlusskammer übernommen. Danach belaufen sich die Durchschnittspreise für MH-Aufträge auf **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** €), für ML-Aufträge auf **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** €) und für MS-Aufträge auf **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** €). Die nunmehr angesetzten Beträge liegen damit sehr nahe bei den in der letzten Entscheidung akzeptierten Werten.

Des Weiteren war der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer zu erhöhen. Anstelle des von der Antragstellerin verwendeten Prozentsatzes von **[BuGG]** % (Budget KeL 2013) wurde als Prognosewert für den Genehmigungszeitraum entsprechend der Vorgehensweise der Beschlusskammer im letzten Verfahren aus den beiden aktuellsten verfügbaren Ist-Werten ein Mittel bestimmt (Ist 2012: **[BuGG]** % (paginierte Seite 1596), Ist-Wert 2013: **[BuGG]** % (Schreiben der Antragstellerin vom 24.02.2014, Antwort zu Frage 1.1), mithin: (**[BuGG]**)).

Die Antragstellerin begründet die aktuelle vergleichsweise häufige Vergabe an Auftragnehmer damit, dass zum einen ein Rückgang der eigenen Außendienstkräfte durch „natürliche Fluktuation und altersbedingte Effekte“, zum anderen seit 2012 eine „Zunahme zeitintensiver, komplexer Tätigkeiten, wie z. B. der Transformation der Netze in Richtung IP sowie dem VDSL-Ausbau“ zu verzeichnen sei. „Ein Zeitpunkt, zu dem mit einer Umkehr der Entwicklung des Auftragnehmeranteils gerechnet werden kann“, lasse sich gegenwärtig noch nicht treffen (Schreiben vom 24.02.2014, Antwort zu Frage 1.2). Daher ist der Beschlusskammer auch nicht ersichtlich, warum die in die Kalkulation einbezogene Prognose (**[BuGG]** %), wie in der Berechnung der Antragstellerin, hinter den beiden Ist-Werten zurückbleiben sollte.

Weil die Kosten bei Fremdvergabe in der Regel niedriger sind als die Kosten bei Eigenrealisierung, führt die Anhebung des Fremdvergabeanteils tendenziell zu geringeren Kosten für die Bereitstellung und Kündigung der TAL.

Eine ausschließliche Berücksichtigung der niedrigeren Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer und ein völliges Außerachtlassen der Kosten bei Eigenrealisierung, wie es von der Beigeladenen zu 12. in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2014 und von der Beigeladenen zu 2. in der Konsultationsstellungnahme vom 07.05.2014 gefordert wird, ist nach Auffassung der Beschlusskammer nicht gerechtfertigt. Denn etwaig höhere Personalkosten der Antragstellerin resultieren aus speziellen tarif- und beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen und evtl. auch aus unterschiedlichen Sozialstandards, die einer Effizienzbetrachtung entzogen sind. Insoweit teilt die Beschlusskammer die Ansicht der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 28.02.2014, Antwort zu Frage 4. Im Übrigen entstünden bei der Antragstellerin im Falle eines noch stärkeren Rückgriffs auf Auftragnehmer Leerkapazitäten, die einer effizienten Leistungsbereitstellung widersprechen würden.

Zur Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten für Auftragnehmerleistungen neben den Vivento-Aufwendungen wird auf Ziffer 5.2.3.1.7 verwiesen.

#### **5.2.3.1.4 Fakturierungskosten**

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG]** € (gegenüber **[BuGG]** € gemäß Entscheidung vom 17.10.2012) wurde anerkannt.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf das Ressort „Fakturierung BD“ entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt (paginierte Seiten 1245 - 1247).

Änderungen, die aus der Minderung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Mietkosten folgen, wirken sich hier nicht auf das Ergebnis aus.

#### **5.2.3.1.5 Materialkosten**

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Materialpreise und der Materialgemeinkostenzuschlag (**[BuGG]** %) wurden nach Prüfung durch die Fachabteilung in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

Während der „Logistikzuschlag“ in dem letzten Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten noch ganz erheblich über dem von der Antragstellerin in Investitionskalkulationen verwendeten Materialgemeinkostenzuschlag gelegen hatte und von der Beschlusskammer nicht akzeptiert worden war, ist diese Diskrepanz in den aktuellen Kostenunterlagen nicht mehr zu verzeichnen.

#### **5.2.3.1.6 Gemeinkosten**

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren zu reduzieren (z. B. bei der Prozessvariante der CuDA 2 Dr hbr „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €). Hinsichtlich der Werte für die anderen Prozessvarianten wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist).

Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

#### 5.2.3.1.6.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

Während die Antragstellerin die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagssatzsystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Konkret waren diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

#### [BuGG].

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten und der internen Leistungsverrechnung auf die Höhe der Gemeinkosten aus:

So wurden die Beträge der Kostenart „Marketing“, die ebenfalls allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen.

Darüber hinaus waren wieder ein Zinssatz von 6,58 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von **[BuGG]** % (KoN 2012)) sowie die gebotene Reduzierung der Mietkosten einzubeziehen (siehe dazu ausführlich Beschluss zu den ICAs ohne Kollokation BK 3c-13-052, S. 29 – 39 des amtl. Umdrucks).

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme – einschließlich der Mobilfunksparte - von **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** € laut Antragstellerin).

Der Gesamtbetrag beinhaltet auch informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen.

Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Für die IT-Kosten hat sich kein weiterer, über die Zinsanpassung auf 6,58 % hinausgehender Anpassungsbedarf bei den Kapitalkosten ergeben.

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie in zahlreichen vorausgegangenen Beschlüssen (z. B. bereits TAL-Entscheidung BK3c-12-070 vom 17.10.2012), auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen.

Die Umsätze in Zusammenhang mit den einzelnen Prozessvarianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o. g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für TAL, CuDA2Dr hbr, Übernahme, ohne Arbeiten beim Endkunden (**[BuGG]**)). Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen basieren dabei auf den Angaben des Antrags, der Gesamtumsatz auf dem Jahresabschluss der Telekom Deutschland GmbH vom 31.12.2012, S.4. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je Prozessvariante das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen Prozessvarianten (Ist 2012) dividiert (TAL, CuDA2Dr hbr, Übernahme, ohne Arbeiten beim Endkunden (**[BuGG]**)).

Sofern Prozessvarianten identische Einzelkosten aufweisen und somit eine Entgeltendifferenzierung nur durch die Umsatzschlüsselung von Gemeinkosten (bzw. Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG) hervorgerufen worden wäre, wurden beide Varianten bei der Schlüsselung zusammengefasst.

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten vollständig verfügbaren Datenstand (Ist 2012) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohe Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert zum einen aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme. Zum anderen ist die Bezugsgröße zur Schlüsselung der Gemeinkosten nach der Vorgehensweise der Antragstellerin eine überhöhte Einzelkostensumme. Die von der Bundesnetzagentur verwendete Umsatzschlüsselung erfolgt demgegenüber auf Grundlage der bislang genehmigten Tarife, die auf deutlich niedrigere Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zurückgehen.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostensumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des Release den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Zur Berechtigung der dargelegten Vorgehensweise – Ermittlung einer angemessenen Gemeinkostensumme und ihre anschließende Verteilung auf Produkte über einen Umsatzschlüssel – wird auch auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008, S. 43 des amtl. Umdrucks, verwiesen.

#### **5.2.3.1.6.2 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell**

Bei der Bewertung der Gemeinkostenhöhe wurde neben den Kosteninformationen der Antragstellerin zusätzlich auf das Branchenprozessmodell zurückgegriffen. Die Reduzierung der Gemeinkosten wird durch das Modell bestätigt.

Das Branchenprozessmodell war in mehreren früheren Entgeltgenehmigungsverfahren aufgrund unzureichender Kostenunterlagen der Antragstellerin alleinige Basis zur Bestimmung des angemessenen Gemeinkostenzuschlags gewesen (siehe z. B. Entscheidungen zur TAL-Überlassung (Beschluss BK 4b-07-001/E 19.01.07 vom 30.03.2007, S. 38 – 42 des amtl. Umdrucks) und zur TAL-Bereitstellung (Beschlüsse BK4b-07-004/E20.04.07 v. 29.06.2007, S. 31-36 des amtl. Umdrucks, und BK 3c-08-012/E 21.04.08 vom 30.06.2008, S. 39 des amtl. Umdrucks)). Seit die Antragstellerin wesentliche Mängel ihrer Unterlagen zu den Gemeinkosten beseitigt hat, wird das Branchenprozessmodell nur noch zum Abgleich ergänzend herangezogen.

Anhand des Branchenprozessmodells wird unter Beachtung des Effizienzmaßstabs unter Rückgriff auf Marktdaten ein absoluter Gemeinkostenbetrag des Gesamtunternehmens der Antragstellerin ermittelt, der dann auch hier über eine Umsatzschlüsselung auf einzelne Produkte aufzuteilen ist. Die Methodik wurde gegenüber den o. g. Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere o. g. Beschluss vom 30.03.2007 sowie das zugrunde liegende Gutachten des „International Performance Research Institute“).

Die Eingangsparameter des Modells wurden im Vorfeld des letzten Verfahrens zur TAL-Überlassung (BK 3c-13-002) über eine Marktabfrage aktualisiert. Wesentliche Größen zur Berechnung der Gemeinkosten nach dem Branchenprozessmodell sind die von den befragten Telekommunikationsunternehmen angegebenen Werte der relativen Personalkapazitäten, die auf den - für die Gemeinkosten maßgeblichen - „Geschäftsprozess 6“ entfallen, und die betreffenden Angaben zu den Sach- und Fremdleistungskosten.

Im Ergebnis errechnete sich über das Branchenprozessmodell ein Gesamtgemeinkostenbetrag von 1.574.572.726 €, der geringfügig über dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert ([BuGG] €) liegt.

In die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurde der mittels Kostennachweisen bestimmte Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 34 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 35 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

### 5.2.3.1.7 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkannt, aber aufgrund effizienzorientierter Kürzungen einzelner Berechnungsparameter geringfügig abgesenkt (z. B. für die Variante CuDA2Dr hbr, Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden, von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €).

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig - entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern - ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Vivento-Kräfte können aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Tarifrecht, Beamtenrecht) nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Vorruhestandsregelungen und Abfindungszahlungen, Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (paginierte Seite 1498ff.) waren allerdings zu kürzen.

Zum einen waren sie ebenso wie die Gemeinkosten nicht prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Zum anderen waren die Gesamtansätze für das Vivento-Defizit als auch für Vorruhestandsregelungen und Abfindungszahlungen zu reduzieren - vorrangig aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten, des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind (Vivento), und der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren (Personalabbauprogramm). Die von der Beschlusskammer anerkannten Gesamtansätze, die in die Umsatzschlüsselung einfließen, liegen daher überwiegend unter den Angaben der Antragstellerin.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert im Übrigen aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Die Obergrenze entspricht den Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte. Der demnach einbezogene Betrag deckt im vorliegenden Fall sowohl die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen angefallenen Aufwendungen ab, als auch einen Teil der Überträge von Abfindungszahlungen und Rückstellungen aus früheren Jahren, die aufgrund der jeweiligen Obergrenzen nicht in den Berechnungen der Beschlusskammer berücksichtigt worden waren.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte (TD-GmbH: **[BuGG]** € gegenüber **[BuGG]** € laut Antragstellerin) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, TD GmbH, DTTS, DTNP)“: **[BuGG]** € gegenüber **[BuGG]** € laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2012 verteilt.

Einer Berücksichtigung von „Vivento-Aufwendungen“ steht nicht, wie von den Beigeladenen zu 1., 6. und 12. in ihren Stellungnahmen vom 17. und 27.02.2014 behauptet, der Einbezug von Kosten für die Vergabe an Auftragnehmer (Ziffer 5.2.3.1.3) an anderer Stelle der Kalkulation entgegen. Die Beigeladenen vertreten die Auffassung, dass Vergaben an externe Unternehmen die gleichzeitige Akzeptanz von „Leerkapazitäten“ der Vivento-Kräfte ausschließen.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass laut Antragstellerin (Schreiben vom 12.03.2014, Antwort zu Frage 1) **[BuGG]** % der derzeit ca. **[BuGG]** Vivento-Mitarbeiter aus nicht technischen Laufbahngruppen stammen und demzufolge bereits aufgrund ihrer Ausbildung die an die Auftragnehmer vergebenen Schaltaufträge gar nicht erledigen könnten. Auch bei den verbleibenden Kräften dürfte keinesfalls durchweg gewährleistet sein, dass sie unter Berücksichtigung ihres bisherigen beruflichen Einsatzes zur Durchführung der technischen Arbeiten ohne weiteres in der Lage sind. Ebenso ergeben sich Einschränkungen durch die notwendige räumliche Nähe des Standorts etwaig freier, hinreichend qualifizierter Vivento-Kräfte zu den jeweiligen HVt.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin ausgeführt, dass im Jahresdurchschnitt 2013 der ganz überwiegende Teil der Vivento-Kräfte in Ausleih- und Beschäftigungsverhältnissen eingesetzt war. Lediglich **[BuGG]** Vivento-Kräfte (in Vollzeitäquivalenten) waren durchschnittlich nicht beschäftigt. Insoweit lagen „Leerkapazitäten“ nur in sehr beschränktem Umfang vor. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach den Erklärungen der Antragstellerin das Vivento-Defizit nicht „überwiegend die Kosten der nicht beschäftigten Vivento-Mitarbeiter abdeckt, sondern vielmehr das Delta zwischen dem Marktpreisniveau und den durchschnittlichen Personalkosten der beamten- und/oder tarifrechtlich gebundenen Deutschen Telekom“. Insofern würde selbst eine Vollbeschäftigung der Vivento-Kräfte nicht zu einer Auflösung des Vivento-Defizits führen.

Aufgrund der dargestellten Einschränkungen durch Ausbildung, Erfahrungen, Einsatzort und anderweitigem Einsatz der Vivento-Kräfte, die dazu führten, dass in 2013 lediglich **[BuGG]** (in Vollzeitkräfte umgerechnete) Vivento-Mitarbeiter im technischen Außendienst von DTTS eingesetzt wurden, bestehen keine Bedenken, neben dem Vivento-Zuschlag auch Ansätze für die Vergabe an Auftragnehmer in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen.

### 5.2.3.1.8 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Nach den Begründungen unter Ziffer 5.2.3.1.1 bis 5.2.3.1.5 ergeben sich für die einzelnen Prozessvarianten der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr folgende Prozesszeiten (in Klammern die Werte der Antragstellerin):

Variantel	Übernahme		Neuschaltung				Kündigung	
	o. A. Ek	m. A. Ek	m. A. KVz, o. A. Ek	m. A. KVz, m. A. Ek	o. A. KVz, o. A. Ek	o. A. KVz, m. A. Ek	o. g. U. Ek	m. g. U. Ek
<b>Ressort</b>								
<b>Produkt- und Angebotskosten Vertrieb</b>								
<b>ZW</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>Produkt- und Angebotskosten Technik</b>								
<b>CCC</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	-	-
<b>Dispo</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	-
<b>FS</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	-

Die Ansätze im Ressort CCC bilden die Summe aus der Leitungsrecherche und den dort erledigten RMS-Maßnahmen: Übernahme: **[BuGG]** Minuten für die Leitungsrecherche + **[BuGG]** Minuten für den ORKA-Anruf nach der Berechnung der Beschlusskammer bzw. **[BuGG]** Minuten + **[BuGG]** Minuten laut Antragstellerin; Neuschaltung: **[BuGG]** Minuten für die Leitungsrecherche + **[BuGG]** Minuten für den ORKA-Anruf nach der Berechnung der Beschlusskammer bzw. **[BuGG]** Minuten + **[BuGG]** Minuten + **[BuGG]** Minuten (Rechercheanruf durch das „Backoffice“) laut Antragstellerin.

Die sehr geringfügige Abweichung zwischen den von der Antragstellerin ausgewiesenen und von der Beschlusskammer akzeptierten Zeiten im Ressort Dispo folgt allein aus der Korrektur der Gewichtung der Auftragnehmeranteile gemäß Ziffer 5.2.3.1.3, da sich die Prozesszeiten der Disposition von eigenen Kräften und Auftragnehmern unterscheiden.

Im Hinblick auf die Einzelzeiten, die den Angaben für das Ressort FS zugrunde liegen, wird außer auf die Begründung nach Ziffer 5.2.3.1.1.5 angesichts der Vielzahl der betroffenen Aktivitätsschritte auf die Excel-Datei in der Verfahrensakte verwiesen.

Abkürzungen:

- o. A. Ek (ohne Arbeiten beim Endkunden)
- m. A. Ek (mit Arbeiten beim Endkunden)
- m. A. KVz, o. A. Ek (mit Arbeiten am KVz, ohne Arbeiten beim Endkunden)
- m. A. KVz, m. A. Ek (mit Arbeiten am KVz, mit Arbeiten beim Endkunden)
- o. A. KVz, o. A. Ek (ohne Arbeiten am KVz, ohne Arbeiten beim Endkunden)
- o. A. KVz, m. A. Ek (ohne Arbeiten am KVz, mit Arbeiten beim Endkunden)
- o. g. U. Ek (ohne gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden)
- m. g. U. Ek (mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden)

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die - teilweise reduzierten - Zeitansätze mit den korrigierten Stundensätzen (Ziffer 5.2.3.1.2) multipliziert. Die jeweiligen Einzelkosten und die reduzierten Kosten für die Vergabe an Auftragnehmer wurden mit dem von der Beschlusskammer korrigierten Anteil für Eigenrealisierung bzw. Fremdvergabe (Ziffer 5.2.3.1.3) multipliziert. Die Summen waren um die ausgewiesenen Fakturierungskosten (Ziffer 5.2.3.1.4), die Materialkosten (Ziffer 5.2.3.1.5) und die abgesenkten Gemeinkosten (Ziffer 5.2.3.1.6) sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (Ziffer 5.2.3.1.7) zu erhöhen. Die gemäß Tenor für die CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr genehmigten Entgelte entsprechen den Berechnungsergebnissen.

Die genauen Berechnungen zur Kalkulation der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr lassen sich der betreffenden Excel-Datei, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, entnehmen.

Zu allen Korrekturen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

### **5.2.3.1.9 Internationaler Tarifvergleich**

Eine von der Fachabteilung der Bundesnetzagentur erstellte internationale Vergleichsmarktbeurteilung bestätigt tendenziell die Berechnungen der Beschlusskammer.

In den Vergleich einbezogen wurden zunächst alle EU-Länder zzgl. Island und Norwegen. Von diesen Staaten blieben diejenigen unberücksichtigt, in denen kein separates Kündigungsentgelt erhoben wird und somit eine abweichende Preisstruktur zu verzeichnen ist (siehe Prüfbericht der Fachabteilung).

Die Fachabteilung hat sowohl einen Durchschnittswert aller Staaten, in denen ein separates Kündigungsentgelt abgerechnet wird, ermittelt, als auch den sogenannten „doppelten Durchschnitt“. Dabei wurden vergleichbar der Vorgehensweise in anderen Entgeltgenehmigungsverfahren die ausländischen Tarife in einem ersten Schritt zu einem Durchschnitt über alle Länder aggregiert. Anschließend wurde ein Mittelwert aus denjenigen Tarifen gebildet, die unterhalb des zunächst quantifizierten Gesamtdurchschnitts liegen (siehe z. B. Beschluss zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungstarifen BK 3c-11-008 vom 29.09.2011, S. 45ff. des amtl. Umdrucks).

Die Durchschnitte über sämtliche Länder belaufen sich auf 44,99 € für die „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ - nur zu dieser Bereitstellungsvariante waren gesicherte Vergleichsdaten ermittelbar - bzw. 16,24 € für die Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden. Die doppelten Durchschnitte betragen 25,26 € bzw. 7,16 €.

Somit liegen die genehmigten Tarife (29,78 € bzw. 11,71 €) wie bisher deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt aller Vergleichsländer und bzgl. der Bereitstellung nur geringfügig über dem doppelten Durchschnitt.

Zur gebotenen vorrangigen Entscheidung auf Basis der hier verwertbaren Kostenunterlagen wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.3.1.6.2 verwiesen.

### 5.2.3.2 Über die Basisvariante CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr hinausgehende Dienstleistungen

Die Kalkulationen sämtlicher über die Basisvariante CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr hinausgehenden Leistungen beinhalten ebenfalls durchweg Prozesskostendarstellungen. Produkte aus Prozesszeiten und Stundensätze werden auch hier um Fakturierungskosten, ggf. Materialkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht. Dabei stellen die Prozesszeiten jeweils die dienstleistungsspezifischen Kalkulationsparameter dar. Sie waren daher gegenüber den Prüfungen zur CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr einer eingehenden zusätzlichen Untersuchung zu unterziehen:

#### 5.2.3.2.1 Prozesszeiten

##### 5.2.3.2.1.1 Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die weiteren Produktvarianten der TAL (einschließlich KVz-TAL, jedoch ausgenommen der Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung der HVt-TAL)

###### 5.2.3.2.1.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesszeiten für die Bereitstellung und Kündigung der einzelnen über die Basisvariante hinausgehenden Produktvarianten der TAL sind nach der Vorgehensweise der Antragstellerin – wie in den Kostenunterlagen zu früheren Entgeltanträgen - teilweise aus der Kalkulation der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr (hbr) abgeleitet, teilweise aber auch originär ermittelt:

- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für das Auftragsmanagement (Ressort ZW) sind bei fast allen Produktvarianten identisch. Allein bei den KVz-TAL-Varianten wird keine Auftragsbearbeitung durch WITA, sondern durch die älteren IT-Systeme (KONTES/TSAM/TESY) berücksichtigt. Dies führt nach den Unterlagen der Antragstellerin zu deutlich höheren Ansätzen für das Auftragsmanagement (**[BuGG]** Minuten für die Bereitstellung bzw. **[BuGG]** Minuten für die Kündigung gegenüber **[BuGG]** Minuten bzw. **[BuGG]** Minuten).
- Die Zeiten für die Disposition von eigenen Kräften bzw. – sofern relevant - von Auftragnehmern in dem Ressort Dispo entsprechen bei allen Produktvarianten den Werten für die CuDA 2 Dr.

Den von der Beschlusskammer in der Entscheidung vom 17.10.2012 dargelegten Kalkulationsfehler (100%iger statt anteiliger Einbezug der Aktivitätszeiten für die Disposition der eigenen Kräfte bei den Varianten, bei denen keine Vergabe an Auftragnehmer erfolgt (CCA-P, OPAL/ISIS,)) hat die Antragstellerin korrigiert.

- Unterschiede gegenüber der Basisvariante und zwischen den einzelnen Produktvarianten folgen demgegenüber teilweise aus differierenden Montagezeiten (Ressort FS).

Zwar werden die Wegezeiten und die Ansätze für die Vor- und Nachbereitung des Auftrags, für den „ORKA-Anruf“ und die Kennzeichnung der TAE aus der Kalkulation für die CuDA 2 Dr /CuDa 2 Dr hbr übernommen. Dies gilt vielfach ebenso für die Aktivitätszeiten der Schaltarbeiten. Allerdings werden die Zeiten für die Schaltungen am HVt, am KVz sowie beim Endkunden bei mehreren Varianten durch einen Faktor (**[BuGG]**) aus den Angaben für die Basisvarianten abgeleitet (betrifft CuDA 4 Dr hbr, CuDA 4 Dr mit ZWR, CCA-P, PmxAsl, KVz TAL CuDA 4 Dr hbr).

Die Kalkulationen der OPAL/ISIS-Varianten beinhalten allein etwaige Schaltarbeiten am KVz.

In Einzelfällen werden unter der „Montage“ noch weitere spezielle, für die betreffende Produktvariante erforderliche Prozesse erfasst (Bereitstellung eines NTBA bei CCA-B und BaAsl OPAL/ SIS bzw. eines NTPM bei CCA-P und PmxAsl (jeweils bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden); Aufhebung des NTPM im Falle der Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden bei CCA-P und PmxAsl).

- Außer in Bezug auf die Schalttätigkeiten ergeben sich unterschiedliche Prozesszeiten der einzelnen Produktvarianten laut Antragstellerin wie bisher hinsichtlich der Leitungsrecherche und –buchung. Während diese bei der CuDA 4 Dr hbr, der CCA-A, der CCA-B und den KVz-TAL-Varianten zumeist automatisch und nur zu einem geringen Anteil noch manuell erfolgen, ist nach den Kostenunterlagen der Antragstellerin für die Produktvarianten CCA-P, PMxAsl und - in geringerem Umfang - auch OPAL/ISIS unverändert eine aufwendigere Leitungsrecherche und –buchung im Ressort CCN notwendig.

Des Weiteren werden die Kosten der OPAL/ISIS-Varianten wie bisher unter Rückgriff auf eine Auftragsbearbeitung im Ressort CCC (siehe auch Schreiben der Antragstellerin vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 4.2) einschließlich der „Auftragsbearbeitung KENOS“ berechnet.

Die Ansätze für das „Bearbeiten von Aufträgen RMS 2.0-TAL“ werden von der Antragstellerin auch in die Kalkulationen der Produktvarianten einbezogen. (Hinweis: Allerdings wird der Hotline Aufwand OSP ([BuGG] Minuten) bei der Übernahme der OPAL/ISIS-Varianten nicht angesetzt.)

- Die Kalkulationen für die KVz-TAL-Varianten gelten in gleicher Form auch für die „Schaltverteiler-TAL“.

#### **5.2.3.2.1.1.2 Bewertung**

##### **Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)**

Die Kürzungen der Prozesszeiten des Auftragsmanagements folgen für sämtliche Produktvarianten – ausgenommen den Varianten der KVz-TAL – aus den Ausführungen zur Basisvariante unter Ziffer 5.2.3.1.1.1.

Speziell für die KVz-TAL-Varianten ist die Beschlusskammer im Gegensatz zur Antragstellerin wie schon im Beschluss vom 17.10.2012 ebenfalls von einer vollständigen Bearbeitung mittels WITA ausgegangen. Die Zeiten für die Bereitstellung und Kündigung verringern sich dort infolgedessen von [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten).

Der Beschlusskammer ist nach wie vor kein Grund ersichtlich, warum im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, auch angesichts der Ähnlichkeit der jeweiligen Prozesse, allein in Bezug auf die KVz-TAL-Varianten für das Auftragsmanagement ein weniger effizienter Arbeitsablauf zugrunde gelegt werden sollte. Dies gilt umso mehr, weil die Stückzahlen der KVz-TAL deutlich höher ausfallen als diejenigen anderer Produktvarianten, die laut Kostenkalkulation in das WITA-System einbezogen sind, und die betreffenden Mengen im Genehmigungszeitraum gemäß eigener, plausibler Prognose der Antragstellerin noch zunehmen werden (vgl. Absatzmengen paginierte S. 28-32). Die Antragstellerin hat überdies trotz Kenntnis der Entscheidungspraxis der Beschlusskammer keine Gründe vorgetragen, weshalb eine Antragstellung über die WITA-Schnittstelle gerade bei den KVz-TAL-Varianten nicht umgesetzt worden ist.

Die Vorgehensweise entspricht dem früheren Verfahren der Beschlusskammer zur Berücksichtigung der elektronischen Schnittstelle (siehe z. B. Entscheidung BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, S. 39f. des amtl. Umdrucks).

##### **Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort CCC), die Disposition (Ressort Dispo) und die Maßnahmen „RMS 2.0“ (Ressorts CCC und FS)**

Zur Bewertung der unterschiedlichen Zeiten und der gebotenen Senkungen wird auf die **Ziffern** 5.2.3.1.1.2, 5.2.3.1.1.3 und 5.2.3.1.1.4 verwiesen.

Bei der Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden bei den Varianten CCA-P und PmxAsl wurde ein Kalkulationsfehler der Antragstellerin (siehe Schreiben vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 4.1) berichtigt und ein Ansatz für die Disposition ergänzt. Soweit diese Korrektur bei den Kündigungsentgelten mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden dazu führte, dass

die berechneten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung über den beantragten Tarifen lagen, erfolgte eine Deckelung auf die Antragswerte.

Darüber hinaus wurden bzgl. des Ressorts CCC Prozesszeiten in Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung „KENOS“ bei den OPAL/ISIS-Varianten (Bereitstellung und Kündigung: **[BuGG]** Minuten) komplett gestrichen.

Obwohl die Antragstellerin bereits in den beiden letzten Verfahren weder die Notwendigkeit noch den konkreten Inhalt des 2010 erstmalig ausgewiesenen Betrags erklärt hatte (siehe im Verfahren BK 3c-10-087 auf zweimalige Nachfrage: Schreiben RWN-10 vom 06.05.2010, Antwort zu Frage 1.6.3, Schreiben RWN-10 vom 18.05.2010, Antwort zu Frage 1.1.7, sowie Schreiben RWN-10 vom 20.05.2010, Antwort zu Frage 1.6.2) und die Beschlusskammer dies auch in ihren Entscheidungen vom 30.06.2010, S. 40 des amtl. Umdrucks, und BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 58f. des amtl. Umdrucks, beanstandete, enthält der aktuelle Antrag keinerlei ergänzende Erläuterungen.

### **Zeitansätze für die „Leitungsbearbeitung“ (Ressort CCN )**

Die Zeitansätze für die spezielle „Leitungsbearbeitung“ durch das Ressort CCN bei Übernahme, Neuschaltung und Kündigung (betrifft insbesondere CCA-P und PMxAsl) wurden akzeptiert.

Die Beschlusskammer erachtet es nach wie vor als plausibel, dass bei der CCA-P und der PMxAsl, zu deren Realisierung eine spezielle Übertragungstechnik erforderlich ist, Leitungsrecherche und –buchung manuell erfolgen müssen und deshalb zu längeren Prozesszeiten führen, deren Grundzeiten gegenüber den vorausgegangenen Entgeltanträgen unverändert sind. Die Antragstellerin hat - entsprechend der Korrektur der Beschlusskammer gemäß Entscheidung BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 60 des amtl. Umdrucks, - die Kalkulationen der Übernahme bei den Produktvarianten für die CCA-P und die PmxAls korrigiert und neben den Zeiten für die „Leitungsbearbeitung“ im Rahmen der Auftragsbearbeitung nur noch den „Hotlineaufwand OSP“ geltend gemacht.

Auch bei den OPAL/ISIS-Varianten wurde, ebenfalls wie bisher, ein erhöhter Aufwand für die Leitungsrecherche anerkannt, der hier allerdings einen deutlich geringeren Umfang aufweist (siehe Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, S. 40 des amtl. Umdrucks, Erläuterungen der Antragstellerin im Verfahren BK 4b-07-004, Schreiben RP1-1 vom 22.05.2007, sowie im aktuellen Verfahren Stellungnahme vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 4.2).

### **Zeitansätze für die Montage (Ressort FS)**

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten am KVz und die Arbeiten beim Endkunden, der variablen sachlichen Verteilzeiten des technischen Außendienstes und die Erhöhung der Bündel-effekte bei den Basisvarianten CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr wirken sich auch auf die jeweiligen Prozessvarianten der anderen TAL-Produkte aus.

- So gilt speziell für die KVz-TAL-Varianten:

Die Prozesszeiten für die Schaltarbeiten am KVz bei der KVz-TAL Cu DA 2 Dr / KVz-TAL CuDa 2 Dr hbr waren bei der Neuschaltung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu verringern (zur Begründung siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.5).

Der Zeitansatz der Antragstellerin für die Aufhebung der Schaltung anlässlich einer Kündigung wurde wie bereits in der Entscheidung BK 3c-12-070 vom 17.10.2012 von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten gekürzt. Zur Herleitung des berücksichtigungsfähigen Wertes hatte die Beschlusskammer in dieser Entscheidung den bis dahin akzeptierten Wert (**[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten abzgl. Fußweg (**[BuGG]** Minuten))) prozentual in dem gleichen Umfang reduziert wie die Schaltung am HVt bzw. KVz (also um **[BuGG]** % inklusive der Kürzung der variablen sachlichen Verteilzeiten, siehe bereits Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.5).

Die Prozesszeit für die Schaltung bei der Übernahme reduziert sich dementsprechend von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten (Schaltung) +**[BuGG]** Minuten (Aufheben der bisherigen Schaltung)) auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten + **[BuGG]** Minuten).

Die dargelegte Kürzung der Prozesszeit für die Schaltarbeiten bei der KVz-TAL CuDA 2 Dr hat wiederum Auswirkungen auf die abgeleiteten Zeiten für die hochbitratige KVz-TAL 2 Dr bzw. 4 Dr.

Schließlich wurde auch in Bezug auf die KVz-TAL für die Schaltarbeiten beim Endkunden derselbe Zeitansatz wie bei der CuDA 2 Dr unterstellt (**[BuGG]** Minuten) und die Aktivitätszeit für den SMN gestrichen.

- Ebenso sind die o. g. zusätzlichen Prozesszeiten bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Installation des NTBA bzw. NTPM (betrifft Produktvarianten CCA-B, CCA-P, BaAsl OPAL/ISIS und PmxAsl) sowie bei der Kündigung einer CCA-P / einer PmxAsl ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden für den Ansatz der Demontage des NTPM gerechtfertigt. Entsprechend den vorausgegangenen Entscheidungen der Beschlusskammer hat die Antragstellerin nunmehr für die vergleichsweise einfache Installation eines NTBA eine Aktivitätszeit von **[BuGG]** Minuten (statt in früheren Anträgen **[BuGG]** Minuten) angesetzt (betrifft CCA-B, BaAsl OPAL und BaAsl ISIS, jeweils Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden).
- Soweit in einzelnen speziell ermittelten, nicht aus der Basisvariante abgeleiteten Prozesszeiten des technischen Außendienstes überhöhte variable sachliche Verteilzeiten enthalten sind, waren diese Ansätze mit dem Korrekturfaktor gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1 zu multiplizieren.

Die Entgelte für die KVz-TAL 2 Dr bzw. KVz-TAL 2 Dr hbr liegen teilweise über den Tarifen der vergleichbaren Prozessvarianten der HVt-TAL. Dies ist wie bislang dadurch zu erklären, dass sich die merklichen Bündeleffekte, die nach der Entscheidung der Beschlusskammer bei den Fahrzeiten der CuDA 2 Dr/ CuDA 2 Dr hbr zum Tragen kommen (Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.4), bei der KVz-TAL nicht auswirken.

#### **5.2.3.2.1.2 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL**

Sofern die Neuschaltung einer KVz-TAL - ohne Wechsel des Anbieters und unter Beibehaltung des gleichen Endkunden - im Anschluss an die Kündigung einer HVt-TAL erfolgt, ergeben sich im Hinblick auf die Neuschaltung Effizienzvorteile beim Auftragsmanagement, die zur Genehmigung separater niedrigerer Entgelte geführt haben.

Wie unter Ziffer 5.2.3.2.1.1.2 dargelegt, hat die Auftragsbearbeitung im Ressort ZW nach Auffassung der Beschlusskammer bei einer effizienten Leistungsbereitstellung auch für die KVz-TAL über WITA zu erfolgen. Auf Basis der vorliegenden Kostenunterlagen sind im Falle der Neuschaltung einer KVz-TAL im Anschluss an die Kündigung einer HVt-TAL keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Exceptions ersichtlich. Denn anlässlich der Neuschaltung einer KVz-TAL, durch die ein Endkunde versorgt werden soll, der bislang von demselben Carrier über eine HVt-TAL angebunden war, entfallen nach Einschätzung der Beschlusskammer die wesentlichen Ursachen für Aussteuerungen. So kann es keine Unklarheiten in Bezug auf Adresse, Vermieterdaten und Abweichungen zu den vorhandenen Bestandssystemen der Antragstellerin geben oder zu Störungen aufgrund von Providerwechsellaufträgen kommen. Infolgedessen ist für diesen speziellen Fall ein „zero touch-Prozess“ anzunehmen. Die WITA-Bearbeitung verläuft ausnahmslos automatisch. Manuelle Prozesse treten nicht auf und die betreffende Prozesszeit ist infolgedessen „null“. Deshalb sind bzgl. der Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL (in den Varianten ohne und mit Arbeiten beim Endkunden) die **[BuGG]** Minuten, die sich gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.1 in anderen Fällen aus der Exception-Bearbeitung ergeben, nicht zu berücksichtigen.

Die Prozesszeiten für die Arbeiten im Ressort CCC („Hotline-Aufwand OSP“ und manuelle Leitungsrecherche) wurden demgegenüber auch hier akzeptiert. Ein Übergang der TAL vom HVt zum KVz kann mit einer Änderung des Übertragungsverfahrens verbunden sein, bei der ebenfalls entsprechende Recherchen erforderlich werden können (vgl. Kalkulation der Nutzungsänderung mit Änderung des Übertragungsverfahrens sowie Schreiben der Antragstellerin vom 24.03.2013, Antwort zu Frage 1).

Ebenso wurden die Zeiten in Zusammenhang mit der Montage am KVz, für die keine weitergehenden Synergieeffekte erkennbar sind, aus der Kalkulation für die „herkömmliche“ Neuschaltung am KVz übernommen. Zwar ist es nicht auszuschließen, dass sich zukünftig – aufgrund einer zu erwartenden stärkeren Nachfrage nach KVz-TAL insbesondere wegen Einführung des Vectoring - gewisse Bündeleffekte im Hinblick auf die Wegezeiten zum KVz ergeben. Allerdings sind solche Effekte derzeit noch nicht quantifizierbar und können angesichts der großen Menge vorhandener KVz sowie der bereits jetzt vergleichsweise geringen Ansätze für die Fahrzeiten keine wesentlichen Auswirkungen haben. Eine deutlichere Kostensenkung ist allenfalls bei Kalkulation eines speziellen Wechseltarifs für die gleichzeitige Bearbeitung einer Vielzahl von Fällen denkbar (siehe unten).

Die Effizienzanpassungen wurden sowohl in Bezug auf die zweidrahtige als auch die vierdrahtige KVz TAL vorgenommen.

Die festgesetzten besonderen Neuschaltungsentgelte beziehen sich nicht auf eine neue Leistung. Denn die Leistung besteht unverändert in der Bereitstellung einer TAL am KVz. Die zusätzlich genehmigten Tarife bilden lediglich die erläuterten Effizienzen ab, die sich ergeben, wenn die Neuschaltung am KVz im Anschluss an eine Kündigung am HVt erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil BVerwG 6 C 19.08 vom 24.06.2009 ein solches Vorgehen – dort im Hinblick auf ein gesondertes Kündigungsentgelt für den Wechsel von Line Sharing auf die TAL – grundsätzlich gebilligt.

Die Ausführungen der Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme vom 07.05.2014 gegen die zusätzlich genehmigten Entgelte überzeugen nicht. Laut Antragstellerin sollen die ergänzend genehmigten Tarife mit einem „massiven Eingriff in die Fakturierungslogik“ der WITA verbunden sein, einen erheblichen Programmierungs- und Implementierungsaufwand verursachen, der gemessen an der Zahl der zu erwartenden Fälle unverhältnismäßig sei, und die Änderung darüber hinaus erst zum 01.07.2015 umsetzbar sein. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 20.05.2014 gebeten, insbesondere den hohen Programmierungs- und Implementierungsaufwand, der mit der Einführung der neuen Entgeltpositionen verbunden sein soll, detailliert zu erläutern und ihre Prognose der Anzahl der Anwendungsfälle zu begründen. Die am 04.06.2014 eingegangene Stellungnahme hierzu bekräftigt im Wesentlichen lediglich nochmals den angeblichen erheblichen Aufwand. Eine programmiertechnische Umsetzung soll nach dieser Stellungnahme – wegen begrenzter externer Personalressourcen - sogar erst im Jahr 2016 erfolgen können. Angaben zu den Kosten oder auch nur nähere qualitative Erläuterungen, anhand derer der behauptete enorme Aufwand zumindest in Grundzügen verständlich würde, fehlen auch in dem Schreiben vom 20.05.2014 völlig.

Im Kern muss nach Einschätzung der Beschlusskammer für die Umsetzung der neuen Tarife lediglich sichergestellt werden, dass der Nachfrager bei der Bestellung der KVz-TAL durch einen entsprechenden Hinweis die Verbindung zur vorausgegangenen Kündigung am HVt herstellen kann, das WITA-System die neue Eingabe erkennt und die für diesen Fall vorgesehene Fakturierung einleitet. Wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2014 zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, S. 9f., ausführt, ist von dem Carrier in dem Antrag zur Neuschaltung im Wesentlichen lediglich ein Hinweis auf die zuvor gekündigte TAL anzubringen. Warum eine solche überschaubare Anpassung mit einem immensen Programmieraufwand verbunden und erst nach zwei Jahren einführbar sein soll, erschließt sich der Beschlusskammer deshalb - unter Einbezug der hierzu erfolgten Stellungnahmen der Antragstellerin - nicht.

Auch angesichts eines jährlichen IT-Abschreibungsbetrages von **[BuGG]** EUR., der im Rahmen der Gemeinkostenverrechnung von der Bundesnetzagentur anerkannt wird, wäre es nicht gerechtfertigt, allein wegen der pauschalen Behauptungen der Antragstellerin auf die zusätzlichen Entgeltpositionen zu verzichten, die mögliche Effizienzvorteile abbilden und von den Beigeladenen zu 1. und 2 in ihren Konsultationsstellungnahmen vom 07.05.2014 ausdrücklich als sinnvolles regulatorisches Signal für den weiteren Infrastrukturausbau der Carrier begrüßt werden.

Eine Kosten-Nutzen-Abwägung zwischen informationstechnischem Entwicklungsaufwand und den zu erwartenden Absatzzahlen, wie sie in dem o. g. BVerwG-Urteil in Bezug auf den Wechselprozess von Line Sharing auf die HVt-TAL gefordert wird, war der Beschlusskammer nicht

möglich ,weil die Antragstellerin trotz Aufforderung keine Daten zu den Kosten vorgelegt hat. Die Nichtvorlage derartiger Angaben aber darf nicht dazu führen, dass eine erkennbare Effizienz in den genehmigten Entgelten unberücksichtigt bleibt. Wie dargestellt sind der Beschlusskammer für die bloße Einführung einer zusätzlichen Tariffdifferenzierung aber auch keine erheblichen Kosten erkennbar, die nicht bereits durch die in der Kalkulation enthaltenen Ansätze für die Informationstechnik abgedeckt wären.

Im Übrigen ist es der Beschlusskammer unverständlich, warum die Antragstellerin nicht bereits mit Einführung des WITA-Systems eine Klammerung der Kündigung einer TAL am HVt und der anschließenden Bereitstellung am KVz vorgesehen hat, zumal dies auch unabhängig von der Tarifierung für einen reibungslosen Produktübergang sinnvoll ist. Wie die Beigeladene zu 2. in einer Stellungnahme vom 14.05.2014 im Standardangebotsverfahren BK 3d-13-056 ausgeführt hat, wurde eine solche Klammerung bei früheren Fax-Aufträgen von der Antragstellerin vorgenommen. Hätte die Antragstellerin von Anfang auch für die WITA-Software eine solche Vorgehensweise berücksichtigt, wäre der von ihr thematisierte Umstellungsaufwand obsolet.

Die Berücksichtigung der dargelegten Effizienzvorteile trägt den Ausführungen der Beigeladenen zu 2., 8., 9. und 12., die in ihren Stellungnahmen vom 27.02.2014 bzw. 05.03.2014 ein spezielles Entgelt für den Übergang von einer HVt-TAL auf eine KVz-TAL fordern, zumindest teilweise Rechnung.

Die Antragstellerin hat auf Nachfrage mit Schreiben vom 27.03.2014 bestätigt, dass für die Bereitstellung am KVz nach einer Kündigung der HVt-TAL- ohne Wechsel des Anbieters und unter Beibehaltung des gleichen Endkunden - das Entgelt für die Neuschaltung und nicht das Übernahmeentgelt erhoben wird. Daher wurden die zusätzlich genehmigten Tarifpositionen auf die Neuschaltungsvarianten der KVz-TAL beschränkt.

Die Beschlusskammer geht dabei davon aus, dass entsprechend der Erklärung der Antragstellerin in der Stellungnahme vom 27.02.2014 zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, S. 9f., nur die günstigere Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden abgerechnet wird, sofern die Angaben, vorrangig also die Bezugnahme auf die zuvor gekündigte HVt-TAL, in der Bestellung korrekt erfolgen.

Ein etwaiges „Wechselentgelt“, das, wie es von einzelnen Beigeladenen erstrebt wird, die Kündigung am HVt und die Neuschaltung am KVz zusammenfasst und die gleichzeitig Bearbeitung einer Vielzahl von Schaltungen berücksichtigt, würde nach Auffassung der Beschlusskammer eine neue Leistung darstellen und wäre zunächst im Rahmen eines Standardangebotsverfahrens zu erörtern bzw. im Rahmen eines Verfahrens nach § 25 TKG anzuordnen. Die Antragstellerin wurde im Übrigen bereits in dem Verfahren BK 3d-13-056 durch die erste Teilentscheidung vom 25.02.2014 verpflichtet, ihr Standardangebot u. a. dahingehend zu ändern, dass die Regelungen in der „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA-Schnittstelle“ es dem Zugangsnachfrager ermöglichen, den Anforderungen des § 46 TKG gerecht zu werden und dass diese Prozesse auch für die Fälle des Produktwechsels, also insbesondere des Wechsels von der HVt- auf die KVz-TAL, Anwendung finden.

### **5.2.3.2.1.3 Nutzungsänderung**

#### **5.2.3.2.1.3.1 Kalkulationsgrundlage**

Eine „Nutzungsänderung“ kann eine Änderung der TAL-Produktvariante CuDA 2 Dr von nieder- in hochbitratig, von hoch- in niederbitratig oder eine Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante CuDA 2 Dr hbr bzw. der KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr umfassen. Die Tarife werden danach differenziert, ob eine Umschaltung des Verbindungskabels (bzw. des carriereigenen Zuführungskabels) und eine „Umschaltung im Netz“, also am HVt, am KVz oder beim Endkunden, zur Realisierung erforderlich oder ob eine Nutzungsänderung gar nicht möglich ist. Entgelte für die Nutzungsänderung der KVz-TAL (Änderung des Übertragungsverfahrens) werden erstmals beantragt. Die einzelnen Prozesszeiten werden von der Antragstellerin teilweise aus den Werten der CuDA 2 Dr bzw. der KVz-TAL abgeleitet:

- Die Antragstellerin geht im Hinblick auf das Auftragsmanagement für die Nutzungsänderung der HVt-TAL von einer vollumfänglichen Bearbeitung durch WITA aus. Aufgrund einer spezifischen „Exception“-Erfassung für die Nutzungsänderung unterscheiden sich die Zeitansätze aber von den Werten bei der Bereitstellung der Basisvariante CuDA 2 Dr (**[BuGG]** Minuten gegenüber **[BuGG]** Minuten). Die ausgewiesene Zeit für „WITA Clearing und Listenbearbeitung“ (Beschwerde- und Kundenmanagement) beträgt **[BuGG]** Minuten und ist damit identisch zu der Angabe für die Basisvariante.

Bzgl. der Nutzungsänderung KVz-TAL enthält die Kalkulation demgegenüber, wie bei der Bereitstellung der KVz-TAL, keine Ansätze für WITA-Prozesszeiten, sondern für die Nutzung der älteren Systeme Auto TAL / KONTES, KONTES. Dadurch sind die Aktivitätszeiten hier deutlich höher (**[BuGG]** Minuten).

Den Tarifpositionen „Nutzungsänderung nicht möglich“ liegen ausschließlich Prozesszeiten für das Auftragsmanagement bzw. die Auftragsbearbeitung zugrunde.

- Die Zeiten für die spezielle Auftragsbearbeitung im Ressort CCC sowie die Disposition der eigenen Kräfte bzw. der Auftragnehmer im Ressort Dispo sind der Kalkulation der Übernahme der CuDA 2 Dr entnommen. Die Aktivitätszeit für die Vormieterdatenrecherche („Bearbeitungen von Aufträgen – RMS“) wird bei der Nutzungsänderung nicht angesetzt. Bzgl. der Varianten der Nutzungsänderung „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz“ sowie „Nutzungsänderung nicht möglich“ entfällt darüber hinaus der Ansatz für den „Hotlineaufwand OSP“ (d. h. für die Entgegennahme des Anrufs vom Außendiensttechniker in Zusammenhang mit der Dokumentation der TAE (Ziffer 5.2.3.1.1.4)).
- Die notwendigen Schaltarbeiten bei Änderungen der TAL-Produktvarianten bzw. Änderungen des Übertragungsverfahrens sind laut Antragstellerin identisch. Sowohl in Zusammenhang mit den Schaltarbeiten „am Verbindungskabel“ als auch „im Netz“ ist nach den Kostenunterlagen grundsätzlich die Aufhebung der bisherigen Schaltung und das Herstellen einer neuen Schaltung (an HVt bzw. KVz) erforderlich. Die betreffenden detaillierten Zeitansätze für Wegezeiten, Schaltarbeiten, Vor- und Nachbereitung sowie die auch hier erfassten Kennzeichnungen der TAE entsprechen wiederum den jeweiligen Werten aus der Kalkulation der CuDA 2 Dr bzw. der KVz-TAL.

Bei der HVt-TAL-Variante „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ geht die Antragstellerin wie bislang davon aus, dass am KVz in jedem Fall, am HVt aber nur in **[BuGG]** % aller Fälle geschaltet werden muss. Ebenso unverändert werden die Arbeiten beim Endkunden bei den HVT-TAL-Varianten „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ sowie „mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ mit **[BuGG]** % gewichtet. Die in diesem Zusammenhang von der Beschlusskammer in der Entscheidung vom 17.10.2012 adressierten Kalkulationsfehler (Bezug des Faktors **[BuGG]** auch auf den Fußweg zum Endkunden bei den Varianten „mit Umschaltung im Netz“ sowie des Faktors **[BuGG]** auch auf den Fußweg PKW-HVt bei den Varianten „ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz“) sind in den aktuellen Unterlagen behoben.

- Den identischen Tarifen für die Varianten der Nutzungsänderung einer KVz TAL „ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ und „mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ liegen gleiche Prozesse und Kosten zugrunde. Insbesondere unterscheiden sich die in beiden Fällen durchzuführenden Schaltungen nicht: Bei der Variante „ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ erfolgt die Herstellung einer neuen Verbindung am KVz zwischen einer bereits zuvor bestehenden Doppelader im carriereigenen Zuführungskabel und der neuen Doppelader im Verzweigungskabel. Bei der Variante „mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ wird eine neue Schaltung zwischen einer neuen Doppelader im carriereigenen Zuführungskabel und der neuen Doppelader im Verzweigungskabel vorgenommen (siehe Schreiben der Antragstellerin vom 24.03.2014, Antwort zu Frage 3).

### 5.2.3.2.1.3.2 Bewertung

#### Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement der Nutzungsänderung wurden von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten (jeweils inklusive top down ermittelte Zeiten) gekürzt.

Auch in der Kalkulation der Nutzungsänderung waren der Exceptioncode 1 zu streichen und die von der Antragstellerin geschätzten Häufigkeiten durch die „Ist-Werte“ 2013 zu ersetzen. Daraus folgen bottom up bestimmte Zeiten für die Aussteuerungen von **[BuGG]** Minuten (gegenüber **[BuGG]** Minuten laut Antrag):

Aktivität	Aktivitätshäufigkeit	Aktivitätszeit	Summe
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
Exceptioncode 1	-	-	-
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>	<b>[BuGG]</b>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>[BuGG]</b>

Die Top down ermittelten Zeiten (**[BuGG]** Minuten) wurden auch hier übernommen (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.1).

In der Kalkulation der Nutzungsänderung der KVZ- TAL war wie bereits bei der KVZ-TAL (siehe Ziffer 5.2.3.2.1.2.2) im Sinne einer effizienten Leistungsbereitstellung von eine Bearbeitung mittels WITA auszugehen.

Auch in Bezug auf die Nutzungsänderung zeigen sich nach der Ermittlung der Beschlusskammer Effizienzgewinne gegenüber der letzten Entscheidung, in der für die WITA-Prozesse noch **[BuGG]** Minuten anerkannt worden waren.

#### Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort CCC), die Disposition (Ressort Dispo) und die Maßnahmen „RMS 2.0“ (Ressorts CCC und FS)

Zur Bewertung der Zeiten und gebotener Senkungen wird auf die Ziffern 5.2.3.1.1.2, 5.2.3.1.1.3 und 5.2.3.1.1.4 verwiesen.

Im Übrigen ist die Antragstellerin nunmehr der Einschätzung der Beschlusskammer in ihrer Entscheidung vom 17.10.2012 gefolgt, wonach bei der Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr hbr in TAL CuDA 2 Dr keine Aktivitäten für die Auftragsbearbeitung im Ressort CNN (bisher ITS) – ausgenommen eines etwaigen Ansatzes für den „Hotlineaufwand OSP“ – anfallen, weil die betreffenden Leitungsrecherchen, d. h. vorrangig die Suche einer freien Leitung mit akzeptablen Trennungsbedingungen, beim Übergang auf eine niederbitratige Leitung nicht notwendig sind.

Bei den Varianten „Nutzungsänderung nicht möglich“ wurde, wie bereits in der Entscheidung vom 17.10.2012, akzeptiert, dass eine manuelle Leitungsrecherche in jedem Falle durchzuführen

ren ist (vgl. Schreiben der Antragstellerin RAP-8 vom 25.05.2012, Antwort zu Frage 3.2, im Verfahren BK 3c-12-070).

Da in die Kalkulation der Auftragsbearbeitung im Ressort CCC nunmehr die etwas höheren Prozesszeiten der entsprechenden Tätigkeiten (insbesondere manuelle Recherche) der Übernahme (statt der Neuschaltung) eingeflossen sind, ergeben sich insbesondere für die „Nutzungsänderung nicht möglich“ gegenüber der letzten Genehmigung Tarifsteigerungen (siehe dazu auch Begründung der Antragstellerin im Schreiben vom 31.01.2014 und 28.02.2014, jeweils Antwort zu Frage 5.1).

### **Zeitansätze für die Montage (Ressort FS)**

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten am KVz, der variablen sachlichen Verteilzeiten des technischen Außendienstes und die Erhöhung der Bündeleffekte bei den Basisvarianten CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr wirken sich auch auf die Nutzungsänderung aus.

Bei den Varianten „mit Umschaltung im Netz“ wurden die Prozesszeiten für die Schaltarbeiten am KVz gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.5 bzw. 5.2.3.2.1.2.2 inklusive erfolgter Verteilzeitanpassung auf **[BuGG]** Minuten für die Neuschaltung und **[BuGG]** Minuten für die Aufhebung reduziert.

Der spezielle gegenüber der Basisvariante niedrigere Wert für die Arbeiten beim Endkunden (**[BuGG]** Minuten bzw. nach Korrektur der variablen sachlichen Verteilzeit **[BuGG]** Minuten) wurde in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

### **5.2.3.2.1.4 Portwechsel**

#### **Kalkulationsgrundlage**

Wie bereits im Beschluss BK 3c-11-014 vom 05.08.2011, durch den die Leistung „Portwechsel“ erstmalig genehmigt worden ist, ausgeführt, entsprechen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des Portwechsels weitgehend denjenigen der Referenzleistung „Nutzungsänderung TAL CuDA 2 Dr hochbitratig – Änderung des Übertragungsverfahrens, mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz“. Ein Unterschied folgt allein daraus, dass bei der Nutzungsänderung im Ressort CCC zusätzlich zu prüfen ist, ob die Leitung für die neue Nutzung geeignet ist. Bei einem Portwechsel entfällt dieser Schritt, weil hier nur die Verbindung vom HVT zum Übergabeverteiler des Carriers umgeschaltet wird (Schreiben vom 10.02.2014, Antwort zu Frage 5.3).

#### **Bewertung**

Zu den gebotenen Korrekturen der Zeitansätze wird wegen der Bezugnahme auf die o. g. Referenzleistung auf Ziffer 5.2.3.2.1.3.2 verwiesen.

### **5.2.3.2.1.5 Zusätzliche Anfahrt**

#### **5.2.3.2.1.5.1 Kalkulationsgrundlage**

Die Aktivitäten für eine zusätzliche Anfahrt umfassen diejenigen Tätigkeiten, die notwendig sind, um nach einem fehlgeschlagenen ersten Termin eine erneute Terminvereinbarung zu veranlassen und den Endkunden eines TAL-Nachfragers dann ein weiteres Mal aufzusuchen. Neben der eigentlichen zusätzlichen Anfahrt fallen somit Zeiten an, um den Kundenkontakt herzustellen. Darüber hinaus sind auch noch Zeiten vom fehlgeschlagenen ersten Termin insoweit zu berücksichtigen, als die Anwesenheit des Technikers zu dokumentieren und der Kunde über die Notwendigkeit, einen neuen Termin zu vereinbaren, schriftlich zu informieren ist. Denn diese Aktivitäten werden durch den eigentlichen Bereitstellungs- oder Entstörungsprozess nicht abgegolten. Zudem sind administrative Tätigkeiten zur Dokumentation und Abrechnung notwendig.

Die einzelnen Aktivitätszeiten des Auftragsmanagements sind speziell für die zusätzliche Anfahrt auf Basis von Expertenschätzungen ermittelt und entsprechen den Angaben aus den vorausge-

gangenen Verfahren. Auch die Prozesszeiten der Mehrzahl der Aktivitäten im Führungsbereich DTTS sind aus dem letzten Verfahren übernommen.

#### 5.2.3.2.1.5.2 Bewertung

##### Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Prozesszeiten waren von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten zzgl. PAS-Bearbeitung **[BuGG]** Minuten) auf **[BuGG]** Minuten zu reduzieren.

Die aktuelle Kostenkalkulation der Antragstellerin beinhaltet ohne Berücksichtigung der von der Beschlusskammer in zurückliegenden Entscheidungen durchgeführten Reduzierungen und ohne weitere Begründung im Hinblick auf die Auftragsbearbeitung weitgehend dieselben Unterlagen wie im Vorfahren. Lediglich der bisherige Prozess „Fakturierung anhand der PAS-Belege anstoßen“ (**[BuGG]**) Minuten wurde gestrichen und für die PAS-Bearbeitung statt dessen der höhere top-down hergeleitete Wert von **[BuGG]** Minuten in die Kalkulation einbezogen (zur PAS-Bearbeitung siehe auch Ziffer 5.2.3.2.1.9).

Die Aktivitäten „Negativliste erstellen“ und „Negativliste an TNB versenden“ waren nicht zu berücksichtigen, da die Listenbearbeitung nunmehr zentral durchgeführt wird und in dem betreffenden top down Ansatz im Rahmen der Exception-Bearbeitung enthalten ist (Ziffer 5.2.3.1.1.1). Die Antragsteller hat dies in ihrem Schreiben vom 28.02.2014, Antwort zu Frage 3, eingeräumt. Der für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Negativliste ausgewiesene Zeitbedarf beträgt **[BuGG]** Minuten, die verbleibende Zeit für die Auftragsbearbeitung somit **[BuGG]** Minuten (unter Berücksichtigung von Rundungen (**[BuGG]**)).

Darüber hinaus hatte die Beschlusskammer auf Basis von Vor-Ort Prüfungen bisher die von der Antragstellerin für das Auftragsmanagement angesetzte Zeit nur teilweise akzeptiert (Beschluss BK3a-09/029 vom 29.05.2009, S. 9 des amtlichen Umdruckes) und sieht keine Veranlassung, diese Kürzung zu revidieren. Die bislang vorgenommene Korrektur wurde daher prozentual auf die o. g. **[BuGG]** Minuten übertragen. Damit verbleiben **[BuGG]** Minuten (ohne PAS-Bearbeitung).

##### Zeitansätze in den Ressorts Dispo und FS

Die Prozesszeiten für die Disposition wurden entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5.2.3.1.1.3 anerkannt (**[BuGG]**).

Der Ansatz für die Montage war demgegenüber von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu kürzen (jeweils vor Multiplikation mit dem Prozentsatz für Eigenrealisierung), da die Prozesszeit für den SMN (**[BuGG]** Minuten) auch im Hinblick auf die zusätzliche Anfahrt zu streichen war (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.6).

Darüber hinaus waren die Montageprozesse mit dem Korrekturfaktor zur Berichtigung der überhöhten Verteilzeit (Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1) zu multiplizieren.

Die Prozesszeit für die Aktivität „Kunde nicht angetroffen – Karteneinwurf“ konnte nunmehr akzeptiert werden. Denn sie wurde von der Antragstellerin in Anlehnung an die bisherigen Entscheidungen der Beschlusskammer von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minute gesenkt und dadurch ein Doppelansatz zu der Aktivität „Intensives Bemühen, den Kundenkontakt herzustellen“ (**[BuGG]** Minuten) ausgeschlossen.

#### 5.2.3.2.1.6 Faxzuschlag

##### Kalkulationsgrundlage

Der Faxzuschlag wird ergänzend zu dem jeweiligen herkömmlichen Bereitstellungsentgelt erhoben und dient zur Abdeckung der zusätzlichen Kosten, die auf die Übermittlung des Auftrags per

Fax statt über WITA zurückzuführen sind. Die Kalkulation des Faxzuschlages umfasst demzufolge diejenigen Prozesse, die zusätzlich bei einer Faxübertragung anfallen.

### **Bewertung**

Der unveränderte Zeitanatz für die zusätzlichen Tätigkeiten bei Faxübermittlung ([BuGG] Minuten) konnte nach Prüfung durch die Fachabteilung akzeptiert werden.

## **5.2.3.2.1.7 Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten**

### **Kalkulationsgrundlage**

Die Tarife für das Schalten zu besonderen Zeiten sind neben den Regelbereitstellungsentgelten zu entrichten, sofern die Bereitstellung außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt. Dementsprechend sind die betreffenden Entgelte auf Grundlage derjenigen Kosten zu bewerten, die durch die Bereitstellung außerhalb der Regelarbeitszeiten zusätzlich anfallen. Dabei handelt es sich nach der Kalkulation der Antragstellerin um die Kosten durch zusätzlich auftretende Fahrzeiten und um Zuschläge für Arbeiten außerhalb der tariflichen Regelarbeitszeit (Kostenpauschale von [BuGG] €, siehe auch Ausführungen zur Carrier-Expressentstörung, Ziffer 5.2.3.2.1.9). Zusätzliche Fahrzeiten ergeben sich dadurch, dass die bei der Ermittlung der „herkömmlichen“ Bereitstellungskosten berücksichtigten Bündelvorteile - durch mehrfaches Schalten an einem HVt bzw. durch Anfahren mehrerer HVt in einem täglichen „Rundkurs“ - beim Schalten zu besonderen Zeiten u. a. aufgrund der engen Zeitfenster nur in deutlich geringerem Umfang zu verzeichnen sind. Die zusätzliche Fahrzeit wird ermittelt als Differenz zwischen der außerhalb der Regelarbeitszeit unterstellten Fahrzeit und der bereits durch die Regelbereitstellungsentgelte abgedeckten durchschnittlichen Fahrzeiten.

Die Kalkulation enthält auch einen Ansatz für die hier spezielle WITA-Bearbeitung.

### **Bewertung**

Korrekturen der Prozesszeiten der „Leistungen zu besonderen Zeiten“ ergaben sich aus dem Einbezug der reduzierten Verteilzeiten sowie von Neuschaltungen - und nicht nur Übernahmen – in die Ermittlungen der maximal je Schaltfenster von einem Techniker durchführbaren Schaltungen, die sich dadurch teilweise erhöhen (vgl. bereits Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, S. 44 des amtl. Umdrucks).

Die Prozesszeiten im Ressort ZW für die WITA-Bearbeitung, die gegenüber den zuletzt anerkannten Werten geringfügig gesunken sind, wurden demgegenüber anerkannt.

Zu dem aufwandsbezogenen Entgelt („Projekte zu besonderen Zeiten“) wird auf Ziffer 5.2.3.2.1.11 verwiesen.

## **5.2.3.2.1.8 Reparatur der Endleitung**

### **5.2.3.2.1.8.1 Kalkulationsgrundlage**

Die Aktivitäten zur Reparatur der Endleitung umfassen die Tätigkeiten, die notwendig sind, um eine Endleitung zwischen APL und 1.TAE in den Räumlichkeiten des Endkunden im Falle eines Defektes zu reparieren. Dies beinhaltet hauptsächlich notwendige Schaltarbeiten, das Setzen von Verbindungsdosen sowie das Verlegen von Kabeln. Zudem sind Prüfschritte erforderlich und es fallen Zeiten für die interne Verarbeitung und Dokumentation des Vorgangs an.

Entsprechend der Tariffdifferenzierung enthält die Kalkulation der technischen Prozesse eine Unterscheidung danach, ob die Reparatur direkt im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer TAL oder aber zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei Vornahme der Reparatur zu einem späteren Termin dient die erstgenannte Kalkulation zur Abbildung der in diesem Fall erbrachten Basisleistung. In die Kalkulation der späteren Reparatur werden neben den Wegezeiten und Schaltungen noch Ansätze für die erneut notwendige Disposition der Monteure und für die Erstellung des Service- und Montagebelegs einbezogen.

- Die Prozesszeiten der Schaltmaßnahmen ergeben sich aus verschiedenen möglichen Reparaturvarianten, die jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Schaltvorgängen nach sich ziehen (siehe auch paginierte Seite 1031). Demnach wird unterschieden zwischen einer aufwändigen als „Teilneubau“ bezeichneten Reparatur, bei der durchschnittlich 8 Meter (maximal 15m) Endleitung verlegt werden sowie einer einfachen Reparatur der Endleitung, bei der zwei Verteilerdosen gesetzt werden und im Durchschnitt nur ein Meter Kabel verlegt wird. Der „Teilneubau“ fließt mit einem Mengenanteil von **[BuGG]** %, die einfache Reparatur zu **[BuGG]** % in die Kostenkalkulation der Antragstellerin ein.
- Die technischen Aktivitäten zur „Erstellung eines Angebotes“ bei besonders hohem Aufwand umfassen im Wesentlichen Zeiten, die für die Auskundung im Sinne einer Begutachtung des Arbeitsumfangs (**[BuGG]** Minuten) und für die Ausarbeitung des Angebotes (**[BuGG]** Minuten) erforderlich sein sollen. Zusätzlich werden seitens der Antragstellerin noch Dispositionsleistungen für die Einsatzsteuerung mit einem zeitlichen Umfang von **[BuGG]** Minuten in den Berechnungen berücksichtigt.

Die technischen Prozesszeiten sind gegenüber dem vorausgegangenen Entgeltantrag unverändert.

Hinsichtlich der Basisleistung der Reparatur der Endleitung und der „Erstellung des Angebots“ enthält die Kalkulation neben den technischen Prozessen noch Ansätze für das Auftragsmanagement im Ressort ZW (zentralisierte Aufgaben für das Clearing sowie die „Listebearbeitung“ **[BuGG]** Minuten, siehe bereits Ziffer 5.2.3.1.1.1) sowie **[BuGG]** Minuten für die PAS-Bearbeitung (siehe Ziffer 5.2.3.2.1.5 und 5.2.3.2.1.9).

Der Tarif für die eigentliche Reparaturleistung bei besonders hohem Aufwand wird nicht pauschalisiert, sondern „nach Aufwand“ beantragt.

#### **5.2.3.2.1.8.2 Bewertung**

##### **Zeitansätze für die Reparatur der Endleitung (Basisleistung)**

Die ausgewiesene Prozesszeit für das Auftragsmanagement einschließlich PAS-Bearbeitung (**[BuGG]** Minuten) wurde in Anlehnung an die Prüfungen zur Bereitstellung und Kündigung der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr akzeptiert.

Ebenso wurden die Grundzeiten und Häufigkeiten für die technischen Prozesse – unter Rückgriff auf die Prüfungen in vorausgegangenen Verfahren - anerkannt. Gebotene Änderungen gegenüber der letzten Entscheidung sind der Beschlusskammer nicht ersichtlich. Insoweit gelten erneut die Ausführungen zur zeitlichen Stabilität der Schaltmaßnahmen nach **Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.2.**

Allerdings waren die für die Tätigkeiten des Außendienstes angesetzten variablen sachlichen Verteilzeiten und Rüstzeiten des Ressorts FS auch hier von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % zu reduzieren (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1).

##### **Zeitansätze für zusätzliche Tätigkeiten bei nicht zeitgleicher Beauftragung mit der TAL-Bereitstellung**

Kürzungen der Prozesszeiten für die nicht zeitgleich beauftragte Reparatur folgen aus

- der Streichung des Ansatzes für den Service- und Montagebeleg (**[BuGG]** Minuten, siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.6),
- abermals der Korrektur des in den Schaltzeiten eingerechneten Zeitzuschlags für variable sachliche Verteil- und Rüstzeiten (Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1) sowie
- einer unverändert gebotenen Reduzierung der Schalthäufigkeit von **[BuGG]** auf **[BuGG]**, die ebenfalls bereits in den letzten Entscheidungen vorgenommen wurde und zu der die Antragstellerin im aktuellen Verfahren nicht weiter vorgetragen hat (siehe im Einzelnen Beschluss BK 3a-12-073 vom 29.06.2012, S. 12 des amtl. Umdrucks; im Falle eines Defekts zwischen Etagenverteiler I und II wurde die in den Kostenunterlagen aufgeführte

Schaltung vom Etagenverteiler II zur 1. TAE als nicht erforderlich angesehen; die Antragstellerin hatte hierzu zuletzt im Genehmigungsverfahren BK3a-10-094 Stellung genommen (siehe Fragenkatalog vom 22.07.2010, Antwort zu Frage 2)).

Der trotz der durchgeführten Kürzungen der Prozesszeiten zu verzeichnende Anstieg des „Zuschlags“ für die Reparatur der Endleistung gegenüber dem bislang genehmigten Entgelt resultiert aus der Erhöhung des Stundensatzes in Verbindung mit einem hier gestiegenen Preis für die Vergabe an Auftragnehmer.

### **Zeitansätze für die Erstellung eines Angebotes**

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Zeiten für das Auftragsmanagement ([BuGG] Minuten, siehe oben), die Disposition der Angebotserstellung ([BuGG] Minuten) und für die Auskundung ([BuGG] Minuten) wurden akzeptiert.

Die Beschlusskammer geht wie bisher davon aus, dass die Einzelaktivitäten der Disposition notwendig und die entsprechenden Schritte aufgrund der „Individualität“ der Angebote manuell durchzuführen sind.

Dies gilt auch für die Auskundung, die die Kontaktaufnahme mit dem Kunden, die Durchführung der Vor-Ort Begehung zur Klärung der anfallenden Arbeiten, die diesbezügliche Anfahrt und die Erstellung von Skizzen als Grundlage des späteren Angebotes umfasst. Ebenso wird im Rahmen einer Auskundung bereits der notwendige Materialbedarf abgeschätzt und geklärt, ob ein weiterer Techniker hinzuzuziehen ist oder Hilfsmittel (wie z.B. eine Leiter) erforderlich sind.

Demgegenüber konnte die erneut geltend gemachte Gesamtprozesszeit von [BuGG] Minuten für die konkrete Ausarbeitung des Angebotes wie in den letzten Verfahren nicht akzeptiert werden (siehe bereits Beschlüsse BK 3a-10-094 vom 17.09.2010, S. 12 des aml. Umdrucks, und BK 3a-12-073 vom 29.06.2012, S. 11 des aml. Umdrucks).

Denn im Zuge dieser Verfahren hatte die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer zwar eine detaillierte Darstellung der erforderlichen Aktivitäten – so die Entgegennahme und Prüfung des Eingangformulars, die Entgegennahme der Rückmeldung des Technikers, die Analyse der Angaben des Technikers, die Ermittlung der Angebotssumme, die Erstellung des Angebotes, die mögliche Klärung offener Themen durch Rücksprache mit dem Außendiensttechniker, den Abschluss des Auftrags und die PAS-Bearbeitung – geliefert. Dennoch war die Beschlusskammer der Überzeugung, dass angesichts der umfangreichen Vorarbeiten, die bereits im Rahmen der Auskundung zu tätigen sind, die Aktivitätszeiten für einzelne Prozessschritte deutlich überhöht kalkuliert wurden.

Die Antragstellerin hat hierzu keine weiteren Begründungen vorgetragen, so dass im Ergebnis für die Ausarbeitung des Angebots wieder lediglich ein effizienter Zeitansatz in Höhe [BuGG] Minuten in die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen wurde.

Zu dem aufwandsbezogenen Entgelt für die „Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes“ wird auf Ziffer 5.2.3.2.1.11 verwiesen.

### **5.2.3.2.1.9 Carrier Expressentstörung**

#### **Kalkulationsgrundlage**

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit einer CEE für die Teilnehmeranschlussleitung umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden. Die auch für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse werden bereits durch die Überlassungsentgelte für die Teilnehmeranschlussleitung abgedeckt.

Zusätzliche Zeitansätze sind insbesondere gerechtfertigt durch ggf. mehrfache (Zwischen-) Meldungen an den Auftraggeber zum Bearbeitungsstand der Entstörung (Ressort CCC), durch höhere Fahrzeiten, die auf geringere Bündel effekte (Zielfahrt statt Rundfahrt) oder Anfahrten von der Wohnung des Technikers zurückzuführen sind, durch etwaige provisorische Entstörungen zur Einhaltung der Zeitvorgabe (Ressort FS) und durch einen „Herbeiruf“ bzw. die damit verbun-

dene Anerkennung einer Kostenpauschale von **[BuGG]** € bei Einsätzen außerhalb der Regelarbeitszeit.

### **Bewertung**

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Zeiten wurden von der Beschlusskammer nach Prüfung überwiegend anerkannt.

Eine Reduzierung gegenüber den bislang akzeptierten Werten ergab sich durch die hier geringeren Ansätze der Antragstellerin für die PAS-Bearbeitung. Im Ressort ZW sinken sie von **[BuGG]** Minuten auf nun **[BuGG]** Minuten, im Bereich DTTS werden sie gar nicht mehr über Prozesszeiten erfasst. Statt dessen wird die PAS-Bearbeitung nun für das Ressort ZW top-down kalkuliert (paginierte Seite 1131). Die für das bisherige Ressort ATS (nun FS) angesetzte Zeit für die PAS-Bearbeitung ist deshalb entfallen. **[BuGG]**.

Darüber hinaus hat sich nach der nunmehr vorgelegten Statistik der Anteil der Arbeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, bei dem die o. g. Pauschale nicht zu zahlen ist, geringfügig von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % erhöht.

Eine Korrektur der geltend gemachten Werte ergab sich wiederum allein dadurch, dass in Bezug auf die Prozesszeiten für die Tätigkeiten des Außendienstes die variablen sachlichen Rüst- und Verteilzeiten von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % zu reduzieren waren (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1).

### **5.2.3.2.1.10 Service Calls**

#### **Kalkulationsgrundlage**

Eine differenzierte Aufgliederung nach Aktivitätsschritten ist für die Leistungen im Zusammenhang mit den Service Calls nicht erforderlich, da sich die jeweiligen Prozesszeiten ausschließlich aus der Gesprächsdauer für Anrufe des Servicetechnikers (Ressort FS) bzw. des Auftragsnehmers über das Voice Web Portal (VWP) an die Carrier-Hotline (inklusive entsprechender Verteil- und Rüstzeiten) generieren.

Ogleich die Entgelte für die Service Calls je Sekunde erhoben werden, resultieren Tarifunterschiede zwischen Search Calls und Courtesy Calls aus der Verteilung der in beiden Fällen identisch hohen Auftragnehmerkosten pro Gespräch auf die Sekunde. Denn die durchschnittlichen Gesprächsdauern, die zur Verteilung auf die Sekunde herangezogen werden, differieren bei den beiden Call-Varianten. Der Mittelwert aller erfolgreich durchgeführten Courtesy Calls beläuft sich auf insgesamt **[BuGG]** Sekunden (**[BuGG]**) und der Durchschnitt aller erfolgreich durchgeführten Search Calls auf **[BuGG]** Sekunden (**[BuGG]**).

#### **Bewertung**

Die von der Antragstellerin kalkulierten Prozesszeiten waren hinsichtlich der ausgewiesenen Anrufzeiten akzeptabel. Anpassungen ergeben sich damit allein in Bezug auf die variablen sachlichen Verteil- und Rüstzeiten (Reduzierung von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** %, siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1).

Entgegen den Bedenken der Beigeladenen zu 1. 4. und 6. beinhaltet die gesonderte Tarifierung der Service Calls keine Doppelverrechnung in jenem Sinne, dass die entsprechenden Anrufe bereits als Prozesszeiten in die Kalkulation anderer Entgelte – namentlich der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die TAL, des Schaltens zu besonderen Zeiten, der Nutzungsänderung, des Portwechsels oder der zusätzlichen Anfahrt etc. – einfließen könnten. Denn die Service Calls stellen eine reine optionale Zusatzleistung dar, welche nach den Untersuchungen der Beschlusskammer derzeit nicht bei anderen Produkten - weder im Zusammenhang mit einer Eigenrealisierung noch bei den Auftragnehmerleistungen - prozessual kalkuliert wird.

Dem weiteren Vortrag der Beigeladenen zu 6., eine Doppelverrechnung folge daraus, dass die konkrete Leistungserbringung der Calls bereits während der Anfahrt des Technikers zum Endkunden erfolgen könne, ist entgegen zu halten, dass ein solches Vorgehen aufgrund der „anruf-

begleitenden“ Tätigkeiten – so des Ablesens von Daten aus dem Laptop, des Wählens und Eingebens in das Handy, des Gesprächs mit der Hotline bzw. dem Endkunden – bereits mit den Sicherheitsbestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung (STVO) nicht vereinbar wäre.

Soweit darüber hinaus seitens einzelner Beigeladener die Berücksichtigung gesonderter leistungsseitiger Bedingungen (100%ige Call-Quote, Bonus-Malus-System, etc.) gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht Bestandteil der Entgeltregulierung sind. Zwar können solche Regelungen Auswirkungen auf die Kosten der Leistung und den Wert der Leistung haben. Doch lässt sich weder die Frage der erforderlichen Qualität einer Leistung noch ihre Absicherung durch Pönalen sinnvoll am Maßstab der Effizienz der Leistungsbereitstellung beurteilen. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die Nichtvereinbarung einer Mindestqualität oder von Pönalen einen Missbrauch i. S. d. § 28 TKG begründen kann. Die Beurteilung, welche Qualitäten angemessen sind und ob diese durch Pönalen abgesichert werden müssen, kann sinnvoll nur am Maßstab der §§ 23, 25, 42 TKG in den entsprechenden Verfahren bewertet werden.

### 5.2.3.2.1.11 GK-Anschaltungen

#### Kalkulationsgrundlage

Das Produkt GK-Anschaltung basiert darauf, dass die betreffenden TAL-Aufträge gebündelt an ein separates Eingangstor übermittelt und einem speziellen Auftragsmanagementteam zugänglich gemacht werden. Dieses Team gewährleistet in der Hauptsache, dass die sogenannten Auftragsbündel zu zeitgleichen Terminen beispielsweise im Rahmen eines geplanten Rollouts von Bereitstellungen koordiniert und proaktiv überwacht bereitgestellt werden. Die Vorgehensweise setzt insbesondere voraus, dass sowohl manuelle Eingriffe zur Auftragsklärung als auch spezielle Leistungen in Zusammenhang mit Auftragsverfolgung, Terminüberwachung, Eskalationsmanagement, Dokumentation, wöchentlichen Statusmonitorings sowie auch quartalsweise Reviewgespräche durchgeführt werden. Daher wird das Produkt GK-Anschaltung laut Antragstellerin nicht über WITA prozessiert. Lediglich die reine Beauftragung auf Seiten des Carriers erfolgt über die WITA-Schnittstelle. Der Auftrag wird jedoch aufgrund spezieller Kürzel, die der Carrier im Feld „Montagehinweis“ und „Projektkenner“ eingibt, unmittelbar angesteuert und infolgedessen ausschließlich außerhalb von WITA bearbeitet. Die im TAL-Vertrag vorgesehenen Prozesse werden nicht verändert. Es handelt sich also lediglich um zusätzliche Koordinations-, Prüf- und Monitoringleistungen, die den Bereitstellungsprozess nach TAL-Vertrag ergänzen.

Die Prozesszeitermittlung wird entsprechend der Tariffdifferenzierung nach Grundentgelt und fallweisem Entgelt danach unterschieden, ob es sich um auftragsunabhängige oder einem konkreten Auftrag zugeordnete Aktivitäten handelt, und darüber hinaus, ob diese zentral oder regional (durch die acht Niederlassungen) erbracht werden. Die derart ermittelten Teilprozesszeiten werden dann auf jährliche Werte bzw. Prozesszeiten je TAL-Auftrag umgerechnet, wobei die Prozesszeiten des Bereichs Service Innendienst noch mit dem Faktor für die variable sachliche Verteilzeit und Rüsten beaufschlagt werden.

#### Bewertung

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Grundzeiten wurden akzeptiert.

Die Antragstellerin hat die von der Beschlusskammer zuletzt vorgenommenen Änderungen hinsichtlich des vertrieblichen Teilprozesses „Vierteljährliche Reviewgespräche“ des Ressorts ZW (betrifft das Grundentgelt, siehe Beschluss BK 3c-12-075 vom 29.06.2012, S. 10 des amtl. Umdrucks) in die aktuelle Kalkulation übernommen.

Zusätzlich wurden für den Bereich Technik im Ressort FTTS CCS (Competence Center Solutions) von der Antragstellerin Effizienzsteigerungen berücksichtigt (betrifft das Grundentgelt und das fallweise Entgelt). **[BuGG]**.

Durch die Effizienzsteigerung im Ressort CCS reduziert sich die für das Basisentgelt relevante gewichtete Prozesszeit für auftragsunabhängige Tätigkeiten im Service um jährlich **[BuGG]** Minuten (entsprechend der Teilprozesszeit mit der Beschreibung **[BuGG]** aus dem Vorantrag) auf nunmehr ausgewiesene **[BuGG]** Minuten, was einer Senkung um **[BuGG]** % entspricht. Die in

der Kalkulation des fallweisen Entgelts enthaltene technische Prozesszeit verringert sich durch den Wegfall von insgesamt drei Teilprozessen ([BuGG]) von [BuGG] Minuten um [BuGG] % auf [BuGG] Minuten. Diese Ansätze waren noch geringfügig dadurch zu reduzieren (auf [BuGG] Minuten bzw. [BuGG] Minuten), dass der Faktor für die variable sachliche Verteilzeit des Bereichs Service Innendienst entsprechend der Berechnungen nach Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1 in Höhe von [BuGG] % mit zwei Nachkommastellen in die Entgeltkalkulation einbezogen wurde.

Hinsichtlich der vertrieblichen auftragsunabhängigen Einzelprozesszeiten ist die Antragstellerin aufgefordert, mit dem nächsten Entgeltantrag eine Prozesszeitendarstellung vorzulegen, die die dann eingeschwungenen Arbeitsabläufe der Auftragsbearbeitung nach Wegfall der „RESY-Auftragserfassung“ (vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 28.02.2014, Antwort zu Frage 6.5) berücksichtigt.

#### **5.2.3.2.2 Anpassung weiterer Kostenkomponenten der über die Basisvarianten hinausgehenden Dienstleistungen und Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten**

Die gebotenen Anpassungen in Bezug auf die Stundensätze, ggf. die Auftragnehmerpreise sowie den Anteil der Vergabe an Auftragnehmer, die Gemeinkosten und die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG folgen aus den Ausführungen unter den Ziffern 5.2.3.1.2, 5.2.3.1.3, 5.2.3.1.6 und 5.2.3.1.7. Sofern bestimmte Produktvarianten identische Einzelkosten aufweisen und eine Entgeltdifferenzierung nur durch die Umsatzzuschläge von Gemeinkosten bzw. Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG hervorgerufen worden wäre, wurden diese Varianten bei der Schlüsselung zusammengefasst.

Eine Vergabe von Schalttätigkeiten an Auftragnehmer neben der Durchführung der Prozesse durch eigene Kräfte wird von der Antragstellerin außer bei der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr bei der Bereitstellung und Kündigung der CuDA 4 Dr hbr, der CCA-A, der CCA-B, der KVz-TAL-Varianten, bei der Nutzungsänderung, dem Portwechsel, der zusätzlichen Anfahrt, der Reparatur der Endleitung und den Service Calls einbezogen.

Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten wird auf Ziffer 5.2.3.1.8 und insbesondere die konkreten Berechnungen in der Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Bei der GK-Anschaltung waren die für die Grundleistung angesetzten Fakturierungskosten nach den Angaben der Antragstellerin nicht korrekt, da aufgrund eines Übertragungsfehlers von einer einmaligen jährlichen Abrechnung statt von der tatsächlichen monatlichen Rechnungsstellung ausgegangen wurde. Der angesetzte Fakturierungsstückkostensatz war daher mit dem Faktor 12 zu multiplizieren und die Einzelkosten entsprechend anzupassen (siehe Schreiben der Antragstellerin vom 28.02.2014, Antwort zu Frage 6).

#### **5.2.3.2.3 Aufwandsbezogene Entgelte**

Antragsgemäß war für die beiden nichtpauschaliert beantragten Einzelleistungen „Projekte im Rahmen des Zugangs zur TAL zu besonderen Zeiten“ (Ziffer 1.7 der Entgeltgenehmigung) und „Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes“ (Ziffer 1.8 der Entgeltgenehmigung) eine Genehmigung „nach Aufwand“ sachlich geboten.

Dem Vorrang einer Festlegung von Pauschalentgelten für die Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung der TAL widerspricht nicht, dass die vorstehend genannten Einzelleistungen gemäß AGB-Preisliste der Antragstellerin „Installation und Instandsetzung nach Aufwand, Stand 25.10.2012“ abgerechnet werden. Zwar gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung bzw. Entgeltanordnung nach Aufwand ist demnach gemäß §§ 25 Abs. 5 S. 3, 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung der Darlegungspflicht findet sich dabei in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Entsprechend den Darlegungen der Antragsverpflichteten und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die tenorierten Zugangsentgelte grundsätzlich gegeben:

Denn hinsichtlich der Projekte im Rahmen des Zugangs zur TAL zu besonderen Zeiten ist zu konstatieren, dass in den vergangenen Jahren 2011 bis 2013 keine Fälle eingetreten sind, in welchen die genannten Leistungen – die insbesondere kritische Endkunden bzw. große Geschäftskunden ansprechen könnten - erforderlich waren. Schon insoweit liegen naturgemäß keine Erfahrungswerte vor, in welchem Umfang entsprechende Projektierungsleistungen – namentlich der im Einzelfall entstehende Mehraufwand für Arbeiten in den Nachtstunden, Abstimmungen vor und während der erforderlichen Arbeiten, etc. – überhaupt erforderlich werden (siehe auch Schreiben der Antragstellerin vom 04.02.2014).

Bei der Reparatur der Endleitung mit besonders hohem Aufwand ergibt sich der Charakter der Heterogenität aus einer Vielzahl komplexer einzelfallbezogener Aktivitäten, die sich einer pauschalierbaren Abrechnung entziehen; so das Überschreiten einer Kabellänge von 15 Meter, das Öffnen und Schließen von Brandabschottungen, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, die beschränkte Zugänglichkeit zum Endleitungskabel, das Entfernen und Wiederanbringen von Deckenverkleidungen, Wandverkleidungen, Bodenbelägen, etc..

### **5.3 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG**

#### **5.3.1 Kein Preishöhenmissbrauch**

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

#### **5.3.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen**

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i. V. m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen – auf Grundlage der genehmigten Tarife - weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) bzw. einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das die Antragstellerin den Wettbewerbern für die TAL in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzie-

lung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG, Ziffer 5.3.2.1). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E 2004 ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen,

*BT-Drs. 15/2316, S. 67.*

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln (Ziffer 5.3.2.2).

Schließlich folgt eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten auch nicht aus der einjährigen Mindestvertragsdauer bei GK-Anschaltungen, die wegen des monatlichen Grundentgeltes für die Basisleistung eine Mindestbezugsdauer darstellt (Ziffer 5.3.2.3).

### **5.3.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Test**

Bei der PKS-Betrachtung ist zu prüfen, ob ein Nutzer der Vorleistung TAL in der Lage ist, Endkundenprodukte der Antragstellerin – in der Regel gebündelte Leistungen aus Telefonie und DSL - konkurrenzfähig nachzubilden.

Bei einer solchen Untersuchung sind auf der Kostenseite sämtliche Kosten einzubeziehen, die dem Wettbewerber bei der Realisierung entsprechender Endkundenprodukte entstehen (also die einzelnen Vorleistungspreise für die Überlassung, Bereitstellung und Kündigung der TAL sowie alle darüber hinausgehenden Aufwendungen (Kosten für Splitter und DSLAM, Kollokationskosten, Verbindungskosten, Zusatzkosten und Gemeinkosten)).

Eine entsprechende PKS-Betrachtung wurde für die TAL zuletzt in dem Verfahren zur TAL-Überlassung BK 3c-13-002 durchgeführt (siehe ausführlich den Beschluss vom 26.06.2013, S. 76 – 82 des amtl. Umdrucks) .Danach war eine Preis-Kosten-Schere zu verneinen, da die Erlöse für ein Breitbandbündelprodukt die Kosten, die ein TAL-Nachfrager für die Erstellung eines derartigen Produktes hat, um 7,05 € überstiegen.

Durch die neu genehmigten Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte ändert sich in der betreffenden PKS-Untersuchung die Position „Vorleistungstarif TAL – Bereitstellung/Kündigung“. Die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte werden im Rahmen der Berechnung anhand der Stückzahlen zu einem durchschnittlichen Wert verdichtet und dann unter Berücksichtigung des von der Beschlusskammer akzeptierten kalkulatorischen Zinssatzes (6,58%) und der durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet. Durch Aktualisierung dieser Position (Einstellung der neu genehmigten Einmaltarife und der aktuellsten Absatzmengen des Jahres 2013) und unter Berücksichtigung einer Kundenverweildauer von 50,21 Monaten ergeben sich Kosten von 1,36 € (statt bisher 1,32 €).

Letztlich führt die Aktualisierung der PKS-Berechnung somit zu einer geringfügigen Reduktion der unverändert deutlichen Kostenüberdeckung.

Im Übrigen entsteht allein durch den Ansatz eines Kündigungsentgelts, das in dieser Form im Endkundenbereich nicht erhoben wird, - entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 13. in der Stellungnahme vom 17.02.2014 - keine Preis-Kosten-Schere. Denn die Kündigungsentgelte stellen nur eine einzelne Kostenkomponente dar, die in der Gesamtberechnung berücksichtigt wird und im Ergebnis keine Kostenunterdeckung der Wettbewerber zur Folge hat.

### **5.3.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Test**

Trotz des geringfügig gestiegenen Ansatzes für die Position „Vorleistungstarif TAL – Bereitstellung/Kündigung“ (siehe oben) liegt auch - entgegen den Ausführungen mehrerer Beigeladener - keine sogenannte Kosten-Kosten-Schere vor.

Bzgl. der IP-BSA-Tarife wurde zuletzt im Rahmen der diesbezüglichen Entgeltanzeige der Antragstellerin vom 25.02.2014, in der eine Absenkung des IP-BSA Entgelts für Annex J auf 16,80 € angezeigt wurde, eine Untersuchung vorgenommen (Az. BK 3f-14/004). Die auf einen monatlichen Betrag umgelegten Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für IP-BSA belaufen sich auf 1,39 € und liegen somit oberhalb der für den TAL-Nachfrager ermittelten Kosten.

### **5.3.2.3 Mindestüberlassungsdauer bei GK-Anschaltungen**

Das für GK-Anschaltungen genehmigte monatliche Grundentgelt bedingt, dass der Nachfrager bereits vor Abschluss des Vertrages über GK-Anschaltungen Überlegungen zur Rentabilität der Nutzung dieser Leistung anstellen muss. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, dass die einjährige Mindestvertragsdauer Unternehmen von der Nachfrage abhalten könnte, zumal alternativ die TAL-Bereitstellung im Standardverfahren weiterhin verfügbar ist.

Die wettbewerbliche Beurteilung einer Mindestüberlassungs- oder Mindestvertragsdauer könnte zwar insbesondere dann anders ausfallen, wenn es sich um einen dynamischeren Markt, eine längere Bindung und/oder um den Einbezug einzelner Anschlussleitungen in die Mindestüberlassungsfrist handeln würde,

vgl. allgemein Europäische Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABI. EG 2000 Nr. C 291/1, Rn. 103 ff.

Der vorliegende Fall gibt indes keinen Anlass, diesbezüglich vertiefte Überlegungen anzustellen.

### **5.3.3 Keine sonstigen Versagungsgründe**

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern un gerechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

## **6. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung der Entgelte gilt - mit Ausnahme der unter Ziffer 2 tenorierten Tarife für die Nutzungsänderung bei der KVz-TAL - antragsgemäß ab dem 01.07.2014. Für die letztgenannten Leistungsvarianten gilt die Genehmigung antragsgemäß rückwirkend ab dem 22.04.2013, soweit die Leistung vertraglich vereinbart und bereitgestellt wird, § 35 Abs. 5 S. 1 TKG.

Die unter Ziffer 3. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.09.2016 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Genehmigungen der TAL-Einmalentgelte wurden bislang in den meisten Fällen auf 2 Jahre befristet. Es sind keine aktuellen Gründe dafür ersichtlich, die für einen deutlich abweichenden Zeitraum sprechen würden. Daher hat sich die Beschlusskammer wiederum maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass einerseits in regelmäßigen, nicht allzu langen Abständen eine turnusmäßige Überprüfung der Entgelte mit Blick auf die Kostenentwicklung erfolgen sollte, andererseits aber auch für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Zudem ist der mit einem Entgeltgenehmigungsverfahren für alle daran Beteiligten verbundene (Verwaltungs-)Aufwand im Blick zu halten und auf ein für alle vertretbares und verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Diesen Gesichtspunkten genügt nach Auffassung der Beschlusskammer auch noch der im vorliegenden Fall um 3 Monate längere Genehmigungszeitraum bis zum 30.09.2016. Die geringfügig längere Befristung wurde allein deshalb vorgenommen, um im Sin-

ne aller Beteiligten zu vermeiden, dass die sehr komplexen Entgeltgenehmigungsverfahren für die TAL-Überlassungs- und die TAL-Einmalentgelte in 2016 zeitgleich durchzuführen sind. Denn die Entgelte für die TAL-Überlassung wurden bereits mit Entscheidung BK 3c-13-002 vom 26.06.2013 bis zum 30.06.2016 befristet.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hält die Beschlusskammer die ausgesprochene Befristung für angemessen und vertretbar.

Eine dreijährige Befristung, wie von der Antragstellerin gefordert, kam hier nicht in Frage. Im Gegensatz zu den Entgelten für die TAL-Überlassung, für die eine solche Befristung in der letzten Entscheidung vorgenommen wurde, auch weil die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dort im Laufe der Jahre relativ stabil geblieben sind, haben die Tarife für die Einmalentgelte in der Vergangenheit durchaus signifikanten Änderungen unterlegen. Für die Zukunft ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass - vor Ablauf von 3 Jahren - weitere Anpassungen geboten sein werden, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der WITA-Prozesszeiten, des Auftragnehmeranteils oder der Stundensätze. Bereits in der o. g. Entscheidung zur TAL-Überlassung wurde auf die insoweit unterschiedliche Sachlage bei den Überlassungs- bzw. Einmalentgelten hingewiesen (Beschluss BK 3c-13-002 vom 26.06.2013, S. 83 des amtl. Umdrucks).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.06.2014

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Schug

Scharnagl